

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	16/5086	Lehrer	KM	13.	16/4984	Verkehr	VM
2.	16/4894	Kommunale Angelegenheiten	IM	14.	16/4841	Kommunale Angelegenheiten	IM
3.	16/5100	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	15.	16/4888	Kommunale Angelegenheiten	IM
4.	16/5128	Personenstandswesen/ Auswanderung	IM	16.	16/5026	Bausachen	WM
5.	16/5186	Justizvollzug	JuM	17.	16/4933	Verkehr	VM
6.	16/4923	Hochschulange- legenheiten	MWK	18.	16/5052	Vermessungswesen	MLR
7.	16/4986	Verkehr	IM	19.	16/5013	Schulwesen	KM
8.	16/4757	Verkehr	VM	20.	16/4941	Hochschulange- legenheiten	MWK
9.	16/4969	Verkehr	VM	21.	16/4999	Abfallentsorgung	UM
10.	16/5180	Allgemeine Finanz- politik und öffentliche Finanzwirtschaft	WM	22.	16/4883	Ausländer- und Asylrecht	IM
11.	16/5253	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	FM	23.	16/4983	Bauleitplanung	WM
12.	16/4733	Bausachen	WM	24.	16/5031	Wohnungs- und Siedlungswesen	WM
				25.	16/4857	Justizvollzug	JuM

1. Petition 16/5086 betr. Stellvertretende Schulleitungsstellen, Aufstiegschancen und Besoldung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer

Mit seiner Petition rügt der Petent, dass er als Fachlehrer für die Stelle des stellvertretenden Schulleiters an der Realschule nicht in Betracht komme. Darüber hinaus moniert er die zu geringen Aufstiegschancen von Fachlehrerinnen und Fachlehrern.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 39 Absatz 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) kann zum Schulleiter nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Lehramt einer Schulart besitzt, die an der Schule besteht und wer für die mit der Schulleitung verbundenen Aufgaben geeignet ist. Dies gilt in gleicher Weise für stellvertretende Schulleiter, die gemäß § 42 Absatz 1 SchG die ständigen und allgemeinen Vertreter des Schulleiters sind. Zu den Dienstaufgaben eines stellvertretenden Schulleiters gehören im Vertretungsfall unter anderem auch die Beurteilung der wissenschaftlichen Lehrkräfte der Schule und die Wahrnehmung der Funktion als Vorgesetzter gegenüber den Lehrkräften an der Schule. Daher gehört es zu den Anforderungen des Amtes Realschulkonrektor, dass dieser – wie der Realschulrektor – die Befähigung für ein Lehramt an Realschulen innehat. Nur so ist gewährleistet, dass auch der ständige Vertreter des Schulleiters die Eignung und Befähigung besitzt, den Unterricht der wissenschaftlichen Lehrkräfte an der Realschule fachlich zu bewerten und dienstliche Beurteilungen zu erstellen. Fachlehrerinnen und Fachlehrer haben aufgrund ihrer Ausbildung lediglich die Lehrbefähigung für ein einzelnes Fach, nicht hingegen für eine gesamte Schulart. Die Regelung § 39 Absatz 2 SchG sieht bewusst keine Ausnahme vor. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen des Amtes erfüllt werden und ein Qualitätsstandard bei der Besetzung von Schulleiternstellen gewährleistet ist.

Darüber hinaus wäre die Besetzung einer Konrektorstelle an einer Realschule mit einem Fachlehrer auch laufbahnrechtlich nicht möglich. Das Laufbahnprinzip gehört zu den in Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz verankerten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums, die vom Gesetzgeber zu berücksichtigen und fortzuentwickeln sind. Es verlangt, dass für die Einstellung und das berufliche Fortkommen des Beamten Laufbahnen mit jeweils typisierenden Mindestanforderungen bestehen. Mit dem Laufbahnprinzip soll sichergestellt werden, dass der Staat über gut ausgebildetes, in der Praxis bewährtes und für das konkrete Amt qualifiziertes Personal verfügt. Dieser Zweck wird am ehesten erreicht, wenn jeder Beamte eine den Aufgaben seiner Laufbahn entsprechende Vorbildung und Ausbildung besitzt und seine Befähigung für alle Ämter seiner Laufbahn durch Prüfung und Bewährung in einer Probezeit nachgewiesen hat.

Die Laufbahn eines Konrektors an einer Realschule gehört zu der Laufbahn des gehobenen Dienstes. Für die Laufbahn des gehobenen Dienstes ist nach § 15 Absatz 1 Nr. 2 Landesbeamtengesetz Baden-Würt-

temberg (LBG) mindestens der Abschluss eines Bachelor-Studiengangs an einer Hochschule, eines Diplom- oder Staatsprüfungs-Studiengangs an der Dualen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung, einer Fachhochschule oder – wie im Falle von Realschullehrern – einer pädagogischen Hochschule erforderlich. Fachlehrer sind der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes zuzuordnen, für welche nach § 15 Absatz 1 Nr. 1 LBG mindestens der Hauptschulabschluss oder ein mittlerer Bildungsabschluss entsprechend den fachlichen Anforderungen der jeweiligen Laufbahn erforderlich ist. Da das Amt des Konrektors einer anderen Laufbahngruppe und anderen Laufbahn zugeordnet ist, kann einem Fachlehrer das Amt des Konrektors nicht übertragen werden.

Für den Petenten besteht nach den gesetzlichen Vorgaben demnach keine Möglichkeit, zum Realschulkonrektor bestellt zu werden, solange er nicht über die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Schuldienst der wissenschaftlichen Lehrämter und die Befähigung für ein Lehramt an Realschulen verfügt. Eine Änderung der gesetzlichen Vorgaben des SchG, des LBG sowie der einschlägigen Laufbahnverordnungen ist nicht beabsichtigt.

Wie der Petent richtig vorträgt, besteht für Fachlehrkräfte, die über kein wissenschaftliches Studium verfügen, für den Erwerb der Laufbahnbefähigung einer wissenschaftlichen Lehrkraft neben der Wiederaufnahme eines Studiums (Regelstudium mit Vorbereitungsdiens t oder bei Vorliegen der Voraussetzungen Erlass des Vorbereitungsdiens tes gemäß § 6 Absatz 2 Laufbahnverordnung Kultusministerium) die Möglichkeit der Teilnahme am so genannten Aufstiegslehrgang für Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte gemäß § 6 Absatz 1 Verordnung des Kultusministeriums über die Laufbahnen seines Geschäftsbereichs (LVO-KM).

Der Aufstiegslehrgang eröffnet jährlich insgesamt 30 besonders engagierten Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften die Möglichkeit, die Laufbahnbefähigung einer wissenschaftlichen Lehrkraft des gehobenen Dienstes in Besoldungsgruppe A 12 oder Besoldungsgruppe A 13 nach einer zweijährigen berufsbegleitenden Qualifizierung an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte zu erwerben. Zulassungsvoraussetzung ist neben einer hauptberuflichen Unterrichtspraxis von mindestens zwölf Jahren in der entsprechenden Laufbahn, das Befinden im Endamt (bei Fachlehrkräften Besoldungsgruppe A 11 + Amtszulage) und eine dienstliche Beurteilung mit mindestens der Note 1,5.

Die Plätze für den Aufstiegslehrgang werden jährlich im Amtsblatt Kultus und Unterricht ausgeschrieben. Außerdem können umfassende Informationen zu den Zulassungsvoraussetzungen, zur Bewerbung, zum Auswahlverfahren und zu den Qualifizierungsinhalten im Internet abgerufen werden. Damit wird über den Aufstiegslehrgang durchaus transparent informiert.

Der Aufstiegslehrgang für Fachlehrkräfte wurde in erster Linie geschaffen, um einzelnen, bewährten und besonders befähigten Fachlehrkräften die Perspektive

zu eröffnen, sich weiterzuentwickeln. Die Zulassungsvoraussetzungen wurden bei der Konzeption des Aufstiegslehrgangs sorgfältig festgelegt. Diese abzuschwächen, würde den Aufstiegslehrgang und im weiteren Sinne auch den Stellenwert eines Studiums aller wissenschaftlichen Lehrkräfte abwerten.

Die Voraussetzung „Tätigkeit im Endamt“ wurde festgelegt, da nur auf diese Weise gewährleistet werden kann, dass der Aufstiegslehrgang für Fachlehrkräfte auch dem in Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz und § 9 Beamtenstatusgesetz verankerten Prinzip der Bestenauslese gerecht wird. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen im Sinne der Bestenauswahl auch befähigt sein, alle Aufgaben der neuen Laufbahn – also etwa auch die Aufgaben der Schulleitung – zu erledigen. Mit der Übernahme der Funktion der Fachbetreuerin bzw. des Fachbetreuers ist eine koordinierende Tätigkeit verbunden, die grundsätzlich mit der Übernahme einer höheren Verantwortung einhergeht. Diese Erfahrung kann eine Fachlehrkraft in Besoldungsgruppe A 9, A 10 oder A 11 üblicherweise nicht vorweisen. Die Erfahrungen der letzten fünf Aufstiegslehrgänge haben jedoch gezeigt, dass es für den Erwerb der Laufbahnbefähigung der wissenschaftlichen Lehrkräfte des gehobenen Dienstes, die hierfür ein wissenschaftliches Studium absolvieren, wichtig ist, bereits zuvor übergeordnete, koordinierende Tätigkeiten ausgeübt zu haben. Durch ein Festhalten am Endamt kann überdies auch erreicht werden, dass zunächst die Möglichkeiten der Weiterentwicklung in der eigenen Laufbahn ausgeschöpft werden.

Fachlehrkräfte werden bei der Verwendung als Fachberater in der Lehreraus- und -fortbildung oder als Fachleiter oder als Lehrbeauftragte am Seminar in der Regel in der regionalen Lehreraus- und -fortbildung tätig, an die regionalen Planungsgruppen angebunden und dort im Fortbildungsteam auf regionaler Ebene tätig. Außerhalb der Planung und Durchführung von Lehrerfortbildungen sind somit in der Regel keine weiteren koordinierenden Tätigkeiten mit der Stellenzulage verbunden, die mit der Übernahme einer höheren Verantwortung einhergehen. Gleiches gilt bei einem Einsatz an einem Seminar im Rahmen der Ausbildung, der für Fachlehrkräfte ausschließlich an den Pädagogischen Fachseminaren bzw. am Fachseminar für Sonderpädagogik sowie im Bereich der beruflichen Seminare vorgesehen ist. Bei dem vorausgesetzten Funktionsamt in Besoldungsgruppe A 11 + Amtszulage handelt es sich somit keineswegs um eine unbegründete „formaljuristische Voraussetzung“, sodass von dieser nicht abgesehen werden kann.

Anders als vom Petenten vorgetragen, besteht für Fachlehrkräfte die Möglichkeit, sich bereits im Eingangsamt (Besoldungsgruppe A 9) auf ein Funktionsamt in A 11 + Amtszulage (Stufenleiter/-in, Fachbetreuer/-in) zu bewerben. Bei erfolgreicher Bewerbung erfolgt ohne weitere Wartezeit im Rahmen des jährlich erfolgenden Beförderungsverfahrens zunächst eine Beförderung nach A 10 und nach Absolvierung der vorgeschriebenen beamtenrechtlichen Wartezeit (§ 20 Absatz 3 Nummer 3 LBG) bereits ein Jahr später eine „Sprungbeförderung“ nach Besoldungsgruppe A 11 +

Amtszulage. Entsprechende Stellen werden regelmäßig im Amtsblatt Kultus und Unterricht ausgeschrieben. Es wird daher angeregt, dass sich der Petent zunächst bezüglich der Bewerbung auf eine Funktionsstelle mit dem für ihn zuständigen Staatlichen Schulamt in Verbindung setzt. Dieses berät über konkrete Perspektiven.

Damit könnten die Behauptungen des Petenten zu Wartezeiten auf eine Beförderung dahingestellt bleiben, zur Klarstellung soll aber auch darauf kurz eingegangen werden:

Entgegen den Ausführungen des Petenten, wonach Fachlehrkräfte spätestens nach zwölf Jahren zu befördern seien, gibt es für Beamte grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf eine Beförderung. § 20 Absatz 3 LBG regelt lediglich, dass eine Beförderung frühestens nach dem Absolvieren der Probezeit, nach Ablauf eines Jahres seit der Einstellung und vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung zulässig ist.

Beförderungen können nur in dem Umfang vorgenommen werden, wie freie Stellen für Beförderungen (insbesondere durch Zuruhesetzungen) zur Verfügung stehen. Dementsprechend variiert die Zahl der Beförderungen von Jahr zu Jahr. Da nicht genügend Beförderungsstellen zur Verfügung stehen, um alle Fachlehrkräfte unmittelbar nach Erfüllung der oben erläuterten Mindestwartezeiten befördern zu können, ergeben sich zusätzliche Wartezeiten. Alle freierwerdenden Stellen werden aber schnellstmöglich besetzt. Die vom Petenten in seiner Petitionsschrift vorgetragene Zurückhaltung von Planstellen wird zurückgewiesen.

Das Kultusministerium ermittelt jährlich zum Februar die Vergabe der freien Beförderungsstellen in Besoldungsgruppe A 10 sowie in A 11 für Fachlehrkräfte. Der sogenannte Beförderungsjahrgang und die Note der aktuellen dienstlichen Beurteilung sind ausschlaggebend für eine mögliche Beförderung. Auf diese Weise werden landesweit gleiche Beförderungschancen ermöglicht, sodass auch Lehrkräfte, die nicht mit der Note 1,0 beurteilt wurden, befördert werden können. Die zusätzliche Wartezeit für eine mit der Note 1,0 beurteilte Fachlehrkraft beträgt derzeit sechs Jahre. Fachlehrkräfte mit schlechteren Beurteilungen „warten“ länger bzw. können bei Beurteilungen ab der Note 2,0 bzw. 2,5 aufwärts aufgrund des Prinzips der Bestenauslese nicht befördert werden. Wie oben bereits dargestellt, gelten diese Wartezeiten nicht bei einer Beförderung auf Funktionsstellen in Besoldungsgruppe A 11 + Amtszulage, da hierfür regelmäßig entsprechende Stellen in Besoldungsgruppe A 10 reserviert werden und die Ernennung nach Besoldungsgruppe A 11 übersprungen werden kann.

Die vom Petenten angestellten Berechnungen sind daher nicht zutreffend.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter Miller

2. Petition 16/4894 betr. Verschiebung des Termins zur Wahl eines Bürgermeisters

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bezweifelt, dass die Absage der für den 19. April 2020 terminierten Bürgermeisterwahl in Untermünkheim und die Verschiebung der Wahl auf den 4. Oktober 2020 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist. Er beanstandet insbesondere, dass keine erneute Ausschreibung erfolgt ist und verweist auf eine andere Gemeinde, in der nach Verschiebung der Wahl mit dem Wahlverfahren neu begonnen worden sei. Außerdem kritisiert er, dass nur ein geringer Anteil der Wahlberechtigten die Möglichkeit erhalten habe, sich ein persönliches Bild von den Kandidaten zu machen. Der Petent bittet um Überprüfung des Verfahrens sowie der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 4. Oktober 2020.

II. Sachverhalt

Für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Untermünkheim war als Wahltag der 19. April 2020 bestimmt worden. Es bewarben sich zwei Personen; der bisherige Stelleninhaber bewarb sich nicht erneut.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24. März 2020 wurde darüber diskutiert, ob die Wahl aufgrund der Coronapandemie verschoben werden soll. Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich, die Wahl durchzuführen. Nachdem die Infektionszahlen weiter anstiegen, fand nach Absprache mit dem Landratsamt am 7. April 2020 eine weitere öffentliche Gemeinderatssitzung statt, an der auch der Petent als Zuhörer teilnahm. In der Sitzung teilte der Landrat mit, dass er beabsichtige, die Wahl abzusagen und erläuterte die Gründe und das weitere Verfahren. Dabei wies er auch darauf hin, dass die Stellenausschreibung nicht wiederholt werden muss. Mit Verfügung vom 9. April 2020 sagte das Landratsamt die Bürgermeisterwahl in Untermünkheim am 19. April 2020 ab. Die Verfügung wurde im Amtsblatt der Gemeinde vom 17. April 2020 bekannt gemacht. Am 13. Mai 2020 bestimmte der Gemeinderat als neuen Wahltag den 4. Oktober 2020 und für eine etwaige Neuwahl den 25. Oktober 2020.

Mit Schreiben vom 12. September 2020 an das Landratsamt trug der Petent Bedenken gegen die Verschiebung der Bürgermeisterwahl vor, die im Wesentlichen seinem Petitionsvorbringen entsprachen. Mit Antwortschreiben vom 29. September 2020 erläuterte ihm das Landratsamt die Rechtslage.

Am 24. September 2020 fand in der Gemeindehalle von Untermünkheim eine öffentliche Kandidatenvorstellung statt. Nach dem in Absprache mit dem Gesundheitsamt erstellten Hygienekonzept war die Teilnehmerzahl auf 110 Personen beschränkt. Angemeldet haben sich 82 Personen.

Bei der Bürgermeisterwahl am 4. Oktober 2020 wurde einer der beiden Bewerber mit 92,5 % der gültigen Stimmen zum Bürgermeister gewählt. Einsprüche ge-

gen die Wahl wurden nicht erhoben. Das Landratsamt stellte die Gültigkeit der Wahl mit Wahlprüfungsbescheid vom 20. Oktober 2020 fest.

III. Rechtliche Würdigung

Nach § 29 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) ist eine Bürgermeisterwahl durch die Rechtsaufsichtsbehörde abzusagen, wenn während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt wird, wegen dem die Wahl im Fall ihrer Durchführung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste. Angesichts der erheblichen Einschränkungen durch infektionsschützende Maßnahmen sowohl für die organisatorische Durchführung der Wahl als auch für den Wahlkampf können diese Voraussetzungen in der Coronapandemie vorliegen, wie das Innenministerium in einem Erlass vom 31. März 2020 zur Durchführung von Bürgermeisterwahlen und Bürgerentscheiden unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Coronapandemie dargelegt hat. Ob die Voraussetzungen für eine Absage der Wahl gegeben sind, muss von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde im konkreten Einzelfall auf der Grundlage einer entsprechenden Einschätzung der aktuellen Situation vor Ort entschieden werden. Die Entscheidung soll in Absprache mit der betroffenen Gemeinde getroffen werden. Im Zweifel ist dem Infektionsschutz Vorrang einzuräumen. Ist nach Einschätzung der Rechtsaufsichtsbehörde auch unter Berücksichtigung der bestehenden Sondersituation eine ordnungsgemäße und hinreichend rechtssichere Durchführung der Wahl nicht möglich, muss die Wahl nach § 29 Satz 1 KomWG abgesagt werden. Die Absage ist vom Bürgermeister öffentlich bekanntzumachen, mit dem Hinweis, dass die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden wird (§ 29 Satz 2 KomWG).

Nach Feststellung des Landratsamts war eine ordnungsgemäße und rechtssichere Durchführung der Bürgermeisterwahl in Untermünkheim am 19. April 2020 nicht möglich. Maßgeblich hierfür war insbesondere das Infektionsgeschehen während der ersten Coronawelle, von der die Gemeinde Untermünkheim besonders schwer betroffen war. So lag die Inzidenz in der Gemeinde Untermünkheim zum Zeitpunkt der Wahlabsage um das Vierfache höher als im Kreisdurchschnitt und um das Sechsfache höher als im Landesdurchschnitt. Es bestand deshalb die begründete Besorgnis, dass sich bei der Wahldurchführung weitere Personen – Wähler wie Wahlhelfer – infizieren könnten. Dadurch waren auch wesentliche Vorschriften über die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses tangiert, da durch die erforderlichen Schutzmaßnahmen insbesondere die Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl (§ 21 KomWG) nicht sichergestellt werden konnte. Außerdem war durch die besondere örtliche Situation ein Wahlkampf praktisch unmöglich. Nach Einschätzung des Landratsamts lagen deshalb die Voraussetzungen für eine Absage der Wahl nach § 29 KomWG vor, sodass dann auch eine Absage erfolgen musste. Diese Entscheidung des Landratsamts ist nicht zu beanstanden. Auch der Ge-

meinderat Untermünkheim hat diese in seiner Sitzung am 7. April 2020 akzeptiert.

Das Verfahren zur Nachholung einer nach § 29 KomWG abgesagten Wahl richtet sich nach § 48 der Kommunalwahlordnung (KomWO). Die Wahl ist sobald wie möglich nachzuholen, den Wahltag bestimmt der Gemeinderat (§ 48 Satz 1 und 2 KomWO). Nach § 48 Satz 3 KomWO finden die Vorschriften über Wiederholungswahlen und Neuwahlen entsprechende Anwendung. Nach § 34 Absatz 1 KomWG in Verbindung mit § 48 Satz 3 KomWO findet eine Wiederholungswahl innerhalb von sechs Monaten statt, wenn die Wahl nicht aufgrund der Unrichtigkeit der Wählerverzeichnisse oder von Mängeln der Wahlvorschläge abgesagt worden ist. Hierbei sind die Wahlvorbereitungen nur insoweit zu erneuern, als dies nach der rechtskräftigen Entscheidung erforderlich ist (§ 34 Absatz 1 Satz 2 KomWG). Wird die Wahl wegen Unrichtigkeit der Wählerverzeichnisse oder Mängel der Wahlvorschläge abgesagt oder ist die Sechsmonatsfrist verstrichen, findet dagegen eine Neuwahl statt (§ 34 Absatz 2 KomWG in Verbindung mit § 48 Satz 3 KomWO).

Im vorliegenden Fall lagen die Voraussetzungen des § 34 Absatz 1 KomWG für eine Wiederholungswahl vor. Nachdem die Zulassung der Bewerbungen für die Bürgermeisterwahl am 19. April 2020 nach § 10 Absatz 5 KomWG zum Zeitpunkt der Absage der Wahl bereits erfolgt war, erfolgte nach § 34 Absatz 1 Satz 2 KomWG zu Recht keine neue Stellenausschreibung. Bei der Wahl am 4. Oktober 2020 standen die beiden zugelassenen Bewerber auf dem Stimmzettel.

Bei der Nachholung der abgesagten Wahl wurde somit entsprechend der geltenden kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen verfahren. Der Landrat hat in der Gemeinderatssitzung am 7. April 2020 ausweislich der Niederschrift zutreffend über die Rechtslage informiert. Möglicherweise hat der Petent dabei etwas falsch verstanden, was ihn zu seinen Mutmaßungen in der Petition veranlasst hat.

Bei der in der Petition angesprochenen Verschiebung der Bürgermeisterwahl in Waldenburg vom 3. Mai 2020 auf den 4. Oktober 2020 bzw. 18. Oktober 2020 (Neuwahl) gab es eine andere rechtliche Ausgangslage. Hier wurde die Wahl nicht durch das zuständige Landratsamt abgesagt, sondern die Wahl durch Beschluss des Gemeinderats verschoben. Das Innenministerium hat in dem oben erwähnten Erlass vom 31. März 2020 ausgeführt, dass aufgrund der aktuellen Situation auch eine Verschiebung der Wahl durch die Gemeinde in Betracht kommen kann. Bei Bürgermeisterwahlen bestimmt der Gemeinderat den Wahltag (§ 2 Absatz 2 KomWG), wobei die Fristen des § 47 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO) zu beachten sind. Da die Gemeindeordnung selbst Fälle vorsieht, in denen die Wahl erst nach Freiwerden der Stelle erfolgt, kann nach dem Erlass des Innenministeriums eine Verschiebung der Wahl durch den Gemeinderat um bis zu drei Monate, im Einzelfall je nach Sachlage auch länger, über den nach § 47 Absatz 1 GemO jeweils spätestens möglichen Termin hinaus von der Rechtsaufsichtsbehörde toleriert werden. Da

für diesen Fall – anders als bei einer Absage der Wahl durch die Rechtsaufsichtsbehörde – das Verfahren nicht geregelt ist, hat das Innenministerium im Erlass empfohlen, aus Rechtssicherheitsgründen das Wahlverfahren abubrechen und zu einem späteren Zeitpunkt völlig neu durchzuführen. So wurde auch bei der Bürgermeisterwahl in Waldenburg verfahren.

Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 GemO kann die Gemeinde Bewerbern zur Bürgermeisterwahl, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Ob eine solche Bewerbervorstellung durchgeführt wird, liegt in der Entscheidungsbefugnis jeder einzelnen Gemeinde. Weder die Bewerber noch die Öffentlichkeit haben einen Anspruch auf Durchführung einer öffentlichen Kandidatenvorstellung.

Im Vorfeld der ursprünglich vorgesehenen Bürgermeisterwahl in Untermünkheim am 19. April 2020 war eine öffentliche Versammlung zur Kandidatenvorstellung nach den in diesem Zeitraum geltenden Bestimmungen der Corona-Verordnung der Landesregierung nicht zulässig. Vor der Bürgermeisterwahl am 4. Oktober 2020 konnte eine Kandidatenvorstellung in der Gemeindehalle am 24. September durchgeführt werden. Dass dabei die Teilnehmerzahl in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt beschränkt werden musste, war aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemielage erforderlich. Das Interesse der Bürgerschaft war jedoch gering und das zur Verfügung stehende Platzkontingent wurde nicht ausgeschöpft. Außerdem bestand für die Bürgerschaft die Möglichkeit, die Kandidatenvorstellung live im Internet zu verfolgen sowie sich in einem anschließend von einer regionalen Tageszeitung veranstalteten Wahlforum über die Kandidaten zu informieren.

Bei der Bürgermeisterwahl am 4. Oktober 2020 standen die beiden Bewerber zur Wahl, die auch beim ursprünglichen Wahltermin am 19. April 2020 zur Wahl gestanden hätten. Außerdem hatten die Wähler – wie bei jeder Bürgermeisterwahl – die Möglichkeit, auch eine andere Person durch Eintragung in die freie Zeile des Stimmzettels zu wählen. Der neue Bürgermeister der Gemeinde Untermünkheim ist in demokratischer Wahl durch die wahlberechtigten Bürger gewählt worden. Entgegen der Auffassung des Petenten hatte das Prozedere der Wahlverschiebung darauf keinen Einfluss.

Die Bürgermeisterwahl vom 4. Oktober 2020 wurde durch das Landratsamt nach § 30 KomWG geprüft; Anstände haben sich nicht ergeben. Die Wahl ist somit gültig, wie das Landratsamt mit Wahlprüfungsbescheid vom 20. Oktober 2020 festgestellt hat.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Absage und Verschiebung der Bürgermeisterwahl wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Brauer

3. Petition 16/5100 betr. Beschwerde über eine Polizeikontrolle

Der Petent beschwert sich über das Verhalten eines Polizeibeamten im Zusammenhang mit dem Verlauf einer Personenkontrolle sowie über den Umgang mit seinen Eingaben.

Der Petent trägt vor, dass er am 30. Oktober 2020 beim Gang in die Innenstadt ein Polizeifahrzeug bemerkt habe, welches im absoluten Halteverbot im Einmündungsbereich der L. Straße parkte. Der Petent habe eine Bildaufnahme dieser Situation gefertigt, woraufhin sich der Polizeibeamte erkundigt habe, was der Petent dort mache. Der Petent habe ihn daraufhin über die gefertigte Aufnahme informiert und den Polizeibeamten zusätzlich auf dessen fehlende Dienstmütze sowie die fehlende Maske hingewiesen.

Daraufhin habe der Polizeibeamte den Personalausweis des Petenten angefordert und dessen Personalien aufgenommen. Auf die Aufforderung des Petenten, sich seinerseits mittels Dienstaussweis auszuweisen, habe der Polizeibeamte lediglich mit seiner Namensnennung und der Aufforderung zuzuhören, reagiert. Die Frage des Petenten, was gegen ihn vorliege, beantwortete der Polizeibeamte sinngemäß, das werde er noch sehen und habe einen Platzverweis ausgesprochen.

Der Petent habe sich daraufhin mit Schreiben vom 30. Oktober sowie 1. November 2020 an das Polizeipräsidium gewandt und moniert, von dort bis zur Verfassung seiner Petition keinerlei Rückmeldung erhalten zu haben.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Am 30. Oktober 2020 vormittags führte das Polizeirevier eine Verkehrskontrolle mit Schwerpunkt Gurt-/Mobilfunkverstöße im Stadtgebiet durch. Eine der hierfür eingesetzten Streifenwagenbesatzungen positionierte sich zu diesem Zweck in der L. Straße im Bereich eines Halteverbotsschildes. Während der laufenden Verkehrskontrolle – gegen 10:15 Uhr – ging der Petent zu Fuß die L. Straße entlang, stellte sich mittig auf die Fahrbahn und fertigte Bilder des im Halteverbot abgestellten Streifenwagens mitsamt dem danebenstehenden Polizeibeamten, der zu diesem Zeitpunkt weder Dienstmütze noch Maske trug. Der Polizeibeamte ging daraufhin zu dem Petenten und erkundigte sich nach dessen Tun. Der Petent begründete die gefertigten Aufnahmen mit der Position des abgestellten Streifenwagens im absoluten Halteverbot und wies den Polizeibeamten auf dessen fehlende Maske sowie die fehlende Dienstmütze hin. Der Polizeibeamte, der zwar keine Dienstmütze, sondern stattdessen die dienstliche, schwarze Wollmütze trug, sicherte dem Petenten einerseits zu, den erforderlichen Mindestabstand zu ihm einzuhalten und erklärte ihm andererseits die parktechnische Sondersituation vor dem Hintergrund des aktuellen Einsatzes.

Insbesondere im Hinblick auf die von ihm und dem Streifenwagen gefertigten Fotos nahm der Polizeibeamte die Personalien des Petenten auf, da möglicherweise die Störung einer Amtshandlung oder aber ein

Verstoß gegen das Recht auf informelle Selbstbestimmung (Recht am eigenen Bild) in Betracht kam. Daraufhin verlangte der Petent Namen und Dienstaussweis des Polizeibeamten, der sowohl seinen Namen nannte als auch auf das Namensschild an seiner Schutzweste verwies. Auf das Vorzeigen seines Dienstaussweises habe der Polizeibeamte verzichtet, da ihn seine Uniform bereits als Polizeibeamten auswies. Seine Vorgehensweise hat der Polizeibeamte dem Petenten bereits während des Gesprächs erläutert.

Nachdem der Polizeibeamte allerdings den Eindruck gewann, dass ein weiterer Gesprächsverlauf nicht mehr zielführend sein würde, bat er den Petenten, die Kontrollstelle zu verlassen, um sich wieder ungehindert dem Dienstgeschehen widmen zu können. Dieser Aufforderung kam der Petent nicht nach, weshalb der Polizeibeamte einen Platzverweis aussprach, welchem der Petent allerdings erst nach weiterer Diskussion nachkam.

Mit Schreiben vom 30. Oktober sowie vom 1. November 2020 wandte sich der Petent daraufhin an das Polizeipräsidium. Dort wurde sein erstes Schreiben lediglich als Mitteilung verstanden, das zweite Schreiben ging zunächst nicht beim Polizeipräsidium ein. Zwischenzeitlich fand auch ein Telefongespräch des Leiters des Polizeireviers mit dem Petenten statt, in dessen Verlauf das Geschehen sowie das polizeiliche Verhalten erläutert wurde.

Bewertung:

Nach § 35 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist die Polizei von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. Für die Einrichtung der Kontrollstelle zur Erhöhung der Verkehrssicherheit war das Abstellen des Dienstfahrzeuges im absoluten Halteverbot im konkreten Einzelfall nicht zwingend erforderlich. Dies wurde seitens des Leiters des Polizeireviers auch bereits telefonisch mit dem Ausdruck des Bedauerns dem Petenten gegenüber bestätigt.

Das Polizeipräsidium bedauert zudem, nicht früher auf die beiden Schreiben des Petenten reagiert zu haben. Allerdings wurde das erste Schreiben als bloße Mitteilung gewertet; das zweite Schreiben war dort zum Zeitpunkt der Petition nicht bekannt und ging erst später zu.

Gemäß Ziffer 37 der Polizeilichen Dienstvorschrift (PDV) 350 muss ein Polizeibeamter bei seinem dienstlichen Einschreiten als solcher erkennbar sein. Die Erkennbarkeit als Polizeibeamter war durch das Tragen der Dienstuniform – die schwarze, dienstliche Mütze ist regelkonform – durchaus gewährleistet. Allerdings hätte der Polizeibeamte auf Nachfrage des Petenten nach Ziffer 39 der PDV 350 seinen Dienstaussweis vorzeigen oder beispielsweise eine Visitenkarte aushängen müssen, auch wenn er sich namentlich vorstellte und sein Namensschild an der Schutzweste ersichtlich war. Dieser Sachverhalt wurde mit dem Beamten intern besprochen.

Hinsichtlich der Maskentragepflicht wird auf die allgemeine Corona-Verordnung verwiesen. Diese sah

zum Zeitpunkt des Geschehens eine Ausnahme von der Maskenpflicht vor, wenn der Mindestabstand von 1,5 m gesichert war. Diese Voraussetzung war vorliegend gegeben.

Die Feststellung der Personalien des Petenten richtet sich vorliegend nach § 26 Absatz 1 Nr. 1 Polizeigesetz (PolG). Danach ist die Polizei zur Erhebung von Personalien zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung befugt. Nachdem im vorliegenden Falle sowohl die Störung einer Amtshandlung (Verkehrskontrolle) als auch ein Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild in Betracht kam, war die Personenkontrolle des Petenten durch den Polizeibeamten gerechtfertigt.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich des Parkens des Dienstfahrzeugs im Halteverbot sowie des Nichtvorzeigens des Dienstausweises wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Brauer

4. Petition 16/5128 betr. Staatsangehörigkeit

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt die Einbürgerung in die deutsche Staatsangehörigkeit unter Beibehaltung der ukrainischen Staatsangehörigkeit.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Die Petentin, eine ukrainische Staatsangehörige, beantragte am 20. März 2017 bei der für sie zuständigen Einbürgerungsbehörde, dem Landratsamt, ihre Einbürgerung. Sie erklärte bei der Antragstellung schriftlich, dass sie bereit sei, die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben und sie verpflichtete sich, die hierfür erforderlichen Schritte einzuleiten.

Die Einbürgerungsbehörde teilte der Petentin nach Überprüfung des Antrags sowie der eingereichten Unterlagen mit Schreiben vom 15. November 2017 mit, dass sie die Voraussetzungen für eine Einbürgerung bis auf den Nachweis des Verlustes der bisherigen Staatsangehörigkeit erfülle. Gleichzeitig wurde der Petentin eine Einbürgerungszusicherung, gültig bis 14. November 2019, mit der Aufforderung erteilt, die Entlassung aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit herbeizuführen.

Der damalige Bevollmächtigte der Petentin unterrichtete die Einbürgerungsbehörde mit E-Mail vom 14. März 2018, dass es bei der Petentin hinsichtlich der Entlassung aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit zu Erschwerissen käme. Die ukrainischen

Behörden hätten der Petentin im Rahmen des Entlassungsverfahrens mitgeteilt, dass sie ihren ständigen Wohnsitz wieder in die Ukraine verlegen müsse. Die Papiere könnten nicht über die Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland beschafft werden, sondern sie müsse die Genehmigung der Wohnsitznahme im Ausland und ihre Namensänderung nach der Heirat vor Ort und persönlich beantragen, wobei diese Formalitäten einige Zeit in Anspruch nehmen würden. Die Petentin wäre bereit, zeitnah die Verlängerung des Passes einschließlich der Namensberichtigung zu beantragen.

Die Ausländerbehörde stellte der Petentin ab August 2018 einen Reiseausweis für Ausländer aus. Damit hätte die Petentin – wie zunächst von ihr im September 2018 geplant – in die Ukraine reisen können, um zuerst ihre pass- und personenstandsrechtlichen Angelegenheiten zu regeln und um anschließend die Entlassung aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit beantragen zu können.

Mit Schreiben vom 18. November 2018 bat jedoch die Petentin die Einbürgerungsbehörde, in ihrem Fall auf die Entlassung aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit zu verzichten. Als Nachweis ihrer Entlassungsbemühungen legte sie ein Schreiben des Generalkonsulates der Ukraine in München vor, wonach die Unterlagen zur Ausstellung eines Passes wegen der Änderung des Familiennamens am gemeldeten Wohnsitz in der Ukraine einzureichen seien. Bei einer persönlichen Vorsprache bei der Einbürgerungsbehörde am 7. Februar 2019 wurde ihr erneut das Entlassungsverfahren ausführlich erläutert und erklärt, dass sie vorab ihre personenstands- und passrechtlichen Angelegenheiten, die sie in der Vergangenheit versäumt habe zu erledigen, vorab in der Ukraine regeln müsse.

Am 22. Februar 2019 erkundigte sich die Einbürgerungsbehörde beim Regierungspräsidium, das für Genehmigungen von Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit zuständig ist, ob im Fall der Petentin eine Einbürgerung unter Hinnahme der ukrainischen Staatsangehörigkeit in Betracht käme. Das Regierungspräsidium sah im Fall der Petentin keine Gründe, um von der Entlassung aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit absehen zu können. Die Petentin wurde am 22. Februar 2019 erneut ausführlich darüber unterrichtet, dass bei ihr keine Gründe gesehen werden, um auf die Entlassung verzichten zu können.

Am 21. Oktober 2019 teilte die Petentin der Einbürgerungsbehörde dann mit, dass sie sich aufgrund einer bestehenden Schwangerschaft nicht weiter um die Entlassung aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit bemühen könne. Sie bat, die Einbürgerungszusicherung um ein weiteres Jahr zu verlängern. Daraufhin stellte die Einbürgerungsbehörde das Einbürgerungsverfahren bis 1. Dezember 2021 zurück, um der Petentin ausreichend Zeit zu geben, ihre Angelegenheiten in Ruhe zu regeln.

Mit E-Mail vom 17. August 2020 wandte sich die Petentin mit ihrem Anliegen an das Bundeskanzleramt, das das zuständige Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg um Übernahme der Antwort bat.

Nach Beteiligung der Einbürgerungsbehörde teilte das Innenministerium mit E-Mail vom 17. September 2020 der Petentin mit, dass keine Gründe ersichtlich sind, um von der Aufgabe der ukrainischen Staatsangehörigkeit abzusehen und verwies auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts vom 20. Juli 2020, das festgestellt hat, dass der ukrainische Staat die Entlassung nicht von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht. Die Regelung der personen- und passrechtlichen Angelegenheiten ist nicht Bestandteil des Entlassungsverfahrens, sondern diese Formalitäten müssten vorab erledigt werden, um die Entlassung einzuleiten.

Im Dezember reichte der Bevollmächtigte der Petentin die Petition vom 9. Dezember 2020 ein. Er verwies insbesondere darauf, dass der ukrainische Staat die Entlassung von Bedingungen abhängig mache, die für die Petentin unzumutbar seien und dass diese deshalb unter Hinnahme der ukrainischen Staatsangehörigkeit eingebürgert werden müsse.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) hat eine ausländische Person einen Anspruch auf Einbürgerung, soweit sie die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt.

Bis auf das Entlassungserfordernis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 StAG erfüllt die Petentin alle Einbürgerungsvoraussetzungen. Im Staatsangehörigkeitsgesetz ist der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit verankert. Voraussetzung für eine Einbürgerung ist daher nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 StAG, dass die ausländische Person ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert.

Bei der Antragstellung hatte die Petentin schriftlich erklärt, dass sie bereit sei, die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben und sie verpflichtete sich, die hierfür erforderlichen Schritte zu unternehmen. Das Entlassungsverfahren liegt in der Verantwortung des Einbürgerungsbewerbers. Hierbei ist es den Einbürgerungsbewerbern zuzumuten, vorab mögliche noch erforderliche pass- oder personenstandsrechtliche Angelegenheiten (z. B. Namensführung nach Eheschließung) zu ordnen, soweit davon die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit abhängt sowie eventuell andere bestehende Entlassungshindernisse (Genehmigung der ständigen Wohnsitznahme im Ausland) zu beseitigen, die in der Vergangenheit versäumt wurden. Bei der Regelung dieser Angelegenheiten handelt es sich um Verpflichtungen der Einbürgerungsbewerber gegenüber dem Heimatstaat, die auch unabhängig vom Einbürgerungsverfahren bestehen. Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, stehen deshalb nicht in direktem Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren.

Ausnahmen von der Pflicht zur Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit sind in § 12 StAG vorgesehen. Im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens ist deshalb zu prüfen, ob nach § 12 StAG eine Einbürgerung ausnahmsweise unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit erfolgen kann. Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 StAG wird

von den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 StAG abgesehen, wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann. Das ist anzunehmen, wenn der ausländische Staat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht (§ 12 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Variante 2 StAG).

Das Auswärtige Amt teilte mit Schreiben vom 29. Juni 2020 folgende Informationen über a) die Beantragung eines neuen ukrainischen Passes sowie b) zum Ablauf des Verfahrens zur Entlassung aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit mit:

a) Neuer Inlandspass bei Namensänderung nach Eheschließung

Bürger der Ukraine, die den Familiennamen (nach der Eheschließung) geändert haben, sind gesetzlich verpflichtet, den neuen Pass innerhalb eines Monats nach der Namensänderung zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Pass ungültig. Zuständig zur Beantragung eines neuen Passes sind die Servicestellen des Staatlichen Migrationsdienstes der Ukraine. Falls der Reisepass bereits abgelaufen ist, so besteht die Möglichkeit, bei der zuständigen Auslandsvertretung der Ukraine ein Dokument zur Rückkehr in die Ukraine zu beantragen. Die Dauer für die Ausstellung eines Inlandspasses beträgt etwa zehn Tage. Auf der Grundlage des neuen Inlandspasses kann ein neuer Reisepass beantragt werden. Die Ausstellungsdauer des neuen Reisepasses beträgt in der Ukraine etwa drei bis fünf Tage. Eine verbindliche Auskunft zu den jeweiligen Bearbeitungszeiten können jedoch nur die örtlich zuständigen Auslandsvertretungen erteilen. Für die Ausstellung eines neuen Reisepasses ist die Passbehörde oder die Migrationsbehörde in der Stadt zuständig, in der der Antragsteller angemeldet ist.

b) Entlassung aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit

Eine Entlassung aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit ist grundsätzlich möglich. Der Antrag auf Entlassung aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit kann bei der örtlich zuständigen Auslandsvertretung der Ukraine in Deutschland gestellt werden. Ein ukrainischer Staatsangehöriger kann jedoch grundsätzlich nur dann einen Antrag auf Entlassung aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit stellen, wenn er zuvor den Wohnsitz in der Ukraine abgemeldet und eine Genehmigung zur ständigen Wohnsitznahme im Ausland eingeholt hat. Eine nachträgliche Genehmigung zur Wohnsitznahme im Ausland ist möglich und kann in vielen Fällen auch bei der zuständigen Auslandsvertretung beantragt werden. Es gibt allerdings auch Ausnahmen, in denen eine Reise in die Ukraine erforderlich ist, um eine Abmeldung beim Staatlichen Migrationsamt des Ortes der letzten Anmeldung in der Ukraine vorzunehmen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn – wie im Fall der Petentin – seit dem Wegzug

aus der Ukraine Namensänderungen stattgefunden haben. Die für eine Abmeldung erforderlichen Dokumente müssen persönlich bei der entsprechenden Behörde in der Ukraine oder bei einer Vertretung der Ukraine im Ausland eingereicht werden. Das Verfahren beim Migrationsamt zur Genehmigung der dauerhaften Wohnsitzverlegung ins Ausland dauert ca. drei Monate; während dieser Bearbeitungszeit muss sich der Antragsteller nicht in der Ukraine aufhalten.

Die in der Information des Auswärtigen Amtes in Bezug auf die Verpflichtungen ukrainischer Bürger gegenüber der Ukraine genannten Voraussetzungen können nicht als unzumutbare Entlassungsbedingungen angesehen werden. Auch in Deutschland ist es die Pflicht eines Bürgers bei einer Namensänderung, die mit der Eheschließung verbunden ist, den Pass dahingehend ändern zu lassen bzw. einen neuen Pass zu beantragen. Sofern ein Staat seine Bürger bei Wohnsitznahme im Ausland verpflichtet, sich vorher die Genehmigung des Staates einzuholen, kann dies ebenfalls nicht als unzumutbar angesehen werden.

Eine Einbürgerung der Petentin unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 12 Absatz 1 Satz 1 StAG käme nur dann in Betracht, wenn sie ihre ukrainische Staatsangehörigkeit nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben könnte. Wie auch im Urteil des Verwaltungsgerichts vom 20. Juli 2020 entschieden, ist dies dann anzunehmen, wenn der ausländische Staat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht (§ 12 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Variante 2 StAG). Dies ist bei der Entlassung aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit jedoch nicht der Fall. Die Ukraine macht die Entlassung aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit nicht von abstrakt-generell unzumutbaren Bedingungen abhängig. Bei dem vom Verwaltungsgericht entschiedenen Fall lagen ähnliche persönliche Umstände wie bei der Petentin vor. Das Gericht stellte fest, dass es sich dabei nicht um konkret-individuell unzumutbare Entlassungsbedingungen handelt. Die Durchführung der oben aufgeführten Verfahrensschritte stellt keine unzumutbare Bedingung dar. Das Erfordernis, zunächst die pass- und personenstandsrechtlichen Angelegenheiten zu ordnen, stellt nach Auffassung des Verwaltungsgerichts keine unzumutbare Entlassungsvoraussetzung dar; dies gilt auch, wenn eine Reise in den Herkunftsstaat und ein mehrwöchiger Auslandsaufenthalt hierfür nötig sind. Es ist auch zumutbar, einen Vertrauensanwalt und/oder einen Dienstleister einzuschalten, der einzelne Verfahrensschritte durchführen kann.

Die Petentin hat es in der Vergangenheit versäumt, ihre personenstands- und passrechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Heimatstaat zu erfüllen. Sie hat sich weder die Wohnsitznahme im Ausland genehmigen noch ihre Namensänderung nach der Heirat im Pass eintragen lassen. Aufgrund der bestehenden Rechtslage in der Ukraine hat die Petentin bei der zuständigen Auslandsvertretung der Ukraine ein Dokument zur Rückkehr in die Ukraine und in der Ukraine ein neues Ausweispapier zu beantragen. Den Antrag

auf Entlassung aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit kann sie bei der örtlich zuständigen Auslandsvertretung der Ukraine stellen.

Sie kann die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, wenn sie sich aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit entlassen lässt. Unter Berücksichtigung der ukrainischen Rechtslage und der hierzu ergangenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom 20. Juli 2020 ist es ihr zumutbar, einen ukrainischen Pass zu beantragen und das Entlassungsverfahren aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit – wie dargelegt – zu durchlaufen; sie kann hierzu auch einen Rechtsanwalt beauftragen.

Ob Mehrstaatigkeit ausnahmsweise nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Variante 2 StAG hingenommen werden kann, hatten die Einbürgerungsbehörde und das Regierungspräsidium nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen. Ermessensfehler sind nicht ersichtlich. Die von der Petentin geschilderten Umstände wurden umfassend gewürdigt. Diese rechtfertigen keine Hinnahme von Mehrstaatigkeit.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Brauer

5. Petition 16/5186 betr. Justizvollzug, Einsatz eines Friseurs

Der Petent bittet um einen Haarschnitt durch einen professionellen Friseur für sich und weitere Gefangene der Justizvollzugsanstalt. Er führt aus, den Gefangenen der Justizvollzugsanstalt sei seit ca. zehn Monaten keine Friseurbehandlung ermöglicht worden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Es ist zutreffend, dass in der Justizvollzugsanstalt seit Mitte März 2020 kein Besuch eines professionellen Friseurs mehr stattfinden konnte. Der bislang in der Justizvollzugsanstalt tätige Friseur sagte seinen im März 2020 geplanten Besuch eigeninitiativ ab. Mit Erlass der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 28. März 2020) mussten Friseurbetriebe aus Infektionsschutzgründen geschlossen werden, sodass die Behandlung der Gefangenen auch nicht durch einen anderen Friseur erfolgen konnte.

Ab dem 11. Mai 2020 wurde in der Öffentlichkeit die Wiederaufnahme des Friseurbetriebes unter strengen Hygieneauflagen gemäß der Verordnung des Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Tattoo-, Piercing-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel- und Friseurstudios sowie medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeein-

richtungen (CoronaVerordnung Kosmetik und medizinische Fußpflege – CoronaVO Kosmetik und medizinische Fußpflege) vom 10. Mai 2020 gestattet. Ob die Umsetzung der in dieser Verordnung genannten Auflagen in der Justizvollzugsanstalt möglich gewesen wäre, ist zweifelhaft. Friseurbesuche in der Justizvollzugsanstalt wurden jedoch aus folgenden Gründen weiterhin nicht zugelassen: Zur effektiven Bekämpfung der Ausbreitung des SARS-Cov-2 Virus sowie zum Schutz der Gesundheit der Gefangenen und Bediensteten wurden in den Justizvollzugsanstalten die Kontakte mit Fremdpersonen auch nach den ersten Lockerungen der coronabedingten Einschränkungen auf ein absolutes Mindestmaß begrenzt. Der Justizvollzug weist zahlreiche Besonderheiten auf, welche auch bei der Bekämpfung des Coronavirus berücksichtigt werden müssen und eine Vergleichbarkeit mit anderen Teilen der Gesellschaft erschweren. Um der besonderen Situation im Justizvollzug Rechnung zu tragen und nicht zu sehr in die ohnehin begrenzten Bewegungsmöglichkeiten der Gefangenen innerhalb der Anstalten eingreifen zu müssen, wurde der Schwerpunkt auf eine Reduzierung der Infektionsrisiken von außen gelegt. Dies dient vor allem dem Schutz der Gefangenen, welche aufgrund ihrer Vorbelastungen überwiegend Risikogruppen zuzurechnen und daher besonders gefährdet sind. Hinzu kommt, dass im Falle einer Infektion einzelner Gefangener zur Eindämmung des Virus in der Justizvollzugsanstalt zahlreiche einschneidende Maßnahmen erforderlich werden, welche erhebliche Auswirkungen auf sämtliche Mitgefangene haben.

Die Ausführungen des Petenten, in einer anderen Justizvollzugsanstalt hätte in dieser Zeit ein Friseur zur Verfügung gestanden, sind unzutreffend.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Brauer

6. Petition 16/4923 betr. Studiengebühren

Mit der Petition wird die Befreiung von den Studiengebühren für den Adoptivsohn (im Folgenden: Petent) begehrt.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, der Petent (syrischer Staatsangehöriger) beabsichtigte, im Wintersemester 2020/21 ein Informatikstudium aufzunehmen. Dem Antrag auf Befreiung von den Studiengebühren sei nicht stattgegeben worden. Die Universität habe empfohlen, den Aufenthaltsstatus ändern zu lassen. Dieser basierte und basiert weiterhin auf § 16 Aufenthaltsgesetz – Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung. Der diesbezügliche Antrag auf Änderung des Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde wurde nicht förmlich verbeschieden; vielmehr erteilte die Ausländerbehörde mit Schreiben vom 27. August 2020

die Auskunft, dass eine solche Änderung wegen fehlender Minderjährigkeit nicht möglich sei.

Der Vertreter des Petenten macht geltend, dass als Erwachsene adoptierte Personen den leiblichen Kindern gleichgestellt seien. Anzunehmende Person und annehmende Personen hätten die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie zwischen Eltern und ihrem leiblichen Kind bestünden. Daher dürften solche Adoptivkinder nicht benachteiligt werden. Die Studiengebührenpflicht sei jedoch als solche Benachteiligung anzusehen, weil Internationale Studierende, die einen Aufenthaltstitel als angenommenes minderjähriges Kind erworben hätten, von der Gebührenpflicht ausgenommen seien.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Kinder von deutschen Staatsangehörigen ist lediglich im Falle der Minderjährigkeit zur Ausübung der Personensorge möglich (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthaltG). Mit Eintritt der Volljährigkeit ist das ausländische Kind ausländerrechtlich eigenständig zu betrachten. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Kind eines deutschen Staatsangehörigen ist daher aufgrund der Volljährigkeit des Petenten nicht möglich.

Die staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg erheben seit dem Wintersemester 2017/18 gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) von Studierenden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) besitzen (Internationale Studierende), für ihr Lehrangebot einschließlich der damit verbundenen spezifischen Betreuung der Internationalen Studierenden Studiengebühren. Die Gebühren belaufen sich nach § 4 Absatz 1 Satz 1 LHGebG auf 1.500 Euro pro Semester.

Der Gesetzgeber hat differenzierte Regelungen getroffen, um die Gebührenpflicht sozialverträglich und unter Berücksichtigung humanitärer Aspekte sowie des EU-Rechts auszugestalten. Insbesondere sieht § 5 Absatz 1 LHGebG zahlreiche Ausnahmetatbestände vor. Diese beruhen auf unionsrechtlichen, sozialen und humanitären Erwägungen und auf dem Aspekt eines gefestigten Inlandsbezugs. Sie sind im Wesentlichen dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) nachgebildet; dies gilt auch für den in der Petitionsschrift aufgegriffenen Tatbestand des § 5 Absatz 1 Nummer 5 LHGebG, der sich auf den Aufenthaltstitel auf der Grundlage der Adoption minderjähriger Kinder bezieht.

Gleichzeitig werden Internationale Studierende auch dann von der Gebührenpflicht ausgenommen, wenn zuvor ein Elternteil mindestens drei Jahre erwerbstätig war (§ 5 Absatz 1 Nummer 9 LHGebG). Hier gilt aus verfassungsrechtlichen Gründen, aber auch in Orientierung an den elternbezogenen Regelungen des BAföG, dass angenommene Kinder leiblichen Kindern gleichgestellt sind. Die Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung des LHGebG führt zu der

Ausnahmeregelung aus: „Auch familiäre Verbundenheit und bereits über Steuern und Abgaben geleistete Beiträge zur staatlichen Infrastruktur (Nr. 8 und 9) können Grundlage eines Ausnahmetatbestands sein“ (vgl. Drucksache 16/1617, Seite 23).

Die Ausnahme nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 LHGebG ruht auf zwei Säulen: Zum einen muss ein formales Eltern-Kind-Verhältnis bestehen. Zum anderen muss ein Elternteil zuvor Beiträge zu staatlicher Infrastruktur etc. geleistet haben. Es reicht daher nicht aus, wenn die oder der Internationale Studierende kurzfristig adoptiert wird und diejenigen, die dadurch Eltern werden, zuvor bereits ein Einkommen erwirtschaftet haben. Vielmehr muss der gefestigte Inlandsbezug durch die familiäre Prägung über die gesamte Mindestzeit der Erwerbstätigkeit vermittelt werden. Ein Argument dafür folgt daraus, dass bei § 5 Absatz 1 Nummer 9 LHGebG ein Aufenthalt des begünstigten Studierenden im Inland gerade keine Voraussetzung für eine Ausnahme ist.

Vor dem Hintergrund des Umstands, dass ein faktisches Eltern-Kind-Verhältnis vor der Annahme als Kind gerichtlich festgestellt werden muss, um die Adoption auszusprechen (vgl. § 1767 Absatz 1 Halbsatz 2 BGB) und dadurch ein formales Eltern-Kind-Verhältnis zu begründen, und des Schutzes von Ehe und Familie durch Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz muss das Merkmal „Eltern“ aber insoweit eingeschränkt werden, als es für die Zeit der Erwerbstätigkeit selbst nicht alleine auf die formale Eigenschaft ankommt. Der gefestigte Inlandsbezug kann durch eine familiäre Verbundenheit auch schon vor dem formalen Akt der Adoption vermittelt werden. Maßgeblich ist hier daher der Zeitpunkt der Aufnahme bei den späteren Adoptiveltern, auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestanden haben muss, dass eine Adoption folgen würde. Der Zeitraum wurde vom Amtsgericht in seinem Adoptionsbeschluss vom 13. März 2020 als werthaltig anerkannt: „Die Annehmenden und der Anzunehmende leben seit 17. Juni 2018 in einer Familie zusammen.“ Eine solche Anerkennung ist plausibel: Von den annehmenden Personen her wird eine gewachsene engere Beziehung zum inländischen Lebens- und Kulturkreis vermittelt, der gefestigte Inlandsbezug ist damit als hergestellt anzusehen.

Die Verwirklichung des Ausnahmetatbestands des § 5 Absatz 1 Nummer 9 LHGebG kann zum 16. Mai 2021 in Aussicht gestellt werden. Das bedeutet, dass der Petent im Wintersemester 2020/21 zwar gebührenpflichtig war bzw. ist. Unter Berücksichtigung des § 10 Absatz 4 Satz 2 LHGebG (Eintritt der Voraussetzungen für eine Ausnahme binnen einen Monats nach Vorlesungsbeginn, der an der Universität für den 19. April 2021 vorgesehen ist) wird er jedoch schon ab dem Sommersemester 2021 nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 LHGebG von der Gebührenpflicht ausgenommen sein, soweit ein Elternteil die Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten drei Jahre gegenüber der Universität nachweist.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr mit der in Aussicht gestellten Befreiung von der Ge-

bührenpflicht ab dem Sommersemester 2021 abgeholfen werden kann, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Braun

7. Petition 16/4986 betr. Beschwerde über die Stadt, Verkehrswesen

Der Petent begehrt erneut verschärfte Kontrolltätigkeiten zur Überwachung des ruhenden Verkehrs vor seinen Privat- und Geschäftsimmobilen im Bereich einer Dialyse-Praxis.

Die vorangegangene Petition 16/4055 wurde im Hinblick auf den mittelfristigen Auszug des Dialysezentrum und die anstehende Ausweisung des Bereichs als Fußgängerzone für erledigt erklärt. Darüber hinaus konnte der Petition nicht abgeholfen werden (vgl. Drucksache 16/8898).

Der Petent wendet sich in gleicher Angelegenheit erneut an den Petitionsausschuss. Sein Vorbringen richtet sich insbesondere gegen die Stadt als Ortspolizeibehörde. Die Tätigkeit des Gemeindevollzugsdienstes hinsichtlich der Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Innenstadt empfindet der Petent als unzureichend. Da außerhalb der Arbeitszeit des Gemeindevollzugsdienstes auch der Polizeivollzugsdienst für den ruhenden Verkehr zuständig sei, richtet sich die Beschwerde auch gegen das Polizeirevier.

Der Petent macht geltend, dass der Polizeivollzugsdienst zu keinem Zeitpunkt den ruhenden Verkehr kontrolliere. Selbst auf Aufforderung würden die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes nur äußerst zögerlich und im Falle schwerwiegender Verkehrsbehinderungen tätig. Nachts sowie an Sonn- und Feiertagen fänden in der Stadt keinerlei Kontrollen statt.

Insbesondere der im Zusammenhang mit einer Dialysepraxis durch Krankentransporte verursachte Verkehr vor den im Eigentum des Petenten stehenden Wohn- und Geschäftshäusern störten den Petenten erheblich. Hierzu führt der Petent aus, dass beispielsweise die für den Patiententransport eingesetzten Taxen und Krankentransporter – insbesondere seit Umwidmung der Straße in eine Fußgängerzone – teilweise unmittelbar vor den Schaufenstern seiner Gewerbeimmobilien bzw. vor den Parkplatzzufahrten seiner Häuser parken würden. Ein Durchkommen – auch für Fußgänger – sei kaum mehr möglich. Der Petent sieht ein Hauptproblem darin, dass die Stadt im Zusammenhang mit den Krankentransporten Ausnahmegenehmigungen für das Befahren der Fußgängerzone in angeblich großer Zahl erteile und die entsprechenden Fahrer zusätzlich anweise, direkt vor den Häusern zu parken, da in der Mitte eine Fahrspur für Busse freibleiben müsse.

Der Antrag des Petenten bei der Stadt, vor seinen Wohn- und Geschäftshäusern beispielsweise Blu-

mentöpfe aufzustellen, um diese Parkweise zu verhindern und gleichzeitig ein schönes Ambiente in der Fußgängerzone zu fördern, sei bislang unbeantwortet geblieben. Zudem legt der Petent mit Schreiben vom 18. und 23. Oktober 2020 Fotos haltender Fahrzeuge vor.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Auf den in dem Bericht zur vorangegangenen Petition dargestellten Sachverhalt wird verwiesen (vgl. Drucksache 16/8898). An der seit August 2020 zur Fußgängerzone umgewidmeten und bereits 2019 baulich umgestalteten Straße liegen auf der einen Seite ein dort seit über zwanzig Jahren ansässiges Dialysezentrum sowie auf der gegenüberliegenden Seite die Privat- und Geschäftsimmobiliien des Petenten. Der Petent selbst ist der einzige Anwohner, der sich vehement gegen die von ihm beanstandete Praxis der Krankentransporte durch Taxen als auch durch spezielle Krankentransporter – bzw. durch die damit verbundene Halte- und Parksituation in der betreffenden Straße beschwert. Die im vergangenen Jahr erfolgte Umwidmung zur Fußgängerzone diene unter anderem dazu, das Verkehrsgeschehen in dieser Straße zu beruhigen.

Die Gemeindevollzugsbediensteten der Stadt kontrollieren die Straße im Regelfall ca. drei- bis viermal täglich zu unterschiedlichen Tageszeiten; aufgrund einer Mail-Intervention des Petenten im August 2020 sogar nochmals verstärkt (incl. Protokollierung der Ergebnisse). Seit der Umwandlung in eine Fußgängerzone finden zusätzlich Durchfahrtskontrollen statt. Dieser Sachverhalt wurde dem Petenten per Mail Ende August 2020 mitgeteilt.

Aufgrund der seit vergangenem Frühjahr aktuellen Coronasituation ist der Gemeindevollzugsdienst zusätzlich neben der Kontrolle des ruhenden Verkehrs mit der Überwachung der einschlägigen und sich kontinuierlich wandelnden Hygiene-Vorschriften stark ausgelastet. Für 24-Stunden-Kontrollen des ruhenden Verkehrs im Stadtgebiet wird im Übrigen kein Bedarf gesehen.

Außerhalb der Arbeitszeit des Gemeindevollzugsdienstes ist der Polizeivollzugsdienst des Polizeireviers für den ruhenden Verkehr zuständig. Aufgrund der Aufforderung des Petenten an das Polizeirevier, Verkehrsverstöße in der neu gestalteten Straße häufiger zu ahnden und dem damit verbundenen Vorwurf polizeilicher Untätigkeit wurde durch den Leiter des Bezirksdienstes im November 2019 ein ausführliches, persönliches Gespräch mit dem Petenten geführt. Dabei wurde ihm unter anderem verdeutlicht, dass die Polizei zur Nachtzeit sehr wohl auch den ruhenden Verkehr ahndet, sofern es die Einsatzlage zulässt.

Im Jahr 2020 erfolgten durch Beamte des Polizeireviers über zwanzig Beanstandungen von Falschparken in der betreffenden Straße. Auch in der übrigen Innenstadt werden Falschparker im Rahmen der Möglichkeiten und der Einsatzlage beanstandet, wenn der Gemeindevollzugsdienst nicht mehr präsent ist.

Die An- und Abfahrt der Krankentransporte selbst zum und vom Dialysezentrum erfolgt seit gut zwanzig

Jahren nach Angaben der Stadt weitestgehend problemlos. Außer den Beschwerden des Petenten und seines Vaters liegen der Stadt keine weiteren Beanstandungen anderer Anwohner oder der direkt unter dem Dialysezentrum liegenden Gewerbetreibenden vor.

Einige der Patienten sind auf die Hilfe und Unterstützung der Taxi-Fahrer bzw. der Fahrer der Krankentransporter beim Aus- und Einsteigen angewiesen. Naturgemäß kann es hierdurch zu einzelnen Verzögerungen bei der Weiterfahrt kommen, was dann ggf. zu einem kurzzeitigen Stau führen kann. Das Dialysezentrum steht in engem Kontakt mit den Taxisunternehmen/Krankentransporten und wirkt ebenfalls auf die Einhaltung der Verkehrsregeln hin.

Die Behauptung des Petenten, die Stadt habe den Fahrern die Weisung erteilt, vor seinem Wohn- und Geschäftshaus zu parken, entspricht nicht den Tatsachen. Stattdessen beinhalte jede erteilte Ausnahmegenehmigung unter anderem die Auflagen, dass die Anfahrt frühestens fünf Minuten vor dem vereinbarten Abholzeitpunkt erfolgen darf und die Fahrzeuge nicht zur Überbrückung von Wartezeiten in der Fußgängerzone abgestellt werden dürfen.

Zwischenzeitlich hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 1. Oktober 2020 der Einführung weiterer Polleranlagen zur Sicherung der Fußgängerzone zugestimmt. Auch das bloße Befahren der betreffenden Straße ist dann nur noch mit einer zuvor beantragten Ausnahmegenehmigung möglich. Der jeweilige Poller wird dann zu den Lieferzeiten morgens (Montag bis Freitag 5:00 bis 10:30 Uhr, Samstag 5:00 bis 9:30 Uhr) bzw. abends (Montag bis Samstag 18:00 bis 21:00 Uhr) im Boden versenkt. Die Stadt geht davon aus, dass die zusätzlichen Polleranlagen voraussichtlich im März 2021 eingebaut und betriebsbereit sein werden.

Wie bereits in der vorangegangenen Petition festgestellt, besteht für das Dialysezentrum eine rechtskräftige Baugenehmigung vom 11. Juli 1995 und somit ein baurechtlicher Bestandsschutz. Die Nutzung entspricht den baurechtlichen Vorgaben.

Hinsichtlich der Kontrollen des ruhenden Verkehrs durch die Stadt wird ebenfalls auf die Ausführungen zur vorangegangenen Petition verwiesen. Darüber hinaus wird die Straße seit August 2020 noch häufiger durch den zuständigen gemeindlichen Vollzugsdienst der Stadt kontrolliert. Seit der Umwandlung in eine Fußgängerzone finden zusätzlich auch Durchfahrtskontrollen statt.

Zusätzlich hat die Stadt die Benutzung der Straße durch Umwandlung in eine Fußgängerzone dahingehend eingeschränkt, dass eine Zufahrt, auch zum Dialysezentrum, nur mit einer Ausnahmegenehmigung möglich ist. Die in den Genehmigungen formulierten Auflagen dienen insbesondere der Einhaltung der Verkehrsregeln und der Ordnung des zufahrenden und ruhenden Verkehrs. Das Vorgehen der Stadt ist daher insgesamt nicht zu beanstanden.

Gleiches gilt auch für das Vorgehen des Polizeivollzugsdienstes, der im Rahmen der bestehenden Kapazitäten

zitäten außerhalb der Dienstzeiten des Gemeindevollzugsdienstes Verstöße im Zusammenhang mit dem ruhenden Verkehr ahndet, sofern es die Einsatzlage zulässt. Im Übrigen wird ebenfalls auf die Ausführungen zur vorangegangenen Petition verwiesen.

Der bereits erwähnte, projektierte Einbau zusätzlicher Polleranlagen durch die Stadt dürfte einen weiteren Beitrag leisten, um dem Anliegen des Petenten entgegenzukommen, da außer in den genannten Lieferzeiten eine Befahrung der Straße nur noch berechtigten Besitzern einer Ausnahmegenehmigung möglich sein wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Braun

8. Petition 16/4757 betr. Verkehrswesen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen ein von der Stadt verhängtes Verwarnungsgeld und begehrt unter Bezugnahme auf die Teilnichtigkeit der StVO-Novelle eine entsprechende Reduzierung und Rückerstattung des zu viel gezahlten Betrages.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts:

Gegen den Petenten wurde wegen einer am 11. Juni 2020 begangenen Verkehrsordnungswidrigkeit ein Verwarnungsgeld verhängt. Dieses wurde von dem Petenten innerhalb der gesetzten Frist beglichen.

Im Juli 2020 wurde bekannt, dass die 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVO-Novelle) wegen eines Zitierfehlers teilweise nichtig ist. Davon sind Vorschriften der Bußgeldkatalog-Verordnung betroffen, weshalb für den Bereich der nichtigen Bußgeldtatbestände seither ein Rückgriff auf die Rechtslage vor dem 28. April 2020 erfolgt.

Der Petent wandte sich nach Bekanntwerden der Teilnichtigkeit der StVO-Novelle an die Stadt und forderte eine Reduzierung des gegen ihn verhängten Verwarnungsgeldes. Neben der Abänderung der Verwarnung beantragte er zudem eine Erstattung des Differenzbetrages.

Unter Verweis auf den Erlass des Ministeriums für Verkehr zum Umgang mit der Teilnichtigkeit der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 2020 und den maßgeblichen Rechtsvorschriften lehnte die Bußgeldbehörde der Stadt diesen Antrag ab.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung:

In der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020 (in Kraft getreten am 28. April 2020) sind in Artikel 3 Änderungen der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) enthalten. Die Eingangsformel zur 54. Verordnung nennt die Rechtsgrundlage für die Fahrverbote (§ 26a Absatz 1 Nr. 3 Straßenverkehrsgesetz – [StVG]) jedoch nicht, sondern es werden nur die Nummern 1 und 2 der genannten Vorschrift zitiert. Nach Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat führt dies zur Teilnichtigkeit der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften. Betroffen davon ist Artikel 3 der 54. Änderungsverordnung, sodass folglich alle Änderungen der Bußgeldkatalog-Verordnung nichtig sind.

Wegen dieses Zitierfehlers hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Länder gebeten, den Vollzug aller Neuregelungen der BKatV vorerst auszusetzen und die Verkehrsordnungswidrigkeiten nach der bis zum 27. April 2020 geltenden Rechtslage zu behandeln. Die Länder haben sich zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung darauf verständigt, bei laufenden Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren die bis 27. April 2020 geltende Fassung der BKatV anzuwenden. Da bei bereits abgeschlossene Verfahren die Möglichkeit eines Rückgriffs auf die alte Rechtslage nicht ohne weiteres möglich ist, bleiben diese unangetastet.

Zur Umsetzung dieser zwischen den Ländern vereinbarten Verfahrensweise hat das Ministerium für Verkehr mit Erlass vom 14. Juli 2020 die Bußgeldbehörden entsprechend informiert. Darin wurde auch darauf hingewiesen, dass bei Bußgeldbescheiden (bzw. Verwarnungsgeldern), die bereits in Rechtskraft erwachsen sind, eine Rücknahme der Bescheide (bzw. eine Rückzahlung) nicht möglich ist. Eine Aufhebung käme demnach nur im Wege einer Gnadenentscheidung infrage. Die Gnadenentscheidung ist dabei nicht von der unteren Straßenverkehrsbehörde zu fällen, sondern durch das zuständige Regierungspräsidium. Ein eigenständiges Vorgehen einer einzelnen Straßenverkehrsbehörde scheidet daher aus. Das Verkehrsministerium hat die Entscheidung getroffen, rechtskräftige Fahrverbote, die auf der Grundlage des Artikels 3 der 54. Änderungsverordnung vom 20. April 2020 erlassen (neu geregelte Fahrverbote), aber noch nicht (vollständig) vollstreckt worden sind, grundsätzlich im Gnadenwege aufzuheben. Fahrverbote besitzen, gerade im Vergleich zu Bußgeldern eine höhere Eingriffsintensität und wiegen im Einzelfall für den Betroffenen schwerer. Diese stärkere Grundrechtsbetroffenheit rechtfertigt – im Gegensatz zu Buß- und Verwarnungsgeldern – die Aufhebung im Wege einer Gnadenentscheidung.

Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben der Rechtsordnung. Nach Rechtskraft ist eine Rücknahme durch die Behörde ausgeschlossen. Die Rechtskraft hat das Ziel, behördliche Entscheidungen endgültig wirksam

werden zu lassen und damit Rechtssicherheit zu schaffen.

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen gemäß § 56 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) verwarnen und ein Verwarnungsgeld erheben. Eine Verwarnung wird wirksam, wenn Betroffene das Verwarnungsgeld entweder sofort oder innerhalb einer einwöchigen Frist bezahlen. Die Zahlung des Verwarnungsgeldes stellt die Anerkennung der Ordnungswidrigkeit dar, wodurch die Verwarnung wirksam wird.

Die Möglichkeit der Einlegung eines Einspruchs besteht im Verwarnungsgeldverfahren nicht. Betroffene besitzen jedoch ein Weigerungsrecht. Weigern sich Betroffene die Verwarnung anzunehmen oder das Verwarnungsgeld zu zahlen, wird ein Bußgeldverfahren eröffnet, indem über die Beschuldigung entschieden wird.

Der Petent hat das gegen ihn verhängte Verwarnungsgeld innerhalb der einwöchigen Frist gezahlt und damit konkludent die begangene Ordnungswidrigkeit anerkannt. Die Verwarnung ist damit wirksam geworden und das Verfahren abgeschlossen.

Das Verwaltungshandeln der Stadt ist daher nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Eppl

9. Petition 16/4969 betr. Verkehrswesen

Der Petent fordert eine teilweise Rückerstattung des gegen ihn von der Stadt verhängten Verwarnungsgeldes und beruft sich dabei auf die Teilnichtigkeit der StVO-Novelle.

Gegen den Petenten wurde wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Juni 2020 von der Bußgeldbehörde eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld verhängt. Dieses wurde von dem Petenten innerhalb der gesetzten Frist bezahlt.

Im Juli 2020 wurde bekannt, dass die 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVO-Novelle) wegen eines Zitierfehlers teilweise nichtig ist. Davon sind Vorschriften der Bußgeldkatalog-Verordnung betroffen, weshalb für den Bereich der nichtigen Bußgeldtatbestände seither ein Rückgriff auf die Rechtslage vor dem 28. April 2020 erfolgt.

Daraufhin wandte sich der Petent an die Stadt sowie später an das Ministerium für Verkehr und forderte eine Rückerstattung des Differenzbetrages, der sich aus der alten und neuen Rechtslage ergibt. Zur Begründung verwies er auf die Handhabung im Land Brandenburg. Dort würden neben der Aufhebung von

Fahrverboten auch zu viel gezahlte Buß- und Verwarnungsgelder an die Betroffenen zurückerstattet. Er fordere daher eine gleiche Verfahrensweise in Baden-Württemberg.

Die Stadt wies diesen Antrag zurück. Das Ministerium für Verkehr teilte dem Petenten auf seine Anfrage unter Verweis auf die aktuelle Rechtslage mit, dass die Entscheidung der Bußgeldbehörde nicht zu beanstanden ist.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020 (in Kraft getreten am 28. April 2020) sind in Artikel 3 Änderungen der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) enthalten. Die Eingangsformel zur 54. Verordnung nennt die Rechtsgrundlage für die Fahrverbote (§ 26a Absatz 1 Nummer 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG)) jedoch nicht, sondern es werden nur die Nummern 1 und 2 der genannten Vorschrift zitiert. Nach Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat führt dies zur Teilnichtigkeit der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften. Betroffen davon ist Artikel 3 der 54. Änderungsverordnung, sodass folglich alle Änderungen der Bußgeldkatalog-Verordnung nichtig sind.

Wegen dieses Zitierfehlers hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Länder gebeten, den Vollzug aller Neuregelungen der BKatV vorerst auszusetzen und die Verkehrsordnungswidrigkeiten nach der bis zum 27. April 2020 geltenden Rechtslage zu behandeln. Die Länder haben sich zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung darauf verständigt, bei laufenden Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren die bis 27. April 2020 geltende Fassung der BKatV anzuwenden. Da bei bereits abgeschlossenen Verfahren die Möglichkeit eines Rückgriffs auf die alte Rechtslage nicht ohne weiteres möglich ist, bleiben diese unangetastet. Soweit das Land Brandenburg eine hiervon abweichende Handhabung beschlossen hat, ändert dies nichts daran, dass Baden-Württemberg die zwischen den Ländern vereinbarte Verfahrensweise umsetzt.

Dazu hat das Ministerium für Verkehr mit Erlass vom 14. Juli 2020 die Bußgeldbehörden entsprechend informiert. Darin wurde auch darauf hingewiesen, dass bei Bußgeldgeldbescheiden (bzw. Verwarnungsgeldern), die bereits in Rechtskraft erwachsen sind, eine Rücknahme der Bescheide (bzw. eine Rückzahlung) nicht möglich ist. Eine Aufhebung käme demnach nur im Wege einer Gnadenentscheidung in Frage. Die Gnadenentscheidung ist dabei nicht von der unteren Straßenverkehrsbehörde zu fällen, sondern durch das zuständige Regierungspräsidium. Ein eigenständiges Vorgehen einer einzelnen Straßenverkehrsbehörde scheidet daher aus. Das Verkehrsministerium hat die Entscheidung getroffen, rechtskräftige Fahrverbote, die auf der Grundlage des Artikels 3 der 54. Änderungsverordnung vom 20. April 2020 erlassen (neu

geregelte Fahrverbote), aber noch nicht (vollständig) vollstreckt worden sind, grundsätzlich im Gnadenwege aufzuheben. Fahrverbote besitzen, gerade im Vergleich zu Bußgeldern eine höhere Eingriffsintensität und wiegen im Einzelfall für den Betroffenen schwerer. Diese stärkere Grundrechtsbetroffenheit rechtfertigt – im Gegensatz zu Buß- und Verwarnungsgeldern – die Aufhebung im Wege einer Gnadenentscheidung.

Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben der Rechtsordnung. Nach Rechtskraft ist eine Rücknahme durch die Behörde ausgeschlossen. Die Rechtskraft hat das Ziel, behördliche Entscheidungen endgültig wirksam werden zu lassen und damit Rechtssicherheit zu schaffen.

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen gemäß § 56 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) verwarnen und ein Verwarnungsgeld erheben. Eine Verwarnung wird wirksam, wenn der Betroffene das Verwarnungsgeld entweder sofort oder innerhalb einer einwöchigen Frist bezahlt. Die Zahlung des Verwarnungsgeldes stellt die Anerkennung der Ordnungswidrigkeit dar, wodurch die Verwarnung wirksam wird.

Die Möglichkeit der Einlegung eines Einspruchs besteht im Verwarnungsgeldverfahren nicht. Der Betroffene besitzt jedoch ein Weigerungsrecht. Weigert sich der Betroffene die Verwarnung anzunehmen oder das Verwarnungsgeld zu zahlen, wird ein Bußgeldverfahren eröffnet, indem über die Beschuldigung entschieden wird.

Der Petent hat das gegen ihn verhängte Verwarnungsgeld innerhalb der einwöchigen Frist gezahlt und damit konkludent die begangene Ordnungswidrigkeit anerkannt. Die Verwarnung ist damit wirksam geworden und das Verfahren abgeschlossen.

Das Verwaltungshandeln der Stadt ist daher nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Eppl

10. Petition 16/5180 betr. Corona-Finanzhilfen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um Überprüfung der Konditionen zurückliegender und gegebenenfalls zukünftiger Corona-Finanzhilfen und um Gewährung einer adäquaten Unterstützung in Form von Zuschüssen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petent gründete Ende Juni 2019 ein Beratungsunternehmen im Bereich der Messebranche. Im Business-

plan berücksichtigte er aufgrund der mehrmonatigen Planungs- und Entscheidungsprozesse der potenziellen Kunden eine lange Startphase, in welcher keine oder kaum Umsätze erzielt werden. Er erhielt nach eigenen Angaben bereits erste Aufträge mit einem Volumen von 7.000 Euro bzw. 8.000 Euro zzgl. Umsatzsteuer. Weitere in Aussicht genommene Aufträge konnten aufgrund der Coronapandemie nicht mehr verwirklicht werden.

Der Petent kritisiert, dass als Berechnungsgrundlage im Rahmen der Corona-Finanzhilfen ausschließlich der Umsatz im jeweiligen Vergleichsmonat im Jahr 2019 herangezogen wird. Er ist der Meinung, bei dieser Regelung handele es sich um eine klare Benachteiligung seines Unternehmens und eine inakzeptable Bevorzugung aller Wettbewerber, die staatliche Zuschüsse erhalten.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Der Petent hat mangels eines Umsatzeinbruchs im Vergleich zu den relevanten Vergleichsmonaten 2019 keinen Anspruch auf Förderleistungen des Bundes oder des Landes.

Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Coronapandemie sind von historisch beispielloser Tragweite und Dynamik. Das Ausmaß der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie führt dazu, dass viele Unternehmen in den hart betroffenen Branchen zu niedrige Umsätze und damit zu geringe Einnahmen haben, um die laufenden Kosten finanzieren zu können.

Um der dramatischen Betroffenheit der Unternehmen gerecht zu werden, wurde eine Vielzahl an Hilfsmaßnahmen auf den Weg gebracht, die die jeweils vorliegenden individuellen Bedürfnisse bestmöglich abdecken sollen. Aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens wurden die Programme kontinuierlich erweitert, verlängert und an die aktuelle Situation angepasst. Verbleibende Förderlücken des Bundes wurden landesseitig beispielsweise mit dem fiktiven Unternehmerlohn oder branchenspezifischen Programmen wie der Stabilisierungshilfe für das Hotel- und Gaststättengewerbe oder dem Tilgungszuschuss Corona ergänzt.

Die Überbrückungshilfen I bis III wie auch die November- und Dezemberhilfe werden nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere nach § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) – sowie nach Maßgabe der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „erweiterte Novemberhilfe“, „erweiterte Dezemberhilfe“ und „Überbrückungshilfe III“ zwischen dem Bund und dem Land Baden-Württemberg vom 17. Februar 2021 („VwV Überbrückungshilfe“) und der Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfe in der jeweils gültigen Fassung (Vollzugshinweise) als Billigkeitsleistungen für kleine und mittelständische Unternehmen gewährt.

Bereits in der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Baden-Württemberg über

die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ vom 30. Juni 2020, welche aufgrund der ergänzenden Förderprogramme stetig angepasst wurde, wird festgehalten, dass es sich bei der Überbrückungshilfe um eine Billigkeitsleistung gemäß § 53 Bundeshaushaltsordnung handelt. Diese Regelung hat auch durch die ergänzenden Verwaltungsvereinbarungen betreffend die zweite und dritte Phase der Überbrückungshilfe, die Novemberhilfe und die Dezemberhilfe keine Änderung erfahren.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Billigkeitsleistung.

In den Vollzugshinweisen wird in den einzelnen Förderprogrammen jeweils deren Zweckbestimmung vorangestellt (vgl. A. I. 1. Absatz 1, B. IV. 1. Absatz 1, C. VII. 1. Absatz 1, D. X. 1. Absatz 1, E. XIII. 1. Absatz 1, F. XVI. 1. Absatz 1, G. XIV. 1. Absatz 1 Vollzugshinweise). Zusammenfassend dient die Überbrückungshilfe I bis III durch Zahlung eines Beitrags zu den betrieblichen Fixkosten der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen, Soloselbstständigen und Angehörigen der freien Berufe, wenn diese erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Die November- und Dezemberhilfe dient ebenfalls der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der jeweiligen Unternehmen, wobei die Zahlungen als Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls, bedingt durch die coronabedingten Betriebsschließungen beziehungsweise Betriebseinschränkungen gemäß dem Beschluss von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020, dienen.

Ziel der umfangreichen Fördermaßnahmen ist mithin die reine Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der betroffenen Unternehmen.

Im Rahmen der drei Phasen der Überbrückungshilfe sind grundsätzlich Unternehmen und Selbstständige aus allen Wirtschaftsbereichen mit bestimmten Einschränkungen hinsichtlich Größe und Umsatz antragsberechtigt, soweit sie Umsatzeinbrüche im Vergleich zu den jeweiligen Monaten im Jahr 2019 zu verzeichnen haben. Dabei wurden die Mindestumsatzeinbrüche in den verschiedenen Phasen der Überbrückungshilfe unterschiedlich festgelegt. War in der ersten Phase noch ein Umsatzrückgang von 60 Prozent erforderlich, so wurden die Antragsvoraussetzungen bereits in der zweiten Phase herabgesetzt und auch in der dritten Phase nochmals auf nunmehr lediglich 30 Prozent Umsatzrückgang abgesenkt. Die Höhe der Umsatzeinbrüche wirkt sich bei Vorliegen der Antragsberechtigung sodann auch auf die Höhe der Förderung aus.

Die außerordentlichen Wirtschaftshilfen November- und Dezemberhilfe werden hingegen unabhängig von einem Umsatzrückgang gewährt. Eine Antragsberechtigung liegt für Unternehmen aller Branchen vor, wenn sie aufgrund der auf Grundlage des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt Betroffene) oder nachweislich und regelmäßig mindestens 80 Pro-

zent ihrer Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt Betroffene) oder regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte erzielen (über Dritte Betroffene). Die Förderhöhe im Rahmen der außerordentlichen Wirtschaftshilfen bemisst sich wiederum nach dem Vergleichsumsatz aus dem Jahr 2019.

Angewendet auf den konkreten Fall des Petenten scheidet eine Antragsberechtigung für die Überbrückungshilfen I bis III aus. Auch im Rahmen der November- und Dezemberhilfe, in welcher der Petent als indirekt Betroffener oder über Dritte Betroffener grundsätzlich antragsberechtigt wäre, kann mangels positiver Vergleichsumsätze keine Förderung erfolgen.

Nach eigenem Vortrag hat der Petent im gesamten Jahr 2019 nahezu keinen Umsatz gemacht. Genaue Zahlen hierzu, sprich wann welcher Umsatz gemacht wurde, sind nicht bekannt.

Bei der Ausarbeitung der Förderkonditionen der einzelnen Hilfsprogramme wurde die Problematik, dass junge Unternehmen in der Anfangsphase oft nur geringe Umsätze generieren erkannt und ausreichend gewürdigt. So wurden bei allen Hilfsprogrammen Ausnahmeregeln für die maßgeblichen Vergleichsumsätze getroffen, um der meist einige Wochen oder Monate dauernden Anlaufphase auch erfolgsversprechender junger Unternehmen Rechnung zu tragen. Neu gegründete Unternehmen haben demnach die Möglichkeit, wahlweise einen Vergleichszeitraum zu wählen, der erst nach dieser Aufbauphase des Unternehmens liegt und erhalten somit die Chance, Monate heranzuziehen, in denen bereits Umsätze erzielt wurden. Dabei ist festzuhalten, dass die Gründung im Sinne dieser Förderprogramme nicht zwangsläufig mit der förmlichen Eintragung des Unternehmens zusammenfällt, maßgeblich ist vielmehr der Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit und der Erzielung erster Umsätze. Werden hingegen keine Umsätze erzielt, kann auch keine Förderung erfolgen. Das Ausbleiben von Umsätzen auch über die im Businessplan kalkulierte Zeit hinaus, liegt im unternehmerischen Risiko des Gründers.

Zudem sind die Umsätze bzw. Umsatzrückgänge geeignete Indikatoren, um das Ausmaß der wirtschaftlichen Betroffenheit von den Folgen der Pandemie festzustellen. In den Überbrückungshilfen entscheidet die Höhe der Umsatzrückgänge über den Förderzugang und den Fördersatz. In der Überbrückungshilfe II und III beträgt die monatliche Förderung:

- 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch,
- 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent,
- 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30 und unter 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Vergleichsmonat des Jahres 2019.

Die Antragsberechtigung in der November- und Dezemberhilfe ist, wie zuvor aufgeführt, von der Betroffenheit einer Schließungsverordnung, die aufgrund des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 erlassen wurde abhängig. Während sich eine direkte Betroffenheit bereits aus dem Adressatenkreis der Verordnung ergibt, wird zur Feststellung einer indirekten Betroffenheit (indirekt bzw. indirekt über Dritte Betroffene) auf den Anteil der Umsätze, die mit direkt betroffenen Unternehmen erzielt wurden abgestellt. Dies gilt auch für Mischbetriebe mit mehreren wirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern.

Umsätze bzw. Umsatzrückgänge stellen ein transparentes und einfach nachzuweisendes Kriterium dar. Durch einen Datenabgleich mit der Finanzverwaltung ist zudem eine Prüfung der Angaben mit vergleichsweise geringem Aufwand möglich.

Alternative Kriterien, die im selben Maße geeignet sind, bestehen nicht und sind insbesondere auch im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Der Petent beruft sich auf seinen Businessplan und einen „positiven Ausblick“, wobei keine konkreten Prognosen über Umsätze oder sonstige wirtschaftliche Kennzahlen genannt werden. Die Eröffnung eines Förderzugangs oder die Bemessung der Förderhöhe allein aufgrund von Planungen eines Unternehmens oder Selbstständigen ist jedoch ungeeignet. Würde so verfahren werden, hätte dies zur Folge, dass Unternehmen und Selbstständige mit optimistischen Prognosen gegenüber vorsichtig schätzenden Unternehmen bevorzugt würden. Außerdem handelt es sich bei diesen Planungen und Prognosen allein um eigene Berechnungen der Unternehmen und Selbstständigen, bei denen zudem ein weitgehender Gestaltungsspielraum besteht.

Der Umsatz ist dagegen durch das Umsatzsteuergesetz klar definiert und kann anhand der Geschäftsdaten objektiv berechnet werden. Damit handelt es sich bei Umsätzen um ein eindeutiges und allgemeingültiges Kriterium zur Feststellung der wirtschaftlichen Betroffenheit.

Gerade durch das objektive Kriterium des Umsatzes bzw. der Umsatzrückgänge werden, entgegen dem Vortrag des Petenten, auch Wettbewerbsverzerrung vermieden. Der Förderzugang ist damit branchenunabhängig allein vom Ausmaß der über die Umsätze festgestellten wirtschaftlichen Betroffenheit gegeben. Der Besonderheiten neu gegründeter und junger Unternehmen wird dabei durch die zuvor dargestellte Möglichkeit der flexiblen Berechnung der Vergleichsumsätze bereits Rechnung getragen.

Es liegt insbesondere auch keine willkürliche Festlegung der Förderkonditionen vor. Als Willkür wird gemeinhin das nicht Vorhandensein eines sachlichen, rechtlich zu begründenden Grundes für ein bestimmtes Verhalten bezeichnet. Dies ist bei den Förderkonditionen der Überbrückungshilfen I bis III wie auch der November- und Dezemberhilfe gerade nicht der Fall. Bei den Förderprogrammen handelt es sich um Maßnahmen, die innerhalb kurzer Zeit einer Vielzahl von Unternehmen eine finanzielle Unterstützung zukommen lassen sollen. Es bedarf daher allgemeingül-

tiger und leicht anwendbarer Parameter, um eine schnelle Bewilligung und damit verbundene Auszahlung zu ermöglichen. Andere Maßstäbe, als die Berechnung und Bewertung der möglichen Hilfen über den Vorjahresumsatz, vermögen nicht zu demselben, lösungsorientierten Ergebnis zu führen.

Auch eine im Einzelfall vorliegende besondere Härte, die eine Öffnung der Förderung unabdingbar erscheinen ließe, ist hier nicht erkennbar. Zum einen ist aus dem Vortrag des Petenten eine existenzbedrohende wirtschaftliche Lage nicht klar zu erkennen. Es wird aufgeführt, dass laufende Kosten vorfinanziert werden müssen, um eine Insolvenz abzuwenden. Aus der Darstellung des Petenten ergibt sich jedoch nicht, dass dieser momentan oder in absehbarer Zeit hierzu nicht mehr in der Lage ist. Der Petent gibt nur an, dass er „eigentlich“ auf Unterstützung angewiesen sei. Ob und in welcher Höhe ein tatsächlicher Unterstützungsbedarf besteht und welche anderen Finanzierungsmöglichkeiten, wie beispielsweise vergünstigte Kredite, genutzt werden, wird nicht klar dargestellt. Zum anderen wurde durch die Erleichterung des Zugangs zur Grundsicherung den Folgen der Pandemie bereits Rechnung getragen. Die persönliche Existenz des Petenten ist durch die Möglichkeit im Bedarfsfall Leistungen der Grundsicherung erhalten zu können, nicht in einem Ausmaß gefährdet, in dem zwingend weitere Unterstützungsleistungen erforderlich wären.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

11. Petition 16/5253 betr. Beschwerde über das Landesamt für Besoldung und Versorgung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Übersendung der Bezugemittteilung für den Monat Januar 2021 (1/21) durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) sowie die Rückgängigmachung der Entscheidung des LBV, seine Versorgungsbezüge für den Monat Februar 2021 um 12,52 Euro zu kürzen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Der Petition des Petenten ist zu entnehmen, dass er seine Bezugemittteilung 1/21 nicht erhalten hat. Er geht dabei von einer willentlichen Entscheidung des LBV, ihm diese Bezugemittteilung nicht zuzusenden, aus.

Die Bezugemittteilung 2/21 des Petenten weist in der Spalte „einmalige Abzüge“ einen Gesamtbetrag von 12,52 Euro aus. In dieser Höhe erfolgte eine einmalige Kürzung seiner Bezüge.

Der Petent hat im Vorfeld seiner Petition keinen Kontakt zum LBV aufgenommen, weshalb es nicht möglich war, seine beiden Anliegen zu erläutern und direkt mit ihm zu klären.

2. Rechtliche Würdigung

a) Versand der Bezügemitteilung 1/21

Nach Aktenlage des LBV wurde die Bezügemitteilung 1/21 systemseitig erstellt und im Dokumentenmanagementsystem des LBV archiviert. Von der Möglichkeit, auf die Postzustellung in Papierform zu verzichten, hat der Petent keinen Gebrauch gemacht. Daher wurde die Bezügemitteilung sowohl in elektronischer Form im Kundenportal des Petenten eingestellt, als auch in Papierform per Post in Zustellung gegeben. Beim Versand der Bezügemitteilung in Papierform handelt es sich um einen vollautomatisierten Prozess, bei dem der Druck und der Versand durch das Druck- und Versandzentrum in Karlsruhe erfolgen. Die bisherigen Erfahrungen geben keinen Anlass an der grundsätzlichen Zuverlässigkeit des Verfahrens zu zweifeln.

Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine Bezügemitteilung in Einzelfällen bedauerlicherweise nicht beim Kunden ankommt (z. B. aufgrund einer fehlerhaften oder ausbleibenden Postzustellung). Daher werden Bezügemitteilungen auf Kundenanfrage hin durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LBV aus dem Dokumentenmanagementsystem ausgedruckt und nochmals an die Kunden versandt. Da der Petent sich mit diesem Anliegen nicht an das LBV, sondern direkt an den Petitionsausschuss gewandt hat, war das beschriebene Vorgehen in vorliegendem Fall leider nicht möglich.

Zwischenzeitlich wurde der nochmalige Versand der entsprechenden Bezügemitteilung 1/21 veranlasst.

b) Kürzung der Bezüge in Höhe von 12,52 Euro im Februar 2021

Bei dem Abzug in Höhe von 12,52 Euro handelt es sich um einen Steuerabzug, der aus einem technischen Fehler beim Bundeszentralamt für Steuern resultiert. Dieser führte dazu, dass die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung in einer Vielzahl von Fällen nicht, wie vorgesehen, verdoppelt, sondern in bestimmten Fallkonstellationen rückwirkend zum 1. Januar 2021 auf 0 Euro gesetzt wurden. Dieser fehlerhafte Wert wurde auch im Falle des Petenten über das sogenannte ELStAM-Verfahren (Elektronische Lohn-SteuerAbzugsMerkmale) zum Abruf bereitgestellt, vom LBV abgerufen und den Berechnungen der Bezüge für Februar 2021 zugrunde gelegt. Gemäß § 39e Absatz 5 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist das LBV als Arbeitgeber an diese – wenn auch fehlerhafte – ELStAM-Meldung gebunden.

Der durch die fehlerhafte ELStAM-Meldung auf 0 Euro gesetzte Freibetrag für Menschen mit Behinderung führte für den Monat Januar 2021 zu einer Nachforderung von Lohnsteuer in Höhe von 11,59 Euro und

Kirchensteuer in Höhe von 0,93 Euro – in Summe 12,52 Euro.

Das Landesamt informiert auf seiner Homepage unter Aktuelles seit dem 21. Januar 2021 über den Fehler.

Es wird bereits mit Hochdruck an einer Behebung des Fehlers gearbeitet. Es soll sichergestellt werden, dass alle betroffenen Fälle korrigiert, der zutreffende Freibetrag rückwirkend zum 1. Januar 2021 in den ELStAM erfasst und damit auch die Lohnabrechnungen ab Januar 2021 rückwirkend richtiggestellt werden. Der Petent braucht hierzu nichts weiter zu unternehmen. Sobald geänderte Lohnsteuerabzugsmerkmale zur Verfügung stehen, wird das LBV diese in der folgenden Bezügeberechnung berücksichtigen und dabei zu hoch einbehaltene Lohnsteuer und Kirchensteuer erstatten. Diese Erstattung wird eine Bezügemitteilung auslösen, die dem Petenten auf dem o. g. Weg zugestellt werden wird.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem die Bezügemitteilung 1/21 nochmals versandt wurde und die Februarbezüge korrigiert werden, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Epplé

12. Petition 16/4733 betr. Bau eines Gewächshauses

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen den geplanten Standort für die Errichtung eines Gewächshauses einer Gärtnerei am Ortsrand, da sich der Ortschaftsrat und der Planungsausschuss des Gemeinderats gegen das Vorhaben ausgesprochen haben, durch das Vorhaben das Landschaftsbild massiv beeinträchtigt und unwiderruflich verunstaltet werde und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert beeinträchtigt werden. Zudem würden die Anwohner durch den zunehmenden Verkehr belastet, insbesondere die spielenden Kinder gefährdet und der gesellschaftliche Frieden des Teilortes bei einer Umsetzung des geplanten Vorhabens gefährdet. Die Petenten schlagen hingegen einen alternativen Standort außerhalb des Siedlungszusammenhangs vor.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Mit Datum vom 16. Dezember 2019 wurde bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde ein Bauantrag zur Errichtung eines „Gewächshauses für biologischen Gemüseanbau mit Technikhalle“ eingereicht. Die betreffenden Flurstücke befinden sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich, die Zulässigkeit des

Bauvorhabens ist insofern nach § 35 BauGB zu beurteilen. Die Grundstücke werden bisher für die Landwirtschaft genutzt.

Die Bauherrin wirtschaftet nach den Richtlinien des Demeter-Verbandes und ist ein Ausbildungsbetrieb eines Kinder- und Jugenddorfs, das in räumlicher Nähe zu dem Baugrundstück liegt. Nördlich des Baugrundstücks befindet sich bereits ein Gewächshaus der Bauherrin, das zum Gemüseanbau nach den Demeter-Richtlinien genutzt wird und ebenfalls im bauplanungsrechtlichen Außenbereich liegt.

Im Rahmen der Bauantragsbearbeitung wurden sowohl vom Baurechtsamt als auch von den angehörtten Trägern öffentlicher Belange verschiedene Unterlagen nachgefordert. Dies beinhaltete u. a. die Ergänzung der mit dem Bauantrag eingereichten Eingriffs-Kompensationsbilanz. Nachdem alle Unterlagen vollständig waren und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange abgeschlossen war, wurde mit Entscheidung vom 8. Mai 2020 die Baugenehmigung erteilt. Die Baugenehmigung ist bestandskräftig.

Eine Kommission des Petitionsausschusses hat am 25. Februar 2021 die Beteiligten vor Ort angehört und eine Ortsbesichtigung vorgenommen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Baugenehmigung ist nach § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Ein Dritter wird durch eine solche Vorschriften zuwider erteilte Baugenehmigung jedoch nur insoweit in seinen Rechten verletzt, als die gegenständlichen Vorschriften auch ihn zu schützen bestimmt sind. Der Baurechtsbehörde ist bei vorgenannter Rechtsgrundlage kein Ermessen eingeräumt, vielmehr hat der Bauantragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, wenn das Vorhaben mit den von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang steht.

Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich aufgrund dessen Lage im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach der Vorschrift des § 35 BauGB. Bei dem Vorhaben der Bauherrin, dem biologischen Gemüseanbau in einem Gewächshaus, handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne von § 201 BauGB, wonach Landwirtschaft im Sinne des BauGB insbesondere auch der Ackerbau und die gartenbauliche Erzeugung ist. Das Vorhaben ist daher nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB zulässig, wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient, nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt sowie öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Das Tatbestandsmerkmal des Dienens stellt eine funktionale Beziehung des Vorhabens zur landwirtschaftlichen Bodennutzung sicher und bezweckt, außenbereichsfremde bauliche Nutzungen zu verhindern und Missbräuche zu vermeiden. Es genügt nicht, wenn ein

Vorhaben für einen landwirtschaftlichen Betrieb lediglich förderlich ist. Andererseits muss es für diesen aber auch nicht unentbehrlich sein. Innerhalb des durch beide Begriffe gesteckten Rahmens ist darauf abzustellen, ob ein vernünftiger Landwirt das Vorhaben – auch und gerade unter Berücksichtigung des Gebots größtmöglicher Schonung des Außenbereichs – mit etwa gleichem Verwendungszweck und mit etwa gleicher Gestaltung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde und ob das Vorhaben durch die Zuordnung zum konkreten Betrieb auch äußerlich erkennbar geprägt wird. Gemessen an diesen Grundsätzen, handelt es sich bei dem genehmigten Bauvorhaben um einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB, da das Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb dient: Das Gewächshaus stellt eine Ergänzung zu dem nördlich des Vorhabengrundstücks bereits bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb der Bauherrin dar und ist diesem sowohl in räumlicher als auch in funktionaler Hinsicht zu- und untergeordnet. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der bestehenden Entfernungsverhältnisse zwischen dem Bauvorhaben und dem bestehenden Betrieb der Bauherrin. Denn bei einem landwirtschaftlichen Betrieb mit verstreut liegenden Anbauflächen ist es zwar erforderlich – aber auch ausreichend –, wenn die Betriebsgebäude zumindest in einer noch angemessenen Entfernung zu den sonstigen Betriebsflächen liegen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Entgegen der Aussage der Petenten stehen dem Vorhaben auch keine öffentlichen Belange entgegen; die bloße Beeinträchtigung von Belangen reicht dagegen nicht aus.

Ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB kann öffentliche Belange nach Absatz 3 beeinträchtigen und dennoch bauplanungsrechtlich zulässig sein, soweit diese Belange dem privilegierten Vorhaben nicht entgegenstehen. Die bloße Beeinträchtigung öffentlicher Belange macht ein privilegiertes Vorhaben, anders als ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB, nicht bereits unzulässig. Bei der entsprechenden Abwägung zwischen den Interessen des Bauherrn an der Realisierung des Vorhabens und den von ihm berührten öffentlichen Belangen ist die gesetzliche Privilegierung mit dem gebotenen Gewicht zu berücksichtigen. Die Privilegierung wirkt sich insbesondere insofern aus, als dass sie dem geplanten Vorhaben eine gegenüber öffentlichen Belangen grundsätzlich stärkere Stellung verleiht. Zu den einzelnen berührten Belangen:

– Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbilds

Durch das Bauvorhaben kommt es zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, da das Baugrundstück bisher landwirtschaftliche Ackerfläche, ohne bauliche Anlagen war, allerdings nicht zu dessen Verunstaltung im Sinne von § 35 Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB. Dies würde voraussetzen, dass mit der Errichtung des Vorhabens der städtebauliche und landschaftliche Gesamteindruck erheblich gestört würde. Die bloße Veränderung reicht nicht aus. Geschützt ist

insbesondere der ästhetische Wert der Landschaft. Vorliegend ist die nähere Umgebung bereits durch bestehende Gebäude vorbelastet. Hinzu kommt, dass auf Grundlage der „Eingriffs-Kompensationsbilanz“, die im Baugenehmigungsverfahren erarbeitet wurde, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes insbesondere mittels Pflanzungen von Bäumen und Feldhecken abgemildert werden kann. Dieser Belang steht dem Vorhaben daher nicht entgegen.

Hinsichtlich der vorgetragenen Alternativstandorte ist anzumerken, dass gemäß § 15 Absatz 1 BNatSchG der Verursacher eines Eingriffs im Sinne des § 14 BNatSchG verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind danach vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Danach sind vom Verursacher eines Eingriffs zwar die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darzustellen, eine Pflicht zur Prüfung von Standortalternativen ergibt sich daraus jedoch nicht. Die Beeinträchtigungen am gewählten Standort wurden im Rahmen der „Eingriffs-Kompensationsbilanz“ im Sinne des § 15 BNatSchG ausreichend kompensiert und von der unteren Naturschutzbehörde mitgetragen.

- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert

Auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert im Sinne von § 35 Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen. Diese Belange zielen insbesondere darauf ab, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Tier- und Pflanzenwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen nachhaltig zu sichern. Der Außenbereich soll zudem im Hinblick auf die natürliche Eigenart und den Erholungswert der Landschaft für die Allgemeinheit möglichst von einer wesensfremden Nutzung freigehalten werden. Vorliegend wurden diese Belange in der Eingriffs-Kompensationsbilanz eingestellt, die Konflikte dargestellt, Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Minimierung der betroffenen Schutzgüter sowie erforderlicher Kompensationsbedarf bzw. -maßnahmen erläutert. Die Plausibilität des Gutachtens wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften von der unteren Naturschutzbehörde geprüft, die der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach einer angeforderten Ergänzung zugestimmt hatte. Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig. Es dient zudem einer im Außenbereich privilegierten Nutzung und wird in seiner baulich vorbelasteten Umgebung nicht als beeinträchtigend empfunden.

Soweit die Petenten vorbringen, dem genehmigten Bauvorhaben stünden die Ziele des Regionalplans entgegen, trifft dies nicht zu. Der Regionalverband hat auf Anfrage des Regierungspräsidiums mit Schrei-

ben vom 2. Oktober 2020 zu dem geplanten Bauvorhaben Stellung genommen und im Ergebnis festgestellt, dass das geplante Vorhaben sich zwar am Rande eines im Regionalplans festgelegten regionalen Grünzuges befindet, das Bauvorhaben jedoch als privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 1 BauGB aufgrund der zu bejahenden Standortgebundenheit gemäß Plansatz 3.1.1. des Regionalplans 2000 zulässig ist. Lediglich klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Festlegungen der regionalen Grünzüge in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes im Maßstab 1 : 50.000 erfolgen und die Festlegungen damit lediglich gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf sind, sodass im Randbereich des regionalen Grünzuges grundsätzlich keine parzellenscharfe Abgrenzung möglich ist, mithin eine gewisse Unschärfe bleibt.

Die von den Petenten angesprochene Biodiversitätsstrategie der EU stellt keine rechtsverbindliche Vorgabe dar und ermöglicht es baurechtlich nicht, aufgrund dessen ein Bauvorhaben bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen abzulehnen.

Die von den Petenten geforderte Erstellung eines faunistischen Gutachtens ist nicht erforderlich, da dies innerhalb der Eingriffs-Kompensationsbilanz mit abgearbeitet wurde. Ebenso wenig ist ein unabhängiges Gutachten erforderlich, da eine Überprüfung der vorgelegten Eingriffs-Kompensationsbilanz durch die fachlich zuständige Behörde, die untere Naturschutzbehörde, erfolgt ist.

Abschließend wurden etwaige Beeinträchtigungen der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert entsprechend geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete oder Biotope. Die Eingriffe werden durch Vermeidungs- (z. B. fachgerechter Umgang mit Gefahrenstoffen) und Minimierungsmaßnahmen (z. B. Verzicht auf Beleuchtung) verringert und soweit erforderlich kompensiert (durch Umwandlung von Acker in extensives Grünland, die Anlage eines Waldmantels sowie die Pflanzung von Hecken und Bäumen). Dem Vorhaben stehen vor diesem Hintergrund keine solchen Belange entgegen.

- Erschließung des Vorhabens und Verkehrsbelastung für die Anwohner

Nach der Bauvorlage verfügt das Baugrundstück über den Anschluss an eine ausreichend breite öffentliche Straße, sodass es baurechtlich erschlossen ist. Nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange jedoch insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann.

Nach Angaben der Bauherrin ist für die Errichtung des Bauvorhabens mit Fahrzeugbewegungen im niedrigen einstelligen Bereich zu rechnen. Die von den Petenten angesprochene anderweitig bereits vorhandenen Fahrzeugbewegungen durch andere Nutzungen im Bereich der Zufahrtsstraße und auf den umliegenden Straßen können jedoch nicht zu Lasten dieses konkreten Bauvorhabens gehen und diesem zugerechnet werden. Zudem relativieren sich die Fahrzeugbe-

wegungen, wenn diese auf die Arbeitstage und die Arbeitszeit verteilt gesehen werden: Bei 6.000 Gabelstaplerfahrten pro Jahr (bzw. 120 Fahrten pro Woche) bedeutet dies, ausgehend von einer 5-Tage-Woche mit acht Arbeitsstunden, gerade einmal drei Fahrten pro Stunde. Auch die Zahl der Abholungen der Erzeugnisse durch Lastwagen liegt unter Zugrundelegung dieser Daten bei etwa nur vier Fahrten pro Tag und hat damit im Verhältnis nur geringe Auswirkungen auf die schon vorhandene Verkehrsbelastung.

Gleichwohl wurden im Rahmen des Bauantragsverfahrens zwischen der Bauherrin und der Stadtverwaltung liegenschaftliche Voraussetzungen besprochen, die mittelfristig zu einer Entlastung der bisherigen Zufahrtsstraße durch eine zusätzliche Straße beitragen sollen. Die Einhaltung der Verkehrsregeln auf den Zufahrtsstraßen und damit die Minimierung des Gefahrenpotenzials für alle Verkehrsteilnehmenden sind nicht Gegenstand der Bauantragsprüfung.

Da dem Vorhaben insofern abschließend keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und das Vorhaben durch die bereits bestehende Infrastruktur über eine ausreichende Erschließung verfügt, ist das Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB zulässig. Da dem Vorhaben keine weiteren von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, war der Bauherrin die Baugenehmigung zu erteilen.

Hinsichtlich des von den Petenten mit der Petition verfolgten Ziels, einen aus ihrer Sicht geeigneteren Standort für den Bau des neuen Gewächshauses zu finden, ist noch klarstellend darauf hinzuweisen, dass im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens eine Standortalternativprüfung im Außenbereich nicht stattfindet. Vielmehr ist die Baurechtsbehörde im Rahmen der baurechtlichen Prüfung an das aus dem Bauantrag ersichtliche Vorhaben gebunden.

Nichtsdestotrotz spricht gegen den Alternativvorschlag der Petenten bereits, dass diese bereits den genehmigten Standort schon als „von den bisherigen Gebäuden deutlich abgerückt und nicht direkt im räumlichen oder optischen Zusammenhang“ ansehen, obwohl das Baugrundstück nur rund 200 Meter bis zum Ortsrand und 400 Meter bis zum Kinder- und Jugenddorf entfernt liegt sowie in mittelbarer Nähe zu den bereits bestehenden Gebäuden des Gärtnereibetriebs. Der vorgeschlagene Alternativstandort liegt hingegen rund 800 Meter Luftlinie vom Ortstrand und rund einen Kilometer vom Kinder- und Jugenddorf entfernt. Insofern spricht gegen den Alternativstandort bereits, dass das Vorhaben noch weiter von den bestehenden Gebäuden des Gärtnereibetriebs abgerückt wäre und eine noch größere räumliche und optische Lücke hervorgerufen werden würde. Auch das Vorbringen der Petenten, dass der Alternativstandort besser für die Anwohner sei, mag vor diesem Hintergrund nicht für die Bewohner des Kinder- und Jugenddorfes gelten, insbesondere da diese beim vorgeschlagenen Alternativstandort einen deutlich weiteren Weg zu ihrem Ausbildungsbetrieb hätten. Bereits aus diesen Gründen überzeugt der von den Petenten vorgeschlagene Alternativstandort nicht.

Dem Argument der Petenten, dass durch die erteilte Baugenehmigung ein Präzedenzfall geschaffen werden würde, der womöglich weitere beliebige unkontrollierbare Bebauung nach sich ziehen könnte, kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Denn ebenso wie im vorliegenden Fall wären auch für weitere Bauvorhaben die gesetzlichen Vorgaben zu prüfen und einzuhalten. Neben einem Nachweis landwirtschaftlicher Privilegierung (oder eines anderen Tatbestandes nach § 35 Absatz 1 BauGB) wäre auch bspw. die Kompensation der Eingriffe in die Natur nachzuweisen.

Auch das Vorbringen der Petenten, die Baugenehmigung sei aufgrund unzureichender Formvorschriften nichtig, da es an dem gemäß § 36 Absatz 1 BauGB erforderlichen gemeindlichen Einvernehmen fehle, ist unzutreffend.

In der Sitzung des Planungsausschusses der Stadt vom 22. Januar 2020 wurde das Projekt inklusive Standortwahl durch die Bauherrin vorgestellt. Bereits im Vorfeld war zwischen der Bauherrin und der Stadtverwaltung über den vorgesehenen Standort diskutiert und die Bedenken vorgebracht worden. Innerhalb der Sitzung wurden von der Bauherrin auch die Frage zukünftiger Standorte und die Gründe für die getroffene Standortwahl erläutert. Die Berücksichtigung der durch den Planungsausschuss und den Ortschaftsrat vorgebrachten Bedenken zum Standort oblag, soweit es sich nicht um öffentliche Belange oder weitere von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften betraf, hierbei allein der Bauherrin. Die Beibehaltung des gewählten Standorts entgegen der Bedenken der Stadtverwaltung und des Ortschaftsrates ist insofern nicht zu beanstanden.

Der Planungsausschuss hat sich mehrheitlich gegen das Bauvorhaben ausgesprochen. Trotz der ablehnenden Stellungnahme des Ortschaftsrates und des Planungsausschusses musste die Baugenehmigung von der unteren Baurechtsbehörde, die in diesem Fall identisch mit der Gemeinde ist, erteilt werden, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt und die Bauherrin somit nach § 58 Absatz 1 LBO ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung hatte. Die erteilte Baugenehmigung vom 8. Mai 2020 ist daher formal rechtmäßig erteilt worden. Das Regierungspräsidium war bei der Erteilung der Baugenehmigung entgegen dem Vorbringen der Petenten nicht beteiligt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Dr. Jung

13. Petition 16/4984 betr. Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich gegen die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches (Zeichen 325.1) in einem Abschnitt der Hafenstraße in Überlingen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:**1. Kurze Schilderung des Sachverhalts:**

Der parallel zur Seepromenade verlaufende Straßenzug in der Altstadt von Überlingen (Klosterstraße, Jakob-Kessenring-Straße, Landungsplatz und Hafenstraße) ist eine Tempo 20-Zone und zudem Einbahnstraße von West nach Ost.

Im Rahmen des Radverkehrskonzepts beschloss der Gemeinderat von Überlingen, den Bodenseeradweg von Ost nach West in die Hafenstraße zu verlegen (Führung des Radverkehrs außerhalb der Fußgängerzone Münsterstraße). Aufgrund der vorhandenen Platzverhältnisse konnte kein Radschutzstreifen gegen die Fahrtrichtung eingerichtet werden. Deshalb hat der Gemeinderat am 9. Mai 2018 beschlossen, den Bereich in einen verkehrsberuhigten Bereich umzubauen. Die betroffene Strecke in der Hafenstraße ist ca. 125 m lang.

Diese Maßnahme soll die Verkehrssituation für die Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer in der Altstadt verbessern und zur weiteren Verkehrsberuhigung sowie zu einer Aufwertung der örtlichen Situation beitragen. Damit wird unter anderem eine barrierefreie Verbindung vom Landungsplatz zur Hofstatt bzw. zur Hafenstraße geschaffen und die Aufenthaltsqualität erhöht. Außerdem wird der Radverkehr des Bodenseeradweges dann nicht mehr durch die Fußgängerzone Münsterstraße geführt, wodurch dort die Konflikte bzw. Gefahrensituationen mit Fußgängern erheblich reduziert werden dürften.

Der Beschluss des Gemeinderates auf Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der Hafenstraße war verbunden mit dem Beschluss, die Hafenstraße zwischen den Einmündungen Landungsplatz und Schulstraße baulich so umzugestalten, dass in diesem Bereich eine Mischfläche – ohne Trennung zwischen Fußgänger- und Fahrverkehr – entsteht. Die Mischfläche wird als niveaugleicher Ausbau mit Naturpflaster ausgeführt.

Weiterhin hat der Gemeinderat beschlossen, dass der Kraftfahrzeugverkehr aus Richtung Jakob-Kessenring-Straße an der Einmündung Landungsplatz in Richtung Hafenstraße mit Zeichen 260 mit dem Zusatzzeichen 1020-30 (Anlieger frei) grundsätzlich unterbunden werden soll. Der sich daran anschließende verkehrsberuhigte Bereich kann daher nur von Anliegern befahren werden.

Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses war eine Verkehrszählung aus dem Jahre 2013 für den Prognosefall 2030, die für 2013 einen durchschnittlichen täg-

lichen Verkehr (DTV) von 2.500 Kfz ergab. Beim Szenario „Verkehrsberuhigung Innenstadt“ reduziert sich der Wert nach der Prognose des Verkehrsplaners um 1.100 auf 1.400 Kfz/24h. Dabei wurde nicht davon ausgegangen, dass die Hafenstraße für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt wird, sondern sie sollte nach dem Szenario 1 des Verkehrsentwicklungskonzepts Fahrradstraße werden. Nach Sperrung der Hafenstraße dürfte der Anliegerverkehr deutlich geringer sein als der DTV von 2013, zumal in dem Bereich Hofstatt/Hafenstraße/Seepromenade nur circa 50 private Stellplätze vorhanden sind. Der zu erwartende Lieferverkehr für dieses Gebiet kann ebenfalls als überschaubar bezeichnet bzw. vernachlässigt werden.

Durch die Sperrung mit der Beschilderung „Anlieger frei“ und dadurch, dass in der Hafenstraße nur noch mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden darf, dürfte sich das Befahren dieses Bereiches im Wesentlichen auf die Anwohnerinnen und Anwohner beschränken, zumal dort mit einem nicht unerheblichen gegenläufigen Radverkehr gerechnet werden muss, was die Attraktivität des reinen Durchfahrens – zumindest für den ortskundigen Verkehrsteilnehmer – deutlich reduzieren dürfte.

In diesem Abschnitt befinden sich fünf gastronomische Betriebe, welche bisher keine Außenbewirtung betreiben konnten, weil kein Platz dafür vorhanden war. Die auf beiden Seiten der Hafenstraße befindlichen Einzelhandelsgeschäfte (circa zehn Läden) konnten bisher schon an Stellen mit breiterem Gehweg ihre Warenauslagen auf dem Gehweg platzieren. Die Prüfung der Belegung der künftigen Mischfläche durch Sondernutzungen der angrenzenden Betriebe ist erst nach Abschluss der laufenden Straßenbauarbeiten möglich. Diese soll zur Belebung der Aufenthaltsqualität in verträglichem Maß auch zugelassen werden. Zu beachten ist dabei aber der künftige gegenläufige Radverkehr.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung:

Nach § 45 Absatz 1b) Nummer 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) ordnen die Verkehrsbehörden die Verkehrszeichen unter anderem für verkehrsberuhigte Bereiche an. In der Verwaltungsvorschrift des Bundes zu Zeichen 325.1 und 325.2 (Anfang und Ende des verkehrsberuhigten Bereichs) ist festgelegt, dass ein verkehrsberuhigter Bereich nur für einzelne Straßen oder für Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht kommen. Sie müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein. Von sehr geringem Verkehr ist bei einem DTV von 500 bis maximal 1.000 Fahrzeugen am Tag auszugehen.

Diese Voraussetzungen werden erfüllt, da schon bei Anordnung als Fahrradstraße, also ohne Sperrung der Durchfahrtsmöglichkeit für den Individualverkehr nur

noch ein DTV von 1.400 Kfz/24h prognostiziert wurde. Mit der Sperrung für den Kraftfahrzeugverkehr (Anlieger frei) ist zu erwarten, dass im Wesentlichen nur noch Anwohner und Lieferverkehr die Strecke nutzen werden und damit ein DTV von unter 1.000 Kfz/24h verbleibt. Nach dem aktuell laufenden Umbau wird der Bereich den Eindruck vermitteln, dass hier die Aufenthaltsfunktion überwiegt.

Die Voraussetzungen zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches liegen gemäß der StVO vor. In dem gesamten Bereich gibt es verschiedene Wegebeziehungen sowie Einzelhandelsgeschäfte und gastronomische Betriebe, wodurch häufige Straßenquerungen durch Fußgänger zu verzeichnen sind bzw. mit der baulichen Umgestaltung unter Reduzierung von Verkehrsmengen noch zunehmen werden. Außerdem wird durch die Umgestaltung auch die Aufenthaltsfunktion der Straße deutlich verbessert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

14. Petition 16/4841 betr. Kommunalaufsicht; Liquidation einer städtischen Veranstaltungsgesellschaft, öffentliche Ausschreibung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent verlangt, dass die Abwicklung einer Veranstaltungsgesellschaft der Stadt transparent und gesetzeskonform neu aufgerollt wird. Weiter fordert er, dass eine öffentliche Ausschreibung zur Vergabe der zukünftigen Messekonzessionen nach den gesetzlichen Vorgaben und Fristen bundesweit bzw. europaweit stattfinden muss. Vor diesem Hintergrund begehrt er ein Eingreifen der Rechtsaufsichtsbehörden.

II. Sachverhalt

Die vom Petenten angesprochene, ursprüngliche Veranstaltungsgesellschaft ist eine hundertprozentige Tochter der Stadt. Tätig war das Unternehmen als Betreiber und Vermieter von Veranstaltungsstätten. Als Servicedienstleister hat sie ergänzend Leistungen im Bereich Gastronomie und Veranstaltungstechnik angeboten und vermittelt. Außerdem war das Unternehmen Veranstalter von Messen und Konzerten.

Der Petent bemängelt die Auflösung der ursprünglichen Gesellschaft zum 30. Juni 2020 „in einer geheimen Sitzung“ und die anschließende Gründung einer neuen Gesellschaft, die im Rahmen einer Konzession mit der Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen betraut worden ist, ohne dass die Schulden auf diese übertragen worden wären. Aufgaben und Personal seien von der aufgelösten Gesellschaft 1:1 übernommen worden. Die Konzessionen seien für einen Zeitraum von fünf Jahren vergeben worden. Es gehe

daher um zweistellige Millionenbeträge, die eine öffentliche Ausschreibung erforderlich gemacht hätten. Die Markenrechte würden bei der Stadt verbleiben, während die neu gegründete Gesellschaft für die Umsetzung zuständig sein solle. Der Petent hält das Vorgehen der Stadt für rechtswidrig und kritisiert die Nichtöffentlichkeit der entsprechenden Gemeinderatsitzungen. Der Kommunalaufsicht wirft der Petent in diesem Zusammenhang Untätigkeit vor.

Die Stadt weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung die Auflösung der Gesellschaft mit Wirkung zum 30. Juni 2020 beschlossen hat. Ursächlich hierfür sei die coronabedingte Krise in der Veranstaltungsbranche gepaart mit einem scharfen Konkurrenzkampf unter den Mitbewerbern gewesen. Den Personal- und Betriebskosten stünden keine Mieteinnahmen mehr gegenüber. Im Wirtschaftsjahr 2018/2019 (vom 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2019) habe der Jahresverlust der GmbH -631.132 Euro betragen. Aus dem Vorjahr sei ein Bilanzverlust in Höhe von -700.109 Euro auf neue Rechnung vorgetragen worden. Die Stadt habe diesen Verlust unterjährig mit Einzahlungen in die Kapitalrücklage der GmbH in Höhe von 350.109 Euro (= Jahresfehlbetrag der GmbH aus dem WJ 2017/2018) reduziert. Damit sei ein Verlustvortrag von 350.000 Euro verblieben. Das Halbjahresergebnis zum 31. Dezember 2019 zeige bereits eine weitere Ergebnisverschlechterung auf -891.000 Euro. Die Belastungen für die Stadt aus dem Kämmererhaushalt an die Veranstaltungsgesellschaft summierten sich von anfänglich -450.000 Euro auf zuletzt -805.000 Euro, in der Prognose für das laufende Geschäftsjahr 2019/2020 sogar auf -1.250.000 Euro. Nach Einschätzung der Stadt wäre in den nächsten Jahren mit jährlich weiter steigenden Ergebnisverlusten zu rechnen gewesen, die die Stadt, um die Insolvenz der Veranstaltungsgesellschaft zu vermeiden, auszugleichen gehabt hätte. Dies mit Blick darauf, dass die Stadt ohnehin bereits vor der Coronakrise erhebliche Sparanstrengungen für einen ausgeglichenen und genehmigungsfähigen Haushalt unternehmen musste. Die Coronakrise hat die Situation weiter verschärft. Wie die Stadt in ihrer Stellungnahme mitteilt, war ursprünglich eine Ergebnisverbesserung von insgesamt 4 Mio. Euro das Ziel. Vor diesem Hintergrund sei eine Fortsetzung des Betriebs der Veranstaltungsgesellschaft für die Stadt nicht mehr tragbar gewesen, weshalb der Betrieb eingestellt worden sei. Nach Liquidation dieser Veranstaltungsgesellschaft sei eine andere Veranstaltungsgesellschaft der Stadt im Rahmen einer Konzession mit der Erbringung von Dienstleistungen betraut worden.

Zu dem Vorwurf des Petenten, die Beschlussfassung des Gemeinderats der Stadt sei „in einer geheimen Sitzung“ erfolgt, führt die Stadt aus, dass es auch um sensible, personenbezogene Dinge gegangen sei und die öffentliche Sitzung deshalb auf Wunsch des Gemeinderats unterbrochen worden sei. Danach und für die eigentliche Beschlussfassung sei die Öffentlichkeit wiederhergestellt worden.

III. Rechtliche Würdigung

Nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg wird den Gemeinden das Recht gewährleistet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Zu diesem Recht auf kommunale Selbstverwaltung gehört auch die Finanzhoheit, also die eigenverantwortliche Gestaltung der kommunalen Haushaltswirtschaft. In Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung beschränkt sich die Aufsicht darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen; die Aufsicht ist so auszuüben, dass die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden (§ 118 Absatz 1 und 3 der Gemeindeordnung – GemO). Ein Einschreiten der Rechtsaufsicht muss darüber hinaus im öffentlichen Interesse erforderlich sein. Rechtsverstöße sind im vorliegenden Fall jedoch nicht ersichtlich.

Vielmehr hat die Stadt gehandelt, bevor der Bilanzverlust der GmbH 1 Mio. Euro überschritten hat, und hat die GmbH aufgelöst. Dies erfolgte auch nicht in einer „geheimen“, sondern in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats, die auf dessen Wunsch hin unterbrochen worden ist, um sensible, personenbezogene Themen nichtöffentlich diskutieren und damit die berechtigten Interessen Einzelner entsprechend § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO wahren zu können. Anschließend und für die eigentliche Beschlussfassung sei die Öffentlichkeit wiederhergestellt worden.

Darüber hinaus kritisiert der Petent, dass die Vergabe der Konzessionen an die neue Veranstaltungsgesellschaft der Stadt einer offiziellen Ausschreibung bedurft hätte.

Nach § 105 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind Konzessionen u. a. entgeltliche Verträge, mit denen ein oder mehrere Konzessionsgeber ein oder mehrere Unternehmen mit der Erbringung und der Verwaltung von Dienstleistungen betrauen (Dienstleistungskonzessionen); dabei besteht die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Verwertung der Dienstleistungen oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung. Im vorliegenden Fall hat die Stadt als Konzessionsgeberin ihre neue Veranstaltungsgesellschaft mit der Erbringung von Dienstleistungen betraut. Dabei besteht die Gegenleistung der neuen Veranstaltungsgesellschaft in dem Recht zur Verwertung der Dienstleistungen zuzüglich einer Zahlung. § 105 Absatz 2 Satz 1 GWB grenzt die Vergabe einer Dienstleistungskonzession dahingehend von der Vergabe öffentlicher Aufträge ab, dass das Betriebsrisiko für die Verwertung der Dienstleistung auf den Konzessionsnehmer übergeht. Dies ist nach Satz 2 dann der Fall, wenn unter normalen Betriebsbedingungen nicht gewährleistet ist, dass die Kosten für die Erbringung der Dienstleistungen wieder erwirtschaftet werden können, und der Konzessionsnehmer den Unwägbarkeiten des Marktes tatsächlich ausgesetzt ist, sodass potenzielle geschätzte Verluste des Konzessionsnehmers nicht vernachlässigbar sind.

Wie die Stadt in ihrer Stellungnahme ausführt, liegen die Merkmale einer Dienstleistungskonzession vor; bei der Vergabe des Rechts, die Messen in der Stadt durchzuführen, handelt es sich demnach um eine Konzession nach § 105 GWB, da der Konzessionsnehmer das Risiko der Durchführung und des wirtschaftlichen Erfolgs der Messen trägt.

Eine Ausschreibungspflicht für eine Dienstleistungskonzession besteht nach § 106 GWB i. V. m. der EU-Richtlinie 2014/23 ab einem derzeit gültigen Schwellenwert von 5.350.000 Euro. Die Stadt hat nachvollziehbar dargelegt, dass dieser Schwellenwert bei der Konzessionsvergabe unterschritten wird und für sie daher keine Ausschreibungspflicht besteht.

Rechtsverstöße, insbesondere gegen vergaberechtliche Vorgaben, sind nicht erkennbar. Darüber hinaus wird die Stadt durch ihr örtliches Rechnungsprüfungsamt sowie die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg geprüft.

Es besteht daher im Ergebnis weder für das Regierungspräsidium als für die Stadt zuständige Rechtsaufsichtsbehörde noch für das Innenministerium als oberste Rechtsaufsichtsbehörde Veranlassung für ein Tätigwerden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

15. Petition 16/4888 betr. Kommunalaufsicht (kommunale Finanzen)

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet die Untätigkeit der für die Stadt zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, insbesondere die nicht erfolgte Nachprüfung der vom Gemeinderat der Stadt beschlossenen Sparmaßnahmen und begehrt vor diesem Hintergrund ein Eingreifen der obersten Rechtsaufsichtsbehörde sowie die Bestellung eines Beauftragten, der an Stelle des Oberbürgermeisters und des Gemeinderats wichtige finanzielle Entscheidungen für die Stadt trifft.

II. Sachverhalt

Mit Blick auf die sich verschlechternde Haushaltsituation hat der Gemeinderat der Stadt in seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 den Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung gefasst. Eine interfraktionelle Arbeitsgruppe wurde beauftragt, Konsolidierungsvorschläge zu erarbeiten und in einem Gesamtpaket zur Beratung vorzulegen. Ziel war, das ordentliche Ergebnis des Ergebnishaushalts spätestens ab dem Haushaltsjahr 2021 durch Aufgabenkritik, Aufwandsreduzierungen, Standardanpassungen, Ertragssteigerungen, Effizienzverbesserungen und strukturel-

le Optimierungen jährlich um mindestens 4 Mio. Euro zu verbessern. Wie die Stadt in ihrer Stellungnahme mitteilt, sollten dabei vor allem Ausgabenstrukturen und Aufgabenstandards betrachtet werden; eine Schließung von (Infrastruktur-)Einrichtungen im weitesten Sinne sollte vermieden werden. Gleichwohl sollten Standards der Leistungserbringung grundsätzlich auf den Prüfstand gestellt werden. Dabei sollten Einzelmaßnahmen vor dem Hintergrund ihrer Auswirkungen auf die strategische Entwicklung der Gesamtstadt in der Region beurteilt und diskutiert werden. Zusätzlich zur Ausgaben- und Aufgabenkritik sollte bei guter Qualität des Leistungsangebots für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt, die Ertragsseite in einzelnen Leistungsbereichen beleuchtet werden. Dort wo notwendig und vertretbar sollten zusätzliche Erträge generiert werden. Das Haushaltskonsolidierungspaket wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 20. Juli 2020 verabschiedet.

Ein Punkt der Haushaltskonsolidierung war auch die Schließung einer 1999 gegründeten Außenstelle des Bürgeramts. Laut Stellungnahme der Stadt nahm diese Außenstelle Aufgaben der Einwohnermeldebehörde war und fungierte als Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger in diesem Stadtteil. Nachdem Verwaltungsdienstleistungen immer mehr online in Anspruch genommen würden und die Besucherzahlen in dieser Außenstelle deutlich abgenommen hätten, sei die Vorhaltung einer Außenstelle nicht mehr zeitgemäß. Ergänzend käme hinzu, dass in der Außenstelle größere Investitionsmaßnahmen wie Renovierung, Erneuerung der Möblierung sowie technische Erneuerungen angestanden wären.

Die Stadt ist der Auffassung, dass Arbeitsspitzen z. B. über ein Terminvereinbarungssystem und über mehrere Mitarbeiter besser aufgefangen werden können. Bei der Schließung der Außenstelle werde daher der Stellenumfang um mindestens 30 % reduziert. Diese Reduzierung sei in den Gremien und auch gegenüber dem Regierungspräsidium immer mit 20.000 Euro angegeben worden. Neben den Personalkosten sind in den Unterlagen 30.000 Euro als Einsparmöglichkeit für Sachkosten angegeben. Neben den laufenden Kosten von rund 15.000 Euro schlagen dort laut Angaben der Stadt auch die Einsparung bei den Renovierungskosten, der Erneuerung der Internet-Anbindung, der Alarmanlage und des Kassensystems mit weiteren 15.000 Euro bis 30.000 Euro zu Buche. Auch könne durch die Schließung auf die Anschaffung eines zusätzlichen Foto-Terminals für Personalausweise und Reisepässe verzichtet werden.

Der Petent behauptet, gegenüber dem Gemeinderat seien die Einsparungen zunächst mit 30.000 Euro beziffert worden; faktisch würden die Einsparungen aber lediglich 13.000 Euro betragen. Insbesondere würde die Stadt keine Personalkosten einsparen, da die Person, die bisher stundenweise in der Außenstelle gearbeitet habe, ihre Arbeitsstunden jetzt auf dem Rathaus ableisten würde. Weiter fordert der Petent die Rechtsaufsichtsbehörde auf, einen Beauftragten zu bestellen, der wichtige finanzielle Entscheidungen für die Stadt treffen soll.

III. Rechtliche Würdigung

Nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg wird den Gemeinden das Recht gewährleistet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Zu diesem Recht auf kommunale Selbstverwaltung gehört auch die Finanzhoheit, also die eigenverantwortliche Gestaltung der kommunalen Haushaltswirtschaft. In Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung beschränkt sich die Aufsicht darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen; die Aufsicht ist so auszuüben, dass die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden (§ 118 Absatz 1 und 3 der Gemeindeordnung – GemO). Ein Einschreiten der Rechtsaufsicht muss darüber hinaus im öffentlichen Interesse erforderlich sein. Rechtsverstöße sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

In sämtlichen Unterlagen wurde das Einsparpotenzial der Außenstelle stets mit 20.000 Euro Personalkosten und 30.000 Euro Sachkosten, also 50.000 Euro Gesamtkosten angegeben. Insbesondere ergibt sich aus den von der Stadt vorgelegten Unterlagen, dass auch der Gemeinderat dahingehend informiert wurde, dass die erwartete Einsparung bei Sachkosten bei 30.000 Euro, bei Personalkosten bei 20.000 Euro, insgesamt also bei 50.000 Euro liege. Die Beanstandung des Petenten, die Verwaltung würde unterschiedliche Beträge gegenüber verschiedenen Stellen angeben, ist nicht nachvollziehbar. Möglicherweise hat der Petent die in der Sitzungsvorlage mit 30.000 Euro angegebenen Sachkosten irrtümlich für die Gesamtkosten gehalten. Auch muss die Stellenreduktion im Personalbereich nicht zwingend die konkrete Person betreffen, die bisher in der Außenstelle gearbeitet hat. Die Stadt hat die durch die Schließung der Außenstelle erwarteten Einsparungen nachvollziehbar dargelegt.

Nachdem sich aus der dargestellten Sachlage auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Stadt Haushaltsgrundsätze nicht beachtet hat, sind diesbezüglich keine rechtsaufsichtlichen Maßnahmen erforderlich. Insbesondere ist eine haushaltsrechtliche Aufsicht nach § 124 GemO nicht angezeigt, da die Stadt ihre Aufgaben mit dem laufenden Haushaltskonsolidierungsprozess erfüllt. Die Einsetzung eines Beauftragten nach § 124 GemO ist ein außerordentliches Mittel, von dem nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Verhältnisse Gebrauch gemacht werden darf. Entsprechend der Schwere des Eingriffs und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Aufsichtsmittel ist die Einsetzung eines Beauftragten an gesetzlich eng umrissene Voraussetzungen geknüpft, insbesondere müssen die mildernden Aufsichtsmittel der §§ 120 ff. ausgeschöpft sein. Im vorliegenden Fall würden gegebenenfalls auch mildere Aufsichtsmittel wie z. B. das Beanstandungs- oder das Anordnungsrecht nach §§ 121 f. GemO zur Verfügung stehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteratterin: Krebs

16. Petition 16/5026 betr. Bebauungsplan „Krankenhaus“, ökologische Ausgleichsmaßnahmen u. a.**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich gegen den Bebauungsplan zur Entwicklung eines Krankenhauses, da für die geplanten baulichen Maßnahmen Bäume gefällt werden müssten, die selbst eine ökologische Ausgleichsmaßnahme für eine frühere Baumaßnahme seien, ohne dass deren Wegfall in dem aktuellen Bebauungsplanverfahren berücksichtigt worden sei. Zudem werde der entsprechende naturschutzfachliche Ausgleich von der Stadtverwaltung nicht ordnungsgemäß ermittelt, festgesetzt und kontrolliert, wie sich bereits in der Vergangenheit gezeigt habe. Des Weiteren sei das Bebauungsplanverfahren ohne die gesetzlich vorgeschriebene Jugendbeteiligung nach § 41a Gemeindeordnung (GemO) erfolgt. Der Petent bittet daher, dass die mit der Planung vorbereiteten Hochbaumaßnahmen nicht durchgeführt werden und dafür der Status Quo beibehalten wird.

II. Sachverhalt

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde im Jahr 2016 vom Gemeinderat gefasst. Die Planung hatte dabei folgende Ziele:

- Entwicklung einer flexiblen planungsrechtlichen Grundlage, die eine hochwertige und konfliktfreie Nutzung des Krankenhauses und der Umgebungsbebauung sichert,
- Sicherung der langfristigen Entwicklung des Krankenhauses und krankenhaushnaher Nutzungen und
- Entwicklung hochwertiger Freiräume.

Das Bebauungsplanverfahren wurde im Regelverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt, da es aufgrund der Gebietsgröße und der betroffenen Belange nicht möglich war, das vereinfachte Verfahren anzuwenden. Auf der Grundlage der Planungsziele wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach den §§ 3, 4 BauGB durchgeführt und ein Bebauungsplanentwurf samt Umweltbericht und den notwendigen Gutachten erarbeitet.

Dieser Entwurf wurde in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 6. November 2019 wie auch dessen Offenlage beschlossen. Diese notwendige förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurde anschließend durchgeführt. Die daraufhin eingegangenen Stellungnahmen, insbesondere zu den Belangen des Artenschutzes, machten es notwendig, die

Planung erneut zu überarbeiten und eine erneute förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im vierten Quartal 2020 durchzuführen.

Nach Beendigung der erneuten förmlichen Beteiligung wurden lediglich noch redaktionelle Änderungen im Bebauungsplan vorgenommen, sodass dem Gemeinderat der Bebauungsplanentwurf in der Sitzung am 14. Dezember 2020 zur Beratung, Abwägung der Belange und anschließendem Satzungsbeschluss vorgelegt werden konnte. Teil der Beschlussvorlage waren die Abwägungstabellen, die u. a. die Stellungnahmen des Petenten zu dem Bebauungsplanverfahren beinhaltete.

Der Gemeinderat ist dem Beschlussvorschlag der Stadtverwaltung gefolgt und hat den Bebauungsplan am 14. Dezember 2020 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossen.

Da der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands einen Teil des Plangebiets als Grünfläche ausweist, ist eine Anpassung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Absatz 3 BauGB erforderlich geworden. Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde dem Regierungspräsidium mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans darf nach § 6 Absatz 2 BauGB nur versagt werden, wenn der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder diesem Gesetzbuch, den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Nach § 6 Absatz 4 BauGB ist über die Genehmigung des Flächennutzungsplans binnen drei Monaten zu entscheiden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angaben von Gründen abgelehnt wird. Dem Regierungspräsidium ging das Schreiben am 18. Dezember 2020 zu, weshalb mit einer Entscheidung bis zum 18. März 2021 gerechnet werden kann. Sollte eine Entscheidung bis zu diesem Datum unterbleiben, tritt nach § 6 Absatz 4 Satz 4 BauGB die Genehmigungsfiktion ein.

III. Rechtliche Würdigung

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – gehört zu den nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde. Dies bedeutet, dass die Gemeinden – vertreten durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmen. Welche Inhalte sie letztlich in ihren Bauleitplänen darstellen beziehungsweise festsetzen, entscheiden sie im Rahmen der Abwägung nach § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne in eigener Verantwortung.

Die vom Petenten vorgetragenen Punkte wurden im Bebauungsplanverfahren hinreichend berücksichtigt, bzw. sind in die Abwägungsentscheidung mit eingeflossen:

Bezüglich der Berechnung und Festsetzung des natur- und artenschutzfachlichen Ausgleichs wurden sämtliche Eingriffe in den Naturhaushalt korrekt erfasst und dementsprechend Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet. Entsprechend wurden auch die im rechtsgültigen Bebauungsplan (Grünordnungsplan) festgesetzten und bestehenden Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets bei der Ermittlung des Ausgleichbedarfs sowie im Umweltbericht berücksichtigt. Entfallene festgesetzte Bäume werden demnach entweder neu gepflanzt oder durch andere Festsetzungen im Plangebiet kompensiert (Strauchpflanzungen, extensive Grünflächen). Dieses Vorgehen entspricht den gesetzlichen Vorgaben und das Konzept wurde über den gesamten Planungsprozess in regelmäßiger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erarbeitet.

Die bisher noch nicht abgeschlossene Umsetzung von festgesetzten Maßnahmen durch die bereits rechtskräftigen Bebauungspläne, die nun durch das aktuelle Bebauungsplanverfahren im Geltungsbereich des Bebauungsplans geändert werden sollen, haben zu großen Teilen ihre Ursache in der laufenden Bau- und Entwicklungsmaßnahme durch den Eigentümer. Alle festgesetzten Maßnahmen, sowohl die durch die bereits rechtskräftigen Bebauungspläne als auch die durch den aktuellen noch nicht in Kraft getretenen Bebauungsplan festgesetzten (insbesondere die Gehölzpflanzungen und Grünflächenentwicklungen) werden, sobald es die weitere bauliche Entwicklung zulässt, vom Eigentümer durchgeführt.

Für die vollständige Erfassung aller umweltrelevanten Belange hat die Gemeinde zusätzlich zur Betrachtung des Plangebiets auch die Bezüge zur Umgebung hinsichtlich des Biotopverbunds fachmännisch untersuchen lassen. Dabei wurde festgestellt, dass es im Vergleich zu früheren Untersuchungen, u. a. im Rahmen der rechtskräftigen Bebauungspläne, zu vielen Veränderungen der Lebensräume in der näheren Umgebung gekommen ist, sodass die aktuelle Untersuchung zunächst einen Schwerpunkt auf die Bewertung der Biotopverbundfunktionen und die Ermittlung bedeutsamer Lebensraumstrukturen gelegt hat. Im Weiteren hat sich diese dann damit befassen, wie zur Minimierung von kumulativen Auswirkungen wichtige Verbundachsen geschaffen werden können, z. B. durch die Anlage von Grünflächen mit strukturreichem Gehölzbestand sowie im südöstlichen Plangebiet durch die Anlage einer Grünfläche mit Obstwiesencharakter. So wird auch eine bedeutsame Verbundachse durch Zurücknahme der Baugrenzen sowie den Erhalt der prägenden Gehölzstruktur und Anlage weiterer Gehölze und Grünflächen gestärkt. Bestehende Gehölze werden durch Pflanzbindungen gesichert und durch Pflanzgebote ergänzt.

In Bezug auf die klimatischen Auswirkungen der Planung wurde ein Klimagutachten erstellt das zeigt, dass die wesentlichen Beeinträchtigungen der Durchlüftung bereits durch die vorhandene Bebauung bestehen, sodass die weitere – durch den Bebauungsplan vorbereitete – Bebauung nur noch eine vergleichsweise geringe Reduktion bewirkt. Nach der VDI (Verein

Deutscher Ingenieure) Richtlinie 3787 Blatt 5 ist der Eingriff hinsichtlich der Strömung als mäßig zu bewerten. Gegenüber dem Erfordernis, den Krankenhausstandort langfristig zu sichern und zu entwickeln, wurde der Belang des Eingriffs in die Luftströmung in der Abwägung zurückgestellt.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Nach Satz 2 sind auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satz 1. Dementsprechend wurden die möglichen Belange von Kindern und Jugendlichen im Zuge der frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit angehört. Da zudem die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht wesentlich berührt werden, da das Krankenhaus als Sonderbaustein im städtebaulichen Kontext zwar über Aufenthaltsqualitäten im Freien verfügen soll, diese jedoch als Erholungsflächen für Patientinnen und Patienten jeder Altersstufe sowie deren Angehörige konzipiert werden, wurde ein spezielles Beteiligungsformat für Kinder und Jugendliche von der Stadtverwaltung als nicht notwendig angesehen.

Nach § 41a GemO sind Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen betreffen, in angemessener Weise zu beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln; insbesondere kann ein Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung eingerichtet werden. Die Form der Beteiligung und die Ausgestaltung der Abläufe und des Verfahrens sind der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden überlassen. Jugendliche, Erziehungsberechtigte und sonstige Personen oder Organisationen haben keinen Rechtsanspruch auf eine ihren Vorstellungen entsprechende Jugendbeteiligung.

In der betreffenden Stadt ist der Schülerrat als institutionalisierte Jugendvertretung im Sinne von § 41a GemO eingerichtet. Darüber hinaus regelt § 41a GemO keine formalrechtliche Verfahrensbeteiligung bei einzelnen Planungen und Vorhaben. Diese richtet sich im vorliegenden Fall nach § 3 BauGB.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Krebs

17. Petition 16/4933 betr. Verkehrswesen

Der Petent fordert, dass Verkehrszeichen, die nur „saisonal“ oder für bestimmte Situationen und Sachverhalte angeordnet wurden, unmittelbar außer Kraft gesetzt werden, wenn die Situation bzw. der Sachverhalt nicht mehr bestehen.

Beispielhaft führt der Petent unter anderem das Verkehrszeichen „Krötenwanderung“ an. Dieses müsse unverzüglich entfernt werden, wenn aufgrund der Ta-

geszeit oder Witterungsbedingungen nicht mehr mit der Wanderung von Kröten zu rechnen sei. Gleiches gelte für Zusatzzeichen, die auf eine Schule hinweisen. Auch wenn deren Geltung auf bestimmte Wochentage oder Uhrzeiten beschränkt sei, müssten diese nach Auffassung des Petenten in den Ferien oder an Tagen, an denen kein Nachmittagsunterricht stattfindet, entfernt werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gemäß § 45 Absatz 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Gefahrzeichen dürfen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter Leib, Leben, Gesundheit, etc. erheblich übersteigt.

Vom Nachweis einer solchen qualifizierten Gefahrenlage sind etwa Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtsstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Einrichtungen, zu denen auch Schulen gehören, ausgenommen.

Angeordnete Verkehrszeichen, die nur zu gewissen Zeiten gelten sollen, dürfen nach den Regelungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) sonst nicht sichtbar sein (Rdnr. 14 der VwV-StVO zu §§ 39 bis 43). Eine generelle zeitliche Beschränkung durch Zusatzzeichen ist nur bei bestimmten, in Nr. 14 aufgeführten Verkehrszeichen zulässig. Daher ist etwa eine zeitliche Beschränkung des Zeichens Amphibienwanderung bzw. des Zeichens Gefahrstelle in Verbindung mit dem Zusatzzeichen Amphibienwanderung nicht möglich.

Ist aber eine zeitliche Beschränkung möglich, wie etwa im Falle einer Geschwindigkeitsbeschränkung im Umfeld einer Schule, so muss diese auf die örtlichen Gegebenheiten und den individuellen Schulbetrieb im Einzelfall angepasst werden.

Der Auffassung des Petenten, dass solche Geschwindigkeitsbeschränkungen etwa an Feiertagen oder in den Ferien entfernt werden müssten, ist nicht zu folgen. Nach der Rechtsprechung gilt etwa eine für Montag bis Freitag getroffene Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auch an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen (Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgericht Senat für Bußgeldsachen, AZ 53 Ss-OWi 488/19). Im Interesse der Verkehrssicherheit darf es nicht den einzelnen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern überlassen bleiben, nach einer differenzierten Betrachtung selbst zu beurteilen, ob die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auch für auf Wochentage fallende ge-

setzliche Feiertage sinnvoll ist oder gelten soll. Hieran ändert nach der Auffassung des Senats auch eine Beschilderung mit dem Zusatzzeichen „Schule“ nichts. Bei dem Zusatzzeichen handelt es sich lediglich um einen entbehrlichen Hinweis zur Information der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer über das Motiv der Straßenverkehrsbehörde ohne eigenständigen Regelungsgehalt. Die Allgemeinverbindlichkeit der Geschwindigkeitsbeschränkung gilt auch, wenn das konkrete Regelungsmotiv (Verkehrssicherheit, Schutz der Schüler in Abhol- und Bringsituationen) im Einzelfall verfehlt wird. Die Zusatzbeschilderung dient lediglich dem Zweck, die Akzeptanz bei den Verkehrsteilnehmern zu erhöhen und den Grund der Beschränkung zu verdeutlichen. Im Straßenverkehr sind einfache und klare Regelungen erforderlich ohne Interpretationsspielraum für den Einzelnen. Unbequemlichkeiten, die sich aus einem der Regel entsprechenden Verhalten ergeben und zumutbar sind, müssen im Interesse der Verkehrssicherheit in Kauf genommen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

18. Petition 16/5052 betr. Vermessung eines Grundstücks

I. Gegenstand der Petition:

Der Petent hat einen Teil eines Grundstücks erworben. Damit ein Eintrag in das Grundbuch erfolgen kann, habe der Petent einen Antrag auf eine Katastervermessung bei dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur X eingereicht. Auf Nachfragen, wann mit der Vermessung zu rechnen sei, sei er immer wieder vertröstet worden, sodass er nach Ablauf von sechs Monaten zusätzlich den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Y mit der Katastervermessung beauftragte. Auch seitens des Vermessungsingenieurs Y sei er immer wieder vertröstet worden.

Der Petent führt aus, dass er keine Möglichkeit habe, einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu finden, der sein Grundstück vermisst. Amtlich bestellte öffentlich bestellte Vermessungsingenieure würden ihrem Auftrag nicht nachkommen und gegen das Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG) verstoßen.

II. Die Prüfung ergab Folgendes:

1. Sachverhalt:

Aus der schriftlichen Befragung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs X geht hervor, dass alle Vorbereitungen für den Beginn der erforderlichen Außendienstarbeiten seinerseits getroffen waren, wie

die Erhebung, Erfassung, Sichtung und Prüfung der notwendigen vermessungstechnischen Unterlagen. Unglücklicherweise sei die Bearbeitung des Antrags durch ein Versehen eines Sachbearbeiters nicht weiterverfolgt worden. Der Vermessungsingenieur bedauert in seinem Schreiben diesen Vorfall. Die Behauptung, dass der Petent mehrmals erfolglos angefragt hätte, wann mit der Auftragserledigung begonnen würde und wann mit dem Abschluss zu rechnen sei, könne er nicht bestätigen. Weder er noch der Sachbearbeiter selbst hätten nach dem 20. März 2019 Kontakt mit dem Petenten in dieser Angelegenheit gehabt. Sollte die Katastervermessung noch nicht vollzogen sein, würde er sich umgehend um eine Erledigung kümmern.

Vermessungsingenieur Y führt aus, dass ein erstmaliger telefonischer Kontakt im April 2020 mit dem Petenten stattfand. In mehreren Telefongesprächen seien dem Petenten der Verfahrensablauf und die damit zusammenhängenden Kosten erläutert worden. Unter anderem habe er dem Petenten auch aufgezeigt, dass die entstehenden Kosten in keinem Verhältnis zum Wert des erworbenen Teilflurstückes stehen werden. Am 16. Juni 2020 habe er den Auftrag verbindlich entgegengenommen. Nach Sichtung der Unterlagen aus dem Liegenschaftskataster sei dem Petenten daraufhin mehrmals mitgeteilt worden, dass sich die Auftragserledigung vermessungstechnisch schwierig gestalten würde und dadurch eine Erledigung voraussichtlich erst Ende des Jahres 2020 möglich sein werde. Zusätzlich sei wegen einer hohen Auftragslage und coronabedingten personellen Problemen die Auftragserledigung allgemein eingeschränkt. Er habe keinesfalls, wie in der Petition ausgeführt wird, eine Mehrkostenpauschale erbeten, sondern nur darauf aufmerksam gemacht, dass der entstehende Aufwand bei weitem nicht durch die zu erwartende Gebühreneinnahme gedeckt sei. Der Auftrag sei in Arbeit, erste Vermessungsarbeiten hätten bereits stattgefunden.

Am 4. Dezember 2020 habe sich der Vermessungsingenieur telefonisch in aller Form beim Petenten wegen der bisherigen Verzögerung entschuldigt. Dabei hätte man sich darauf verständigt, dass die zu fertigende Vermessungsschrift schnellstmöglich bei der zuständigen unteren Vermessungsbehörde zur Übernahme in das Liegenschaftskataster eingereicht werde.

2. Rechtliche Würdigung:

Katastervermessungen zur Festlegung neuer Flurstücksgrenzen sind i. d. R. von den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zu erledigen (§ 8 Absatz 2 VermG). Die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure werden dabei im Auftrag der Grundstückseigentümer oder sonstiger Berechtigter tätig (§ 12 Absatz 2 Satz 1 VermG). Sie sind verpflichtet, Aufträge zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen im Gebiet des Land- und Stadtkreises, in dem ihr Amtssitz liegt, und in den angrenzenden Land- und Stadtkreisen anzunehmen und in der Regel innerhalb von sechs Monaten zu den für öffentliche Leistungen der Vermessungsbehörden festgesetzten Gebührensät-

zen zuzüglich der Umsatzsteuer auszuführen (§ 12 Absatz 3 VermG).

III. Ergebnis:

Vermessungsingenieur Y hat dem Petenten eine schnellstmögliche Fertigstellung der Katastervermessung zugesagt. Mit den Vermessungsarbeiten wurde inzwischen begonnen, sodass bei nunmehr zeitnaher Erledigung der gesetzlich vorgesehene Regelbearbeitungszeitraum nur geringfügig überschritten wird.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf die zugesagte schnellstmögliche Fertigstellung der Katastervermessung für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)n: Miller

19. Petition 16/5013 betr. Schöpfungstheorie als ordentliches Lehrfach in öffentlichen Schulen

Der Petent fordert, dass die Schöpfungstheorie im Rahmen eines ordentlichen Lehrfachs zumindest in den Grundschulen gelehrt wird.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Der freiheitliche, soziale, demokratische Rechtsstaat der Bundesrepublik beruht auf ethischen Grundlagen sowie den diesen prägenden weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen, die der Staat nicht selbst schaffen kann. Daher würdigt das Grundgesetz (GG) die Bedeutung der Religion für das Gemeinwesen und räumt im Bildungsbereich den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften eine Mitwirkung ein. In Verbindung mit Artikel 4 GG sichert der Religionsunterricht nach Artikel 7 GG die Ausübung des Grundrechts der positiven Religionsfreiheit durch den Einzelnen.

Der Religionsunterricht und der Ethikunterricht sind auf Grundlage des Grundgesetzes und des Schulgesetzes Baden-Württembergs (SchG) ordentliche Unterrichtsfächer. Die Teilnahme ist nicht freiwillig. Für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die keiner Religion angehören oder für deren Religion kein entsprechender Unterricht angeboten werden kann, ist die Teilnahme am Ethikunterricht in Baden-Württemberg in allen Schulformen verpflichtend. Der Ethikunterricht ist ordentliches Unterrichtsfach, wie es in § 100a SchG festgelegt ist und damit sind weder die Teilnahme am Religionsunterricht noch am Ethikunterricht „freiwillig“.

Als ordentliches Lehrfach ist der Religionsunterricht staatlichem Schulrecht und staatlicher Schulaufsicht unterworfen, zugleich gehört er in den Verantwortungsbereich der Kirchen beziehungsweise Religionsgemeinschaften. Sie entscheiden nach Maßgabe ihrer Grundsätze über die Ziele und Inhalte des Unter-

richtsfaches Religion. Hierzu kann auch die Thematisierung der Schöpfungstheorie gehören.

In den öffentlichen Schulen wird die Evolutionstheorie nicht als eigenständiges Fach gelehrt. Die Evolutionstheorie ist im Schulfach Biologie verankert. Der Unterricht der Schöpfungstheorie ist im Religions- und Ethikunterricht enthalten. Schülerinnen und Schüler bekommen Einblicke in beide Theorien und werden befähigt, einen eigenen Standpunkt zu finden. Weder Schöpfungstheorie noch Evolutionstheorie sind eigene Fächer, allerdings sind beide Teil der Kompetenzen, Standards und Leitperspektiven des Bildungsplans.

So könnte im Bildungsplan der Grundschule beispielsweise das Fach Evangelische Religionslehre Anknüpfungspunkte bieten: „Klassen 3/4: 3.2.2 Welt und Verantwortung. Die Schülerinnen und Schüler stellen dar, wie die Welt von Menschen unterschiedlich gesehen wird. Sie beschreiben naturwissenschaftliche Vorstellungen vom Werden der Welt und die Aussageabsicht biblischer Schöpfungstexte. Anhand biblischer Aussagen erläutern sie das Verhalten von Menschen zueinander und zu ihrer Umwelt und zeigen an Beispielen auf, wie Menschen Verantwortung übernehmen. Die Schülerinnen und Schüler können (3) die Deutung der Welt als Schöpfung (1. Mose 1-2,4a; Ps 8) in Auseinandersetzung mit anderen oder nichtreligiösen Vorstellungen beschreiben.“

Im gemeinsamen Bildungsplan der Sekundarstufe I heißt es im Fach Katholische Religionslehre: „Klassen 5/6: 3.1.2 Welt und Verantwortung. Die Schülerinnen und Schüler können (3) zeigen, dass der biblische Schöpfungstext Gen 1,1-2,4a im Unterschied zu naturwissenschaftlichen Aussagen zur Weltentstehung Lob und Dank für Gottes Schöpfung zum Ausdruck bringt (Niveau G) / (3) herausarbeiten, dass der biblische Schöpfungstext Gen 1,1-2,4a im Unterschied zu naturwissenschaftlichen Aussagen zur Weltentstehung Lob und Dank für Gottes Schöpfung zum Ausdruck bringt (Niveau M) / (3) erläutern, dass biblische Schöpfungstexte (Gen 1,1-2,4a; Ps 104) im Unterschied zu naturwissenschaftlichen Aussagen zur Weltentstehung Lob und Dank für Gottes Schöpfung zum Ausdruck bringen (Niveau E).“

In den Klassen 5/6 des Bildungsplans für die Sekundarstufe I, Fach Ethik werden „Mythologische, religiöse und wissenschaftliche Erklärungen von Mensch und Welt“ thematisiert, in den nachfolgenden Klassen ist der Themenbereich „Glauben und Ethos“ verpflichtender Bestandteil des Ethikunterrichts. Des Weiteren ist in Klasse 10 zu finden: „3.2.4.1 Mensch und Umwelt. Die Schülerinnen und Schüler können (1) anhand vorgegebener Beispiele verschiedene Auffassungen von Natur erläutern und vergleichen (z. B. Schöpfung, Ressource, Gegenstand der Wissenschaften) (Niveau G) / (1) anhand von Beispielen verschiedene Auffassungen von Natur erläutern und vergleichen (z. B. Schöpfung, Ressource, Gegenstand der Wissenschaften) (Niveau M) / (1) verschiedene Auffassungen von Natur erläutern und vergleichen (z. B. Schöpfung, Ressource, Gegenstand der Wissenschaften) (Niveau E).“

Darüber hinaus könnte im Bildungsplan des Gymnasiums beispielsweise das Fach Evangelische Religionslehre Anknüpfungspunkte bieten. Hier heißt es: „Klassen 5/6: 3.1.4 Gott. Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit Gottesvorstellungen auseinander. Die Schülerinnen und Schüler können (4) den Glauben an Gott als Schöpfer mit einer gängigen naturwissenschaftlichen Erklärung der Weltentstehung vergleichen.“

Ferner bieten z. B. auch die Leitperspektiven „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“ und „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt (BT)“ Möglichkeiten, Schöpfung im religiösen Verständnis und den achtsamen Umgang mit ihr zu thematisieren.

Die Toleranz der Pluralität als Grundhaltung trägt zur Friedensbildung bei. Die Erziehung zu religiöser Mündigkeit erzieht zu Teilhabe, Mitwirkung und Mitbestimmung. Um den Eigenwert von Schöpfung in den Unterricht aufzunehmen, ist die Klärung des Begriffs „Schöpfung“ und somit auch die Auseinandersetzung mit der Schöpfungstheorie auch im Zusammenhang mit den Leitperspektiven möglich.

Aufgrund der Kompetenzorientierung des Unterrichts haben alle Lehrpersonen zudem die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen die Schöpfungstheorie in ihren Unterricht einfließen zu lassen.

In Anbetracht dessen ist die Einführung eines eigenständigen Faches „Schöpfungstheorie“ nicht notwendig und wird auch nicht für sinnvoll erachtet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Salomon

20. Petition 16/4941 betr. Medizinstudium

Der Petent begehrt für Hebammen mit Allgemeiner Hochschulreife eine Erleichterung bei der Hochschulzulassung zum Medizinstudium. Konkret sollte seiner Meinung nach „der Zugang von Hebammen mit Allgemeiner Hochschulreife zum Medizinstudium NC-frei gestaltet“ werden.

Des Weiteren fordert er, dass die Landarztquote derart gestaltet werde, dass „die sich Verpflichtenden NC-frei Medizin studieren dürfen“.

Der Studiengang Medizin ist bundesweit zulassungsbeschränkt und in das Zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen. Für einen zulassungsbeschränkten Studiengang wird eine Zulassungszahl festgesetzt, die die höchst aufzunehmende Zahl an Bewerberinnen und Bewerber bestimmt (Numerus Clausus). Im Studiengang Medizin muss daher aufgrund der großen Nachfrage unter den Bewerberinnen und Bewerbern ausgewählt werden. Das verfassungsrechtlich verbürgte Recht auf einen

chancengleichen Zugang zum Hochschulstudium besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedoch nur im Rahmen der vom Staat zur Verfügung gestellten Ausbildungskapazitäten. Eine NC-freie Gestaltung des Zugangs zum Medizinstudium für bestimmte Personengruppen kommt daher nicht in Betracht.

Häufig wird der „NC“ als die Abiturdurchschnittsnote, die noch zu einer Zulassung ausgereicht hat (Auswahlgrenze), verstanden. Soweit der Petent mit der Petition die Gestaltung des Zulassungsverfahrens ohne Berücksichtigung der Abiturnote fordert, kann zum Bewerbungsverfahren Folgendes mitgeteilt werden:

Bei der Zulassung zum Studium handelt es sich um einen grundrechtsgeschützten Bereich, der, insbesondere bei Zulassungsbeschränkungen, strengen rechtlichen, am Grundsatz der Chancengleichheit ausgerichteten Vorgaben unterliegt. Zur Sicherstellung der Grundrechte aus Artikel 12 und Artikel 3 Grundgesetz erfolgt die Vergabe der verfügbaren Plätze für das erste Fachsemester im Zentralen Vergabeverfahren nach sachgerechten Kriterien in verschiedenen Quoten. Hierbei werden sowohl schulische als auch nichtschulische Kriterien berücksichtigt. Im Einzelnen gestaltet sich das Bewerbungsverfahren wie folgt:

Durch den Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 wurden die Auswahlquoten neu geordnet und eignungsorientiert ausgestaltet. Nach Abzug der Vorabquoten für besondere Fallgruppen werden 30 Prozent der Studienplätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung durch die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben. 60 Prozent der Plätze werden im Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) vergeben. Im AdH sind neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zwingend zwei schulnotenunabhängige Kriterien anzuwenden, von denen eines ein Studieneignungstest sein muss. Insgesamt müssen im AdH schulnotenunabhängige Kriterien mit erheblichem Gewicht berücksichtigt werden. Als neue Quote wurde die sogenannte Zusätzliche Eignungsquote im Umfang von 10 Prozent der Studienplätze etabliert. Diese ermöglicht es Bewerberinnen und Bewerbern, unabhängig von der im Abitur erreichten Note ihre fachspezifische Eignung nachzuweisen. Die neuen Regelungen finden seit dem Sommersemester 2020 Anwendung.

Mit dem neuen Verfahren sind vor allem valide Auswahlverfahren, bei denen nicht nur die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zählt, deutlich gestärkt worden. Zu Beginn des neuen Verfahrens werden die baden-württembergischen Universitäten im AdH und in der Zusätzlichen Eignungsquote diejenigen schulnotenunabhängigen Kriterien einsetzen, die sich bereits bisher im AdH bewährt haben. Dies sind zum einen der Test für medizinische Studiengänge (TMS), der gemäß wissenschaftlichen Studien eine sehr hohe Validität besitzt. Daneben werden auch einschlägige Vorerfahrungen, wie Berufsausbildungen im medizinnahen Bereich sowie praktische Erfahrungen, wie Freiwilligendienste im medizinnahen Bereich, berücksichtigt. Hier können Hebammen

und Entbindungspfleger ihre berufspraktischen Erfahrungen chancensteigernd einbringen. Für eine Übergangszeit bis Ende 2021 wird in der Zusätzlichen Eignungsquote neben den genannten Kriterien die Wartezeit als Kriterium berücksichtigt. Durch den Kriterienmix bietet das Zulassungsverfahren Bewerberinnen und Bewerbern auch ohne Einserabitur vielfältige Chancen, einen Studienplatz zu erlangen. Weitergehende Erleichterungen für einzelne Berufsgruppen sind daher nicht geboten.

Das neue System ermöglicht die Auswahl einer Studierendenschaft, die den unterschiedlichen Anforderungen und Fachrichtungen in Studium und anschließenden Berufsfeldern gerecht wird. Das Wissenschaftsministerium plant, gemeinsam mit den Hochschulen die bewährten Auswahlverfahren durch Interviewverfahren zu ergänzen. Multiple-Mini-Interviews sollen es ermöglichen, – wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert – auch soziale und kommunikative Fähigkeiten von Bewerberinnen und Bewerbern, die für den Arztberuf relevant sind, zu erfassen.

Zur Landarztquote kann Folgendes mitgeteilt werden: Die Landesregierung hat am 8. Dezember 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Bereichen des öffentlichen Bedarfs in Baden-Württemberg (Landarztgesetz Baden-Württemberg) in den Landtag eingebracht (vgl. Drucksache 16/9492). Das Gesetz wurde in der 143. Sitzung des Landtags am 4. Februar 2021 verabschiedet. Das Gesetz regelt unter anderem die Voraussetzungen für eine Zulassung über eine sogenannte Landarztquote, die nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung bei Bestehen eines besonderen öffentlichen Bedarfs länderspezifisch gebildet werden kann. Nach dem Gesetz wird die Zulassung ausgewählter Bewerberinnen und Bewerber über die Landarztquote erfolgen, wenn diese sich verpflichten, nach erfolgreichem Studium und einer fachärztlichen Weiterbildung im hausärztlichen Bereich für zehn Jahre in einem unterversorgten Gebiet hausärztlich tätig zu werden. Für die Auswahl der hochschulzugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber sieht das Gesetz ein zweistufiges Verfahren anhand von schulnotenunabhängigen Kriterien vor.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick darauf, dass die neuen Regelungen zur Hochschulzulassung von April 2019 sowie das Landarztgesetz Baden-Württemberg eine NC-freie Zulassung vorsehen, für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Seemann

21. Petition 16/4999 betr. Abfallwirtschaft, Aufstellen von Mülltonnen**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent möchte erreichen, dass in Wohngebieten die Mülltonnen auf nur einer Straßenseite zur Leerung bereitgestellt werden, damit die Abfallentsorger nicht jede Straße zwei Mal befahren müssen. Die Straßenseite, auf der die Mülltonnen aufgestellt werden, sollte der Abfallentsorger festlegen, um eine optimale und wirtschaftliche Route zu erreichen. Auf diese Weise ließen sich große Mengen an Kraftstoff und CO₂ einsparen, daneben seien die zusätzliche Zeitersparnis und die geringere Lärmbelastung positive Nebeneffekte.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:**1. Kurze Schilderung des Sachverhalts**

Im Enzkreis wurde bereits vor der Jahrtausendwende damit begonnen, Altpapier und die Verkaufsverpackungen (Flach- und Rund-System) in grünen 240-Liter-Müllgroßbehältern (MGB) mittels Seitenlader zu leeren. Hierzu wurden bereits optimierte Leerungsrouten erarbeitet, um die Straßen soweit als möglich nur einmal zu befahren. Die grünen MGB sind seither an einer vorher festgelegten Straßenseite bereitzustellen.

Seit der letzten Ausschreibung des Sammel- und Transportvertrages für Rest- und Bioabfall werden – beginnend 2013 – auch diese Behälter mit einem Mehrkammerfahrzeug und Seitenlader geleert. Die Bereitstellung der Behälter erfolgt ebenfalls im Regelfall an einer Straßenseite. Durch das Mehrkammerfahrzeug wird bereits ein Sammelfahrzeug eingespart und auch die vom Petenten geschilderten positiven Nebeneffekte werden erreicht.

Das System der einseitigen Bereitstellung von Behältern findet jedoch auch seine Grenzen. Bei der Tourenplanung spielt die Verkehrsdichte der jeweiligen Straße eine große Rolle. So führt bei stark frequentierten Straßen, wie zum Beispiel Ortsdurchgangsstraßen, die Entleerung der bereitgestellten Behälter auf nur einer Straßenseite zu merkbar längeren Rückstauungen des Verkehrs, die ihrerseits wieder zu einer erhöhten Lärm- und CO₂-Belastung führen können. Dies lässt sich mit einer zweimaligen Durchfahrt der Straße verringern.

Eine vergleichbare Situation stellen Steilstrecken in Wohngebieten dar. Hier kommt zu den wartenden Pkw noch der Lärm durch das stetige Anfahren und Abbremsen am Hang sowohl bei den Müllfahrzeugen als auch bei den nachfolgenden Pkw. Die Bebauung und die spezifischen Gegebenheiten vor Ort sind bei der Festlegung von Leerungsplätzen ebenfalls zu berücksichtigen. So kann aufgrund örtlicher Besonderheiten die Bereitstellung der Behälter an einer Straßenseite nicht umsetzbar sein, beispielsweise mangels eines vorhandenen Gehweges oder einer grenznahen Bebauung. Oft verbieten auch zu schmale Gehwege oder die Bebauungsdichte die Bereitstellung

aller Müllbehälter auf nur einer Straßenseite. Werden die Gehwege zu schmal, dann müssen Fußgänger auf die Fahrbahn ausweichen, was wiederum eine erhöhte Gefährdung nach sich zieht.

Tourenplanung und Bereitstellungsmöglichkeiten für Abfallbehälter werden aufgrund dieser vielfältigen Einflüsse laufend durch den Abfallwirtschaftsbetrieb überprüft und optimiert. Ist ein Unternehmen mit der Sammlung der Abfälle beauftragt, dann ergänzen dessen wirtschaftliche Erwägungen das Interesse des Kreises an einer optimierten Leerungsrouten.

Die vom Petenten angeregten Verbesserungen werden somit – soweit möglich – bereits umgesetzt. Auch in den anderen Stadt- und Landkreisen werden die o. a. Einflussfaktoren bei der Planung der Leerungsrouten und der Orte der Bereitstellung berücksichtigt. Dabei können sich aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen auch unterschiedliche Vorgehensweisen ergeben.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

§ 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) weist jedem Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die Pflicht zu, für eine ordnungsgemäße Entsorgung seiner Abfälle zu sorgen. Stammen die Abfälle jedoch aus privaten Haushaltungen, dann weist das KrWG die Aufgabe der Entsorgung den sogenannten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu, §§ 17 und 20 KrWG. In Baden-Württemberg sind dies die Stadt- und Landkreise. Sie organisieren die Sammlung, den Transport und die endgültige Entsorgung der Abfälle.

Die Stadt- und Landkreise führen diese Aufgabe in eigener organisatorischer Hoheit durch. Die Pflichten und Rechte zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und dem für die Abfallentsorgung zuständigen Abfallwirtschaftsbetrieb des Kreises werden durch den Kreistag bzw. den Gemeinderat getroffen und finden sich in der jeweiligen Abfallsatzung.

Das Land hat vor diesem Hintergrund keine Einwirkungsmöglichkeiten auf die konkrete Ausgestaltung der Abfallsammlung und Abfallentsorgung der häuslichen Abfälle. Die Abfallrechtsbehörden überwachen die gesetzlichen Vorgaben, etwa zur getrennten Sammlung von bestimmten Abfällen oder zur hochwertigen Verwertung von Abfällen. Auf die technische und organisatorische Umsetzung der Entsorgung nehmen die Abfallrechtsbehörden nur Einfluss, sofern abfallrechtliche Regelungen und Vorgaben verletzt werden.

Nach den Erfahrungen des Umweltministeriums erledigen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Baden-Württemberg ihre Aufgabe der Sammlung und Entsorgung in effizienter und effektiver Weise. Sie dürfen und müssen dabei auf die Auswirkungen auf die Anwohnerinnen und Anwohner, den Straßenverkehr sowie auf den reibungslosen Ablauf der Abfallsammlung achten. Eine einheitliche Vorgabe für die Gestaltung der Abfallsammlung im Sinne des Vorschlages des Petenten wird den sehr unterschiedlichen

Rahmenbedingungen in den Stadt- und Landkreisen nicht gerecht und ist daher nicht geeignet, die vom Petenten intendierte flächendeckende Optimierung der Abfallentsorgung herbeizuführen.

III. Ergebnis

Die Stadt- und Landkreise entscheiden über ihre Kreistage bzw. Gemeinderäte über die Leerungsrouten, Intervalle und Orte der Bereitstellung der Abfälle aus Haushaltungen. Der Enzkreis hat überzeugend dargestellt, dass sowohl wirtschaftliche als auch umweltschützende Überlegungen in die jeweiligen Tourenplanungen einfließen und unter Abwägung zahlreicher Einflussfaktoren eine möglichst optimale Leerung der Abfallbehälter erreicht wird. Davon ist auch bei den übrigen Stadt- und Landkreisen auszugehen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem die vom Petenten angeregten Verbesserungen – soweit möglich – bereits umgesetzt werden, für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Seemann

22. Petition 16/4883 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 41-jährigen pakistanischen Staatsangehörigen, welcher nach eigenen Angaben erstmals im Juni 2013 in das Bundesgebiet einreiste und Anfang Juli 2013 einen Asylantrag stellte. Dieser wurde durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Bescheid von Juni 2017 als unzulässig abgelehnt, da der Petent bereits in einem sicheren Drittstaat (Schweiz) erfolglos einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatte und es sich somit um einen Zweitantrag im Sinne des § 71a AsylG handelte. Das Bundesamt stellte außerdem fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Pakistan zur Ausreise auf. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Absatz 1 AufenthG wurde auf 36 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent im Juli 2017 Klage, ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Absatz 5 VwGO wurde nicht gestellt.

Mitte Dezember 2017 wurde gegenüber dem BAMF die Überstellung des Petenten aus der Schweiz angekündigt. Der Petent muss folglich zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt die Bundesrepublik verlassen haben und wiederum in die Schweiz eingereist sein. Die Rücküberstellung nach Deutschland erfolgte Ende Dezember 2017.

Der Petent erklärte im Februar 2019 gegenüber der Rückkehrberatung des zuständigen Landratsamtes, freiwillig in sein Heimatland Pakistan ausreisen zu wollen, da ihm seine dort zusammen mit den zwei gemeinsamen Kindern lebende Ehefrau mit einer Scheidung drohe. Daraufhin wurde ein entsprechender Antrag bei IOM gestellt, durch den Petenten selbst ein entsprechender Passersatz bei der pakistanischen Botschaft beantragt und bereits ein Rückflug gebucht. Nach Erhalt des Emergency Travel Documents gab der Petent allerdings an, nun nicht mehr freiwillig ausreisen zu wollen und beantragte über seinen Rechtsanwalt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG. Die zuständige Ausländerbehörde wies den Petenten darauf hin, dass derzeit sein Asylverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen und das Klageverfahren weiterhin beim zuständigen Verwaltungsgericht anhängig sei. Es erfolgte auch der Hinweis, dass für die Prüfung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG ein entsprechender Härtefallantrag bei der Härtefallkommission des Innenministeriums Baden-Württemberg zu stellen sei.

Das Urteil im Klageverfahren des Petenten erging durch das zuständige Verwaltungsgericht im Mai 2020. Die Klage des Petenten war lediglich insoweit erfolgreich, als dass der Bescheid des Bundesamtes bezüglich der Abschiebungsandrohung aufgehoben wurde. Im Übrigen wurde die Klage jedoch abgewiesen. Der hiergegen gerichtete Antrag auf Zulassung der Berufung wurde mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg von Anfang Juli 2020 abgelehnt. Die Rechtskraft trat am selben Tag ein.

Das BAMF erließ daraufhin Ende Juli 2020 einen neuen Bescheid mit entsprechender Abänderung der Abschiebungsandrohung. Gegen diesen legte der Petent Anfang August 2020 wiederum Klage ein und stellte Mitte September 2020 einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Absatz 5 VwGO, welcher mit Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts von Anfang Oktober 2020 abgelehnt wurde. Die Klage ist weiterhin anhängig.

Der Petent wurde im August 2017 das erste Mal über seine Passpflicht belehrt und mit Verfügung von Oktober 2017 aufgefordert bis Ende November 2017 gültige Reisedokumente vorzulegen. Bei seiner Anhörung im Rahmen des Asylverfahrens hatte er gegenüber dem BAMF angegeben, eine pakistanische ID-Card besessen zu haben. Mit Schreiben von September 2017 schilderte er, einen Pass beantragen zu wollen, hierzu aber noch Geburtsurkunde und ein Familienbuch zu benötigen. Um an diese Urkunden zu gelangen habe er bereits seine Eltern im Heimatland kontaktiert. Im Oktober 2018 legte er im Rahmen der Beantragung einer Beschäftigungserlaubnis die Kopie eines pakistanischen Reisepasses vor und füllte einen entsprechenden Passersatzantrag aus. Zuletzt wurde er im Juli 2020 nochmals über seine Passpflicht belehrt und hierbei auch auf mögliche Konsequenzen in Bezug auf eine weitere Beschäftigungserlaubnis hingewiesen, sollte er seiner Mitwirkungspflicht nicht

nachkommen. Ein gültiger pakistanischer Reisepass wurde bislang nicht vorgelegt.

Während seines Asylverfahrens ging der Petent von August 2015 bis Ende Oktober 2016 einer Beschäftigung nach. Ab August 2018 ging der Petent einer Vollzeitbeschäftigung als Hilfsarbeiter beim selben Arbeitgeber nach und sicherte so seinen Lebensunterhalt teilweise selbst. Er erhielt jedoch in der Zeit von Dezember 2016 bis Januar 2019 ergänzende Asylbewerberleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Im Juli 2019 kündigte der Petent das bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund gesundheitlicher Probleme, nahm aber ab Oktober 2019 das Beschäftigungsverhältnis in vollem Umfang wieder auf. Dieses wurde dann vonseiten des Arbeitgebers Mitte Januar 2020 gekündigt. Seit August 2020 ist der Petent als Küchenhilfe in Vollzeit in einem Restaurant beschäftigt.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass sich der Petent durch seine Vollzeitbeschäftigung bereits wirtschaftlich integriert hätte. Aufgrund seiner psychischen Erkrankungen könne er außerdem nicht in sein Heimatland zurückkehren, da dort keine adäquate Behandlung möglich sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Sofern sich die Petition auf die Erkrankung des Petenten und deren Behandelbarkeit im Heimatland Pakistan bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber ist beim BAMF konzentriert. Dieses entscheidet auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 1 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des Bundesamtes bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Im Übrigen sind die vorgetragenen Belange bereits im Asylverfahren geltend gemacht und vollumfänglich gewürdigt worden.

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag als unzulässig abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht für Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG scheidet schon deshalb aus, weil die Identität des Petenten nicht geklärt ist. Der Petent ist trotz mehrfacher Aufforderung und Belehrung seinen Mitwirkungspflichten bezüglich der Passbeschaffung bisher nicht nachgekommen. Das Erfordernis der geklärten Identität nach § 60d Absatz 1 Nr. 1 AufenthG ist somit noch nicht erfüllt und eine Beschäftigungsduldung kann vorliegend nicht erteilt werden.

Der Antrag des Petenten auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Absatz 5 VwGO wurde bereits durch das zuständige Verwaltungsgericht abgelehnt. Das noch anhängige Klageverfahren gegen den abgelehnten Asylantrag hat gemäß § 75 AsylG keine aufschieben-

de Wirkung. Nach dem Willen des Gesetzgebers dient dies der Verfahrensbeschleunigung. So soll den Behörden ermöglicht werden, bereits vor der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzuführen. Eine Verlängerung des Aufenthalts für die Dauer des Klageverfahrens ist deshalb nicht möglich.

Der Petent kann auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Da die Klage des Petenten noch anhängig ist, kann ihm gemäß § 10 Absatz 1 AufenthG vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern. Der Petent verwirklicht jedoch derzeit keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels und auch wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland an einem weiteren Verbleib des Petenten im Bundesgebiet sind nicht ersichtlich.

Auch eine hilfsweise Prüfung der im Hinblick auf § 10 Absatz 1 AufenthG bei einer bestandskräftigen Ablehnung des Asylantrags eröffneten sonstigen rechtlichen Möglichkeiten führt zu keinem anderen Ergebnis. Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 und 3 AufenthG darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen oder im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels erteilt werden.

Insbesondere die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG scheidet aus, da der Petent bislang keine Eingabe an die Härtefallkommission gerichtet hat und folglich auch keine entsprechende Anordnung durch das Innenministerium erfolgt ist.

Des Weiteren kommt auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG wegen nachhaltiger Integration vorliegend nicht in Betracht, da sich der Petent noch keine acht Jahre ununterbrochen im Bundesgebiet aufhält.

Dem Petenten kann auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da ihm die Ausreise weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Absatz 5 AufenthG, die sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt im Ergebnis nicht vor. Eine Rückführung wäre aus tatsächlichen Gründen unmöglich, wenn Rückreisedokumente nicht vorliegen oder beschafft werden können. Da der Petent laut eigenen Angaben im Heimatland eine ID-Card besessen hat, können gültige Reisedokumente oder ein entsprechendes Passersatzpapier beschafft werden. Der Petent hatte sich ein solches auch bereits im Februar 2019 selbst beschafft, als er für kurze Zeit beabsichtigte freiwillig nach Pakistan zurückzukehren. Die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise ist daher auch weiterhin gegeben.

Den vorgelegten ärztlichen Attesten ist auch kein rechtliches Abschiebehindernis in Form einer Reiseunfähigkeit zu entnehmen. Ein solches ergibt sich lediglich, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch eine Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert werden kann. Die Voraussetzungen können nicht nur erfüllt sein, wenn und solange der Ausländer ohne Gefährdung der Gesundheit nicht transportfähig ist (Reiseunfähigkeit im engeren Sinne), sondern auch, wenn die Abschiebung als solche – außerhalb des Transportvorgangs – eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für den Ausländer bewirkt (Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn).

Bereits im Klageverfahren wurde durch das zuständige Verwaltungsgericht das Vorliegen von Abschiebehindernissen nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf das Herkunftsland des Petenten verneint. Gemäß § 60a Absatz 2c AufenthG besteht eine gesetzliche Vermutung, dass der Abschiebung eines Ausländers keine gesundheitlichen Gründe entgegenstehen. Diese Vermutung kann der Betroffene regelmäßig nur durch die Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung entkräften. Dieses soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Krankheit sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

Das Verwaltungsgericht gibt an, dass der vorgelegte aktuellste Behandlungsbericht des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie von Mai 2020 nicht den Ansprüchen an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung nach § 60a Absatz 2c AufenthG entspreche, da Angaben zur Behandlungsfrequenz, zum Behandlungsverlauf und zur Intensität der Behandlung fehlten. Aus dem Bericht ergibt sich nach Ansicht des Gerichts nicht, dass der Petent dem Arzt die typischen Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung geklagt hat und dass diese Beschwerden durch den erhobenen Befund bestätigt wurden. Dasselbe gelte auch für die diagnostizierte rezidivierende depressive Störung. Außer den vom Petenten bejahten Suizidgedanken ergeben sich aus den Attesten keine Hinweise darauf, inwieweit die Fähigkeit der Organisation der Lebensführung tatsächlich beeinträchtigt sei. Gegen die Annahme einer schweren Erkrankung auf psychiatrischem Sachgebiet spreche laut Gerichts Urteil auch die Tatsache, dass der Kläger in der Lage war und ist einer Vollzeitbeschäftigung nachzugehen. Auch den älteren Behandlungsberichten von Februar 2018, Juni 2017 und Mai 2014 lassen sich laut Urteil weder festgestellte Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung noch einer rezidivierenden depressiven Störung entnehmen.

Darüber hinaus entspricht auch der der Petitionschrift beiliegende ärztliche Befund der Fachärztin für

Allgemeinmedizin von Juli 2017 nicht den Anforderungen einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung. Insbesondere sind dem Bericht keine gesicherten Diagnosen mit einer entsprechenden Klassifizierung der Erkrankungen nach der internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD 10) zu entnehmen. Die beiden weiteren vorgelegten Entlassberichte der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie von November und Dezember 2014 bescheinigen jeweils lediglich einen Verdacht auf die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung und depressiver Störung. Die vorgelegten Bescheinigungen und Atteste sind daher nicht geeignet ein inlandsbezogenes Ausreisehindernis in Form einer Reiseunfähigkeit zu bestätigen.

Darüber hinaus ist noch zu erwähnen, dass der Petent bereits 2017 aufgrund gesundheitlicher Probleme mit Hilfe einer medizinischen Begleitung aus der Schweiz nach Deutschland rücküberstellt werden konnte. Sollte es bei einer zwangsweisen Rückführung erforderlich sein, könnte daher beispielsweise die Maßnahme nochmals ärztlich begleitet werden und erforderlichenfalls eine Medikamenteneinnahme überwacht und somit etwaigen relevanten Gesundheitsverschlechterungen durch diese entsprechenden Vorkehrungen begegnet werden.

Zuletzt kommt im vorliegenden Fall auch kein rechtliches Ausreisehindernis zum Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 Absatz 1 EMRK zum Tragen. Ein Privatleben im Sinne des Artikels 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Dem Petenten wurden ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt. Es wurde ihm somit zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können. Es ist auch nicht von einer Entwurzelung im Heimatland auszugehen. Der Petent reiste erst im Alter von 33 Jahren in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er gab an, sein Heimatland ungefähr Mitte 2010 und somit im Alter von 31 Jahren verlassen zu haben. Damit hat er die überwiegende Zeit seines Lebens, vor allem die besonders prägende Zeit der Kindheit und Jugend in seinem Heimatland Pakistan verbracht. Er hat dort zwölf Jahre lang die Schule besucht und danach als Taxifahrer gearbeitet sowie selbstständig seinen Lebensunterhalt gesichert. Auch leben dort nach eigenen Angaben weiterhin noch seine Eltern, Geschwister sowie seine Ehefrau mit den beiden gemeinsamen Kindern. Ihm ist somit eine Rückkehr und Reintegration dort jederzeit möglich und zumutbar.

Weitere Ausreisehindernisse werden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich. Somit scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG aus.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

23. Petition 16/4983 betr. Verbot von Büschen und Bäumen im städtischen Raum

Der Petent begehrt ein Verbot von Büschen und Bäumen im städtischen Raum. Er begründet dies mit der Sorge vor Waldbränden aufgrund von Trockenheit sowie dem Ziel, fossile Energien zu schonen, um diese für die Raumfahrt zu bewahren.

Die Prüfung, ein entsprechendes bundes- oder landesweites und/oder kommunales Verbot von Büschen und Bäumen im städtischen Raum zu erlassen bzw. planerisch umzusetzen, hat ergeben, dass ein solches Verbot – unabhängig von der Frage, in wessen Befugnis der Erlass eines solchen bundes- oder landesweiten Verbots fallen könnte – offensichtlich unverhältnismäßig und ungeeignet wäre, um den Zielen des Petenten, die Gefahr von Waldbränden zu senken und fossile Energien zu schonen, zu dienen. Zweifelfrei würde es einen weitgehenden Eingriff in die Grundrechte Dritter darstellen. Darüber hinaus stünde es in klarem Widerspruch zu den Zielen einer zukunfts- und klimagerechten Stadtentwicklungspolitik.

Für eine entsprechende, auf kommunaler Ebene im Wege der Bauleitplanung zwar prinzipiell mögliche Einflussnahme auf die Gestaltung und Gliederung der Vegetation für näher abzugrenzende Teilbereiche des städtischen Raums (Plangebiet) durch die vielfältigen Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen nach § 9 Absatz 1 BauGB, dürfte es regelmäßig an den städtebaulichen Gründen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 BauGB fehlen – die aber (Grund-)Voraussetzung für jedwede Festsetzung in Bebauungsplänen sind.

Derart pauschal, also mit Wirkung für das gesamte Gemeindegebiet, würden offensichtlich allein schon die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB, aber auch des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel nach § 1a Absatz 5 BauGB etc., gegen ein solches Verbot sprechen – Belange, die jedenfalls in die Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB durch die planende Gemeinde in einem Bauleitplanverfahren einzustellen wären.

Bezüglich der allgemeinen Anforderungen des baurechtsrechtlichen Brandschutzes an bauliche Anlagen wird auf § 15 LBO verwiesen, demnach sind bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird.

24. Petition 16/5031 betr. Wohngeld

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die rechtliche Überprüfung verschiedener Bewilligungs- und Änderungsbescheide der Wohngeldbehörde des Landratsamtes, die auf eine nachträgliche Berücksichtigung von Einnahmen aus einer Untervermietung zurückzuführen sind. Er wendet sich darüber hinaus gegen die fehlende Berücksichtigung von geltend gemachten Nebenkosten im Rahmen der Ermittlung der wohngeldrechtlich zu berücksichtigenden Miete.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petent zog zum 15. Oktober 2017 in den betreffenden Landkreis und stellte am 7. November 2017 seinen ersten Wohngeldantrag bei der Wohngeldbehörde des Landratsamtes für seine Wohnung im Ort X. Er bezieht eine Erwerbsminderungsrente und hat eine nachgewiesene Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 90.

a) Wohngeldantrag für die Wohnung in X

Der Petent hatte ein Haus für 1.000 Euro ohne Nebenkosten gemietet. Der Mietvertrag wurde von ihm und seiner Ehefrau, seiner Tochter mit ihrer Familie und seinem Sohn geschlossen. Die Bearbeitung des Wohngeldantrages nahm eine gewisse Zeit in Anspruch, da zunächst die Haushaltsgemeinschaften durch die Wohngeldbehörde ermittelt werden mussten. Der Petent gab für sich und seine Ehefrau eine Warmmiete in Höhe von 650 Euro an, welche im weiteren Verfahren zugrunde gelegt wurde. Das Einkommen wurde unter Berücksichtigung seiner Erwerbsminderungsrente in Höhe von 1.328,10 Euro brutto abzüglich eines Freibetrags für die nachgewiesene Schwerbehinderung festgestellt. Die zu berücksichtigende Miete wurde aufgrund der Miethöchstgrenze in Höhe von 378 Euro begrenzt und im weiteren Verfahren zur Ermittlung seines Anspruchs zugrunde gelegt.

Mit Bescheid vom 26. Februar 2018 entschied die Wohngeldbehörde wie folgt:

1. November 2017 bis
31. Oktober 2018:

61 Euro monatlich

b) Weiterleistungsantrag für die Wohnung in X

Am 30. Juni 2018 stellte der Petent einen Weiterleistungsantrag bei der Wohngeldbehörde des Landratsamtes. Das Einkommen wurde unter Berücksichtigung seiner erhöhten Erwerbsminderungsrente in Höhe von 1.414,55 Euro brutto abzüglich eines Freibetrags für die nachgewiesene Schwerbehinderung festgestellt.

Mit Bescheid vom 30. August 2018 entschied die Wohngeldbehörde wie folgt:

1. November 2018 bis
31. Oktober 2019: 42 Euro monatlich

Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Widerspruch. Er beanstandete, dass nicht alle Betriebskosten, konkret für Brennholz, Stromkosten, Gebühren für den Kaminkehrer und freiwillig höher bezahlte Abschläge für Wasser/Abwasser, berücksichtigt wurden. Nachdem die Wohngeldbehörde mit Anhörungsschreiben vom 4. Oktober 2018 die Sach- und Rechtslage ausführlich dargelegt hatte, nahm der Petent seinen Widerspruch zurück.

Die Bewilligung wurde zum 31. März 2019 eingestellt, da die befristete Erwerbsminderungsrente des Petenten nicht verlängert wurde und er ab dem 1. April 2019 im Leistungsbezug nach SGB II stand. Mit Bescheid vom 5. Juni 2019 wurden die bewilligten Leistungen für die Monate April bis Juni 2019 aufgrund der Unwirksamkeit der Leistungen nach § 50 SGB X zurückgefordert.

c) Zweiter Wohngeldantrag für die Wohnung in X

Am 21. Juni 2019 teilte der Petent der Wohngeldbehörde mit, dass er seine Erwerbsminderungsrente wiedererhalte. Diese wurde ihm gerichtlich wieder zugesprochen. Nach telefonischer Rücksprache übersandte ihm die Wohngeldbehörde den Vordruck für den Wohngeldantrag. Er stellte seinen Antrag am 25. Juni 2019, eingegangen am 12. Juli 2019, über den mit Bescheid vom 16. Juli 2019 wie folgt entschieden wurde:

1. Juli 2019 bis
30. Juni 2020: 23 Euro monatlich

Am 29. August 2019 teilte der Petent der Wohngeldbehörde schriftlich mit, dass die Wohnung in X aufgegeben wurde. Die Bewilligung wurde daher mit Bescheid vom 2. September 2019 zum 31. August 2019 eingestellt und das für den Monat September 2019 geleistete Wohngeld nach § 50 SGB X zurückgefordert.

d) Wohngeldantrag für die Wohnung in Y

Am 29. September 2019 stellte der Petent für die neue Wohnung in Y einen neuen Wohngeldantrag.

Der Petent mietete für sich und seine Ehefrau ein Einfamilienhaus. Der Mietvertrag wurde am 16. August 2019 geschlossen. Nach Angaben des Petenten erfolg-

te der Einzug erst zum 29. September 2019, da die Wohnung noch renoviert wurde. Laut Mietvertrag wurde eine monatliche Kaltmiete in Höhe von 500 Euro zuzüglich Nebenkosten in Höhe 100 Euro vereinbart. Zudem wurde vereinbart, dass der Petent Heizöl selbst tankt und bezahlt. Weitere Absprachen zu den Nebenkosten wurden im Mietvertrag nicht getroffen. Zusätzlich wurden die Abfallgebühren mit monatlich 6,95 Euro berücksichtigt.

– Wohngeldbescheid vom 20. November 2019

Mit Bescheid vom 20. November 2019 erfolgte folgende Entscheidung:

1. September 2019 bis
31. August 2020: 119 Euro monatlich

Das Einkommen wurde unter Berücksichtigung seiner Erwerbsminderungsrente in Höhe von 1.414,55 Euro brutto abzüglich eines Freibetrags für die nachgewiesene Schwerbehinderung festgestellt. Darüber hinaus wurde von der Wohngeldbehörde der geltend gemachte Freibetrag für Unterhaltszahlungen an die Tochter des Petenten in Höhe von 204 Euro berücksichtigt. Die zu berücksichtigende Miete wurde aufgrund der Miethöchstgrenze in Höhe von 378 Euro begrenzt und dieser Höchstbetrag im weiteren Verfahren zur Ermittlung seines Anspruchs zugrunde gelegt.

– Berichtigungsbescheid vom 20. November 2019

Im Rahmen der Bearbeitung des Wohngeldantrages wurde durch die Wohngeldbehörde festgestellt, dass das weitergeleitete Kindergeld an die Tochter des Petenten bisher nicht in Form eines Freibetrages nach § 18 Satz 1 Nummer 4 WoGG in Abzug gebracht wurde.

Die bisherigen Wohngeldbescheide vom 26. Februar 2018, 30. August 2018 und 16. Juli 2019 wurden somit nach § 44 Absatz 1 SGB X von Amts wegen aufgehoben. Über den Wohngeldanspruch wurde neu entschieden und die Neuentscheidungen mit dem Wohngeldbescheid vom 20. November 2019 erlassen. Die ausstehenden Zahlungen für die folgenden Zeiträume wurden aufgrund der nachträglichen Berücksichtigung der Unterhaltszahlungen nachgezahlt:

Bescheid vom 26. Februar 2018:

1. November 2017 bis 31. Oktober 2018

Gesamtbetrag der Nachzahlung in Höhe von 1.044 Euro

Bescheid vom 30. August 2018:

1. November 2018 bis 31. März 2019

Gesamtbetrag der Nachzahlung in Höhe von 450 Euro

Bescheid vom 16. Juli 2019:

1. Juli 2019 bis 31. August 2019

Gesamtbetrag der Nachzahlung in Höhe von 192 Euro

Gegen die Berichtigungsbescheide vom 20. November 2019 erhob der Petent Widerspruch. Er beanstandete, dass er aufgrund der gerichtlich zugesprochenen Erwerbsminderungsrente für die Monate April bis Juni 2019 unberechtigtweise kein Wohngeld erhalten habe.

- Berichtigungsbescheid vom 5. Dezember 2019

Mit Bescheid vom 5. Dezember 2019 wurde diesem Widerspruch abgeholfen und Wohngeld vom 1. April 2019 bis 30. Juni 2019 in Höhe von 369 Euro nachbewilligt. Die Wohngeldbehörde hatte ursprünglich verkannt, dass das Arbeitslosengeld II rückwirkend durch die nachträgliche zugesprochene Erwerbsminderungsrente entfallen war und über den Wohngeldantrag auch für diese Zeit zu entscheiden gewesen wäre.

- Überleitungsbescheid vom 4. Januar 2020

Die Wohngeldreform 2020 (Wohngeldstärkungsgesetz) brachte für die Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld Leistungserhöhungen ab dem 1. Januar 2020. Aufgrund der Wohngeldreform wurde der Wohngeldanspruch nach § 42b WoGG automatisch mit Bescheid vom 4. Januar 2020 in das neue Recht übergeleitet, mit der Folge, dass sich sein Anspruch auf monatlich 181 Euro erhöhte. Diese Erhöhung wurde von Amts wegen veranlasst.

- Aufhebung und Neuentscheidung am 29. April 2020

Die Wohngeldbehörde erlangte am 19. März 2020 durch eine Auskunft aus dem Meldeportal davon Kenntnis, dass der Sohn des Petenten ebenfalls unter der Adresse gemeldet ist, für welche der Petent Wohngeld bezog. Es erfolgte hierzu eine Sachverhaltsermittlung von Amts wegen. Es konnte festgestellt werden, dass der Petent ein Untermietverhältnis mit seinem Sohn zum 19. Oktober 2019 für die Obergeschosswohnung geschlossen und eine monatliche Miete in Höhe von 250 Euro zuzüglich 50 Euro Nebenkosten vereinbart hatte. Über die Untervermietung der Obergeschosswohnung, welche für den ermittelten Wohngeldanspruch des Petenten maßgeblich gewesen wäre, wurde die Wohngeldbehörde nicht unterrichtet. Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung konnte festgestellt werden, dass sich in dem Gebäude jeweils im Erdgeschoss sowie im Obergeschoss eine Wohnung, welche getrennt voneinander genutzt werden, befindet. Der Petent bewohnte mit seiner Ehefrau die Erdgeschosswohnung und der Sohn die Obergeschosswohnung.

Nach erfolgtem Schriftverkehr und Anhörung des Petenten wurden mit Bescheid vom 29. April 2020 die tatsächlichen Verhältnisse der gegenständlichen Wohnung berücksichtigt und der untervermietete Teil aus den bisher berücksichtigten Miete herausgerechnet.

Mit Teilbescheid Nr. 1 vom 29. April 2020 wurde der automatisierte Überleitungsbescheid vom 4. Januar 2020 zurückgenommen. Außerdem wurde der Wohngeldbescheid vom 20. November 2019 für die Zeit ab

1. November 2019 nach § 27 Absatz 2 WoGG aufgehoben und unter Berücksichtigung des Untermietverhältnisses Wohngeld in Höhe von 71 Euro für den Zeitraum vom 1. November 2019 bis 31. Dezember 2019 gewährt.

Mit Teilbescheid Nr. 2 vom 29. April 2020 wurde unter Anwendung des neuen Wohngeldrechts für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. August 2020 Wohngeld in Höhe von 107 Euro gewährt.

Das für den Zeitraum vom 1. November 2019 bis 31. März 2020 zu viel gewährte Wohngeld von insgesamt 318 Euro wurde mit den noch ausstehenden Wohngeldzahlungen für die Monate April 2020 bis Juni 2020 nach § 29 Absatz 2 WoGG verrechnet.

Gegen diese Teilbescheide erhob der Petent am 30. April 2020, eingegangen am 15. Mai 2020, form- und fristgerecht Widerspruch. Der Petent war der Ansicht, dass der Abzug der Zahlungen einer Untermiete durch seinen Sohn von seinen monatlichen Mietaufwendungen zu Unrecht erfolgt sei.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 5. August 2020 durch das Regierungspräsidium zurückgewiesen. Das Regierungspräsidium bestätigte die Einschätzung der Wohngeldbehörde und war der Ansicht, dass die Wohngeldbehörde aufgrund der erheblichen Änderungen durch die Untervermietung an den Sohn richtigerweise von Amts wegen für den Zeitraum 1. November 2019 bis 31. Dezember 2019 (Teilbescheid Nr. 1) und für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. August 2020 (Teilbescheid Nr. 2) neu entschieden hatte.

Am 21. Juni 2020 reichte der Petent eine Fachaufsichtsbeschwerde gegen die Wohngeldbehörde des Landratsamtes ein. Diese wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und vom Regierungspräsidium mit Schreiben vom 18. September 2020 als unbegründet zurückgewiesen.

Am 14. September 2020 erhob der Petent Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 5. August 2020 beim Verwaltungsgericht.

e) Weiterleistungsantrag für die Wohnung in Y

Am 29. Juni 2020 stellte der Petent einen Weiterleistungsantrag bei der Wohngeldbehörde des Landratsamtes.

Mit Bescheid vom 18. August 2020 erging folgende Entscheidung:

1. September 2020 bis 31. Oktober 2020:	91 Euro
1. November 2020 bis 31. August 2021:	11 Euro

Das Einkommen wurde unter Berücksichtigung seiner erhöhten Erwerbsminderungsrente in Höhe von 1.463,35 Euro brutto abzüglich eines Freibetrags für die nachgewiesene Schwerbehinderung festgestellt. Darüber hinaus wurde von der Wohngeldbehörde der

geltend gemachte Freibetrag für Unterhaltszahlungen an die Tochter des Petenten in Höhe von 204 Euro lediglich bis zum 31. Oktober 2020 berücksichtigt. Zum 1. November 2020 wurde der Freibetrag für Unterhaltszahlungen aufgrund des Wegfalls des Kindergeldes an die Tochter nicht mehr berücksichtigt.

Gegen diesen Bescheid erhob der Petent am 25. August 2020 Widerspruch. Er war der Ansicht, dass die angesetzten Wohnkosten fehlerhaft und der Abzug der Untermietzahlungen von seinen Mietaufwendungen zu Unrecht erfolgt sei. Das Regierungspräsidium wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 3. November 2020 zurück.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist festzuhalten, dass die von der zuständigen Wohngeldbehörde im Landratsamt getroffenen Entscheidungen nicht zu beanstanden sind.

Die Wohngeldbehörde hat im Rahmen ihrer Sachbearbeitung gesetzliche Vorgaben eingehalten und fehlerhafte Entscheidungen nach § 44 SGB X korrigiert. Etwaige Rückforderungen durch die Wohngeldbehörde erfolgten rechtmäßig und sind nicht zu beanstanden.

Nach § 4 WoGG richtet sich das Wohngeld nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung und dem Gesamteinkommen. Die Berechnung der zu berücksichtigenden Miete erfolgt auf der Grundlage der wohngeldrechtlichen Vorgaben zur Mietberechnung, die in den §§ 9 ff. WoGG geregelt ist.

Grundsätzlich wird gemäß § 9 Absatz 1 WoGG bei der Wohngeldberechnung die Miete auf das vereinbarte Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum einschließlich der Umlagen, Zuschläge und Vergütungen (z. B. Abfallgebühren, Wasserkosten, und Schornsteinfegerkosten) gewährt.

Bei der Ermittlung der Miete bleiben jedoch die Heizkosten und die Kosten für die Erwärmung von Wasser sowie die Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser außer Betracht (vgl. § 9 Absatz 2 Nummer 1 und 2 WoGG). Eine eigenständig gewerbliche Lieferung liegt vor, wenn die Versorgung mit Wärme und Warmwasser nicht lediglich als Teil der Verpflichtungen aus einem Miet- oder Nutzungsverhältnis erfolgt, sondern aufgrund selbstständiger Vereinbarung mit dem Vermieter (vgl. Nummer 9.21 WoGVwV). Diese Variante ist im vorliegenden Fall einschlägig, da der Petent mit dem Vermieter vereinbart hatte, eigenständig für die Versorgung mit Wärme und Warmwasser aufzukommen.

Im Mietvertrag wurde für das gesamte Haus eine Kaltmiete von 500 Euro zuzüglich 100 Euro Nebenkosten vereinbart. Zusätzlich waren die Abfallgebühren mit monatlich 6,95 Euro zu berücksichtigen. Die zu berücksichtigende Miete nach § 9 WoGG wurde mit 606,95 Euro fehlerfrei festgestellt.

Am 19. Oktober 2019 schloss der Petent mit seinem Sohn einen Untermietvertrag, in dem ein monatliches Entgelt in Höhe von 250 Euro zuzüglich Nebenkosten von 50 Euro vereinbart wurde.

Nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 WoGG bleibt die Miete zu dem Anteil außer Betracht, der auf den Teil des Wohnraums entfällt, der einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist, entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen ist. Diese Regelung greift die Behandlung von untervermieteten Räumen an Personen, die nicht Haushaltsangehörige (§ 5 WoGG) sind, und bestimmt, dass das dafür gezahlte Entgelt, auch wenn es den Anteil hinsichtlich der Größe an der Gesamtwohnung überschreitet, in voller Höhe abzuziehen ist. Vorliegend handelt es sich um keine gemeinsame Haushaltsgemeinschaft, da der Sohn des Petenten in der abgetrennten Dachgeschosswohnung wohnt und beide Haushalte ihren Lebensunterhalt selbstständig bestreiten. Der Anteil des Gebäudes, welchen der Sohn bewohnt und für welchen er Miete bezahlt, bleibt daher bei der Wohngeldberechnung außer Betracht.

Aus den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen wurde somit die zu berücksichtigende Miete von der Wohngeldbehörde mit 306,95 Euro (Abzug von 250 Euro Kaltmiete und Nebenkosten in Höhe von 50 Euro) fehlerfrei festgestellt.

Bei der Berechnung ist die Miete zu berücksichtigen, die sich nach § 9 WoGG ergibt, jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1 WoGG. Die Begrenzung des Wohngeldes erfolgt durch gesetzlich geregelte Höchstgrenzen. Nach § 12 Absatz 1 WoGG sind die monatlichen Höchstbeträge für Miete und Belastung nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und nach der Mietenstufe zu ermitteln. Ist die tatsächliche Rohmiete höher als die gesetzlich vorgegebene Höchstmiete, ist der gesetzlich vorgegebene Miethöchstbetrag für die weitere Ermittlung des Anspruchs maßgeblich. Liegt die Rohmiete unter dem Höchstbetrag, wie im vorliegenden Fall, wird diese Rohmiete im weiteren Verfahren zugrunde gelegt. Vorliegend übersteigt der gesetzliche Höchstbetrag in Höhe von 378 Euro und ab dem 1. Januar 2020 in Höhe von 409 Euro die ermittelte Rohmiete des Petenten in Höhe von 306,95 Euro. Damit hat die Wohngeldbehörde richtigerweise den letztgenannten Wert im weiteren Verfahren zugrunde gelegt.

Der Petent hätte die Wohngeldbehörde über das Untermietverhältnis mit seinem Sohn unterrichten müssen. Die unterlassene Mitteilung führte dazu, dass das Wohngeld in dieser Höhe zu Unrecht bezogen wurde und die entsprechenden Bescheide für diesen Zeitraum korrigiert werden mussten.

Vor dem Hintergrund, dass das Untermietverhältnis in jedem Mustervordruck für den Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss) aufgelistet ist und hierbei gegebenenfalls Angaben zur Gebrauchsfläche des überlassenen Wohnraums und diversen Kostenpositionen zu machen sind, war es für den Petenten erkennbar, dass etwaige Untermietverträge den Wohngeldanspruch beeinflussen können. Dass der Petent trotz dieses Um-

standes etwaige Informationen der Wohngeldbehörde nicht mitgeteilt hat und bislang die Untervermietung nicht als maßgeblichen Faktor für die Wohngeldberechnung anerkennen möchte, legt den Schluss nahe, dass er mit der rechtlichen Bewertung dieses Untermietverhältnisses nicht einverstanden ist. Eine andere Bewertung lässt das WoGG aufgrund des klaren Wortlautes nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 WoGG jedoch nicht zu.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Wohngeldbehörde ihrer Beratungs- und Aufklärungspflicht auch im Sinne der gebotenen Transparenz zwischen Bürgern und Behörde in mehrfacher Hinsicht nachgekommen ist. Der Petent wurde in jedem Verfahren ausführlich über die maßgebliche Sach- und Rechtslage unterrichtet. Teilweise fehlerhafte Wohngeldentscheidungen wurden seitens der Wohngeldbehörde auch ohne Antrag von Amts wegen nach § 44 SGB X durch die Bescheide vom 20. November 2019 und vom 5. Dezember 2019 korrigiert und Wohngeld nachbewilligt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

25. Petition 16/4857 betr. Justizvollzug; Verlegung in eine andere Haftanstalt u. a.

Der Petent wendet sich gegen verschiedene vollzugliche Maßnahmen. Hinsichtlich der Justizvollzugsanstalt A beschwert sich der Petent darüber, dass für seine Verlegung in die Außenstelle B kein Einzeltransport angeordnet worden sei (1.), ihm das durch die Anstaltsärztin verordnete Weißbrot nur einen Tag zugeteilt worden sei (2.), von seinen zehn Kartons mit persönlicher Habe nur drei in der Justizvollzugsanstalt A angekommen seien (3.) und ihm keine ausreichende Wechselkleidung zur Verfügung gestellt worden sei (4.). Bezüglich der Außenstelle B beanstandet er die Entscheidung über die Herausnahme aus dem dortigen Vollzug und Verlegung in die Justizvollzugsanstalt C (5.) sowie bezüglich des Vollzuges in der Außenstelle B, dass ihm nur eine unzureichende Hafttraumausstattung (6.) sowie nur unzureichend Briefmarken und Schreibpapier ausgehändigt worden seien (7.), ihm keine Telefonate erlaubt worden seien (8.), die Hausordnung gegen die Verfassung verstoße (9.), ihm kein Termin beim Sozialdienst der Anstalt gegeben worden sei (10.), ihm nicht die richtigen Medikamente verschrieben würden (11.) und er sich in „Isolationshaft“ befinde (12.). Bezüglich der Justizvollzugsanstalt C beschwert der Petent sich darüber, dass er keinen Besuch erhalten dürfe (13.), keinen Antibiotikuvorrat „für den Notfall“ erhalte (14.) und nicht in den offenen Vollzug verlegt werde (15.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1. (Sammeltransport):

Zutreffend ist, dass der Petent sich beim medizinischen Dienst der Justizvollzugsanstalt A nach der Möglichkeit eines Einzeltransports in die Außenstelle B erkundigt hat. Ihm war dort jedoch mitgeteilt worden, dass er aus medizinischer Sicht in der Lage sei, die Fahrt in die Außenstelle im Sammeltransport zu bewältigen, zumal er bereits den langen Sammeltransport aus der Justizvollzugsanstalt in Nordrhein-Westfalen, in der er zuvor untergebracht war, nach Baden-Württemberg problemlos überstanden habe.

Darüber hinaus ist dem Leiter der Transportabteilung – entgegen dem Vortrag des Petenten – kein Antrag desselben auf einen Einzeltransport zugegangen.

Zu 2. (ärztliche Verordnung von Weißbrot):

Zutreffend ist, dass dem Petenten am 3. September 2020 in der Justizvollzugsanstalt A Weißbrot ausgeteilt wurde. Dies erhalten dort untergebrachte Gefangene allerdings lediglich regelhaft am ersten Donnerstag eines Monats. Eine ärztliche Verordnung von Weißbrot erfolgt in der Justizvollzugsanstalt nicht.

Zu 3. (Mitgabe von Habe beim Sammeltransport):

Im Sammeltransport können maximal zwei Pakete mit Habe eines Transportgefangenen mitgegeben, alle anderen Pakete müssen aus Kapazitätsgründen per Post nachgesendet werden. Für die Auswahl der per Sammeltransport mitgegebenen Pakete ist regelmäßig die Absendeanstalt, vorliegend die Justizvollzugsanstalt in Nordrhein-Westfalen, zuständig.

Zu 4. (Wechselkleidung):

Zutreffend ist, dass dem Petenten während seines Durchgangsaufenthalts in der Justizvollzugsanstalt A keine weitere Privatkleidung aus in der Kammer eingelagerten Paketen ausgehändigt werden konnte. Die per Sammeltransport mitgesandten Pakete dürfen von der Durchgangsanstalt nicht geöffnet werden, da ansonsten eine Bestätigung der Unversehrtheit der in der Absendeanstalt zur Sicherung der Habe der Transportgefangenen angebrachten Plombe durch die Empfangsanstalt, vorliegend die Außenstelle B, nicht mehr gewährleistet ist.

Gefangene können allerdings selbst für ausreichende Wechselkleidung Sorge tragen, indem sie diese im sogenannten Handgepäck mitführen. Sollte ein Transportgefangener keine ausreichende private Wechselkleidung im Handgepäck mit sich führen, kann ihm übergangsweise Anstaltskleidung zum Wechseln zur Verfügung gestellt werden. Hierfür ist allerdings ein entsprechender Antrag des Gefangenen notwendig.

Zu 5. (Verlegung in die Justizvollzugsanstalt C):

Die Außenstelle B ist für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen von mehr als 15 Monaten an über 62-

jährigen Männern zuständig. Die dort praktizierte Vollzugsform an älteren Gefangenen ist auf das Alter der Inhaftierten abgestimmt. Im Hinblick auf ihre besonderen Bedürfnisse werden den Gefangenen weitreichende Bewegungsmöglichkeiten innerhalb der Anstalt eingeräumt, sodass sie den Vollzugsalltag weitgehend selbstständig gestalten können (sogenannte Innenlockerung).

Die Herausnahme aus dem Vollzug der Außenstelle B und anschließende Verlegung in die Justizvollzugsanstalt C erfolgte, weil der Petent sich – was ihm entsprechend eröffnet worden war – als nicht geeignet für die in der Außenstelle B weitreichend gelockerte Vollzugsform erwiesen hat, welche besondere Rücksichtnahme und Einsicht in die auf körperlich und geistig eingeschränkte Gefangene abgestimmten Regeln des Zusammenlebens erfordert.

So hat er nicht nur sämtliche Versuche der Justizvollzugsanstalt, ihm die Abläufe und Verhaltensweisen in der Außenstelle B zu erläutern, abgewehrt, sondern vielmehr während seines nur knapp zweiwöchigen Aufenthaltes mehrfach versucht, einem Mitgefangenen, den er bereits aus früheren Inhaftierungen persönlich kannte, Gegenstände zu übergeben und damit unter Gefangenen verbotene Geschäfte vorzunehmen. Derartige erhebliche Störungen im vollzuglichen Ablauf sind für den reibungslosen Ablauf einer nach innen gelockerten Vollzugsform nicht tolerierbar. Darüber hinaus kam es mehrfach zu Beleidigungen und Drohungen seitens des Petenten gegenüber dem Anstaltsarzt, die auch zu einem Disziplinarverfahren gegen den Petenten führten.

Soweit der Petent behauptet, die Justizvollzugsanstalt C habe ihm im Zusammenhang mit der Verlegung am 22. September 2020 mit Gewaltanwendung gedroht, trifft dies nicht zu. Eine Intervention der Justizvollzugsanstalt hat zu keinem Zeitpunkt stattgefunden.

Vor diesem Hintergrund kommt eine Rückverlegung in die Außenstelle B nicht in Betracht. Das Ergebnis des diesbezüglich anhängigen gerichtlichen Verfahrens bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer bleibt abzuwarten.

Zu 6. (Hafttraumausstattung):

Zutreffend ist, dass der Petent während seines kurzen Aufenthaltes in der Außenstelle nicht die volle Ausstattung seines Hafttraumes entsprechend der dortigen Hausordnung erhalten hat.

Dies beruht darauf, dass sich der Petent innerhalb des kurzen Zeitraums bis zu seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt C noch in der Beobachtungsphase befand, welche für die Prüfung der Eignung eines Gefangenen für das vollzugliche Konzept der Außenstelle erforderlich ist. Da er sich bereits nach kurzer Zeit als nicht geeignet erwiesen hatte und eine Weiterverlegung angestrebt wurde, erfolgte keine Vollausstattung des Hafttraums.

Zu 7. (Briefmarken und Schreibpapier):

Es trifft nicht zu, dass dem Petenten in der Außenstelle B kein ausreichendes Schreibpapier zur Verfügung gestellt wurde. Dieser hat stets mindestens die gleiche Menge (und teilweise mehr) Schreibpapier erhalten, die üblicherweise an die Gefangenen ausgegeben wird.

Zutreffend ist, dass von den per Brief durch Dritte an den Gefangenen übersandten Briefmarken jeweils nur drei Stück ausgehändigt und die übrigen Briefmarken zur Habe des Petenten in die Kammer gegeben wurde. Dies entspricht der geltenden Verwaltungsvorschriftenlage und dient der Vermeidung von illegalen (Tausch-)Geschäften unter Gefangenen. Bei der Entlassung werden diese dem Gefangenen ausgehändigt.

Zu 8. (Telefonate):

Zutreffend ist, dass dem Petenten während seines kurzen Aufenthaltes in der Außenstelle B keine Telefonate am Stockwerksapparat ermöglicht werden konnten. Zur Nutzung der Stockwerksapparate ist die Einrichtung eines Telefonkontos bei dem privaten Telefondienstleister, welcher die Telefonanlage betreibt, notwendig, was bis zur Verlegung des Petenten in die Justizvollzugsanstalt C nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte.

Zu 9. (Hausordnung):

Die Hausordnung der Außenstelle B basiert auf der Musterhausordnung des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg. Die pauschal behauptete Verfassungswidrigkeit kann nicht nachvollzogen werden.

Zu 10. (Sozialdienst):

Zutreffend ist, dass der Petent in der Zeit vom 7. bis 20. September 2020 – urlaubsbedingt – keinen Termin beim Sozialdienst der Außenstelle B erhalten hat. Tatsächlich hatte er allerdings für seine Bedürfnisse ausreichenden Kontakt mit der entsprechenden Vertretung.

Zu 11. (Medikation):

Zutreffend ist, dass der Petent insbesondere in den letzten zwölf Jahren mehrere schwere, zum Teil lebensbedrohliche und in den im Rahmen der Petition mitübersandten ärztlichen Bescheinigungen dargestellte Erkrankungen durchlitten hat, an deren Folgen und Einschränkungen er nach wie vor leidet und die einer ständigen medikamentösen Behandlung und regelmäßiger ärztlicher Kontrollen bedürfen. Sein körperlicher Zustand kann aktuell allerdings als stabil bezeichnet werden.

Nachdem der Petent bei seiner Verlegung in die Außenstelle B die obligatorische Eingangsuntersuchung, welche der Beurteilung des aktuellen Gesundheitszustandes, der Kenntnisnahme chronischer Erkrankungen und der Überprüfung der aktuellen Medikation dient,

am 10. September 2020 verweigert hatte, forderte er demgegenüber im Folgenden verschiedene Untersuchungen und Behandlungen, hierbei unter anderem die Ausgabe der angesprochenen Korodin-Tropfen.

Eine ärztliche Verordnung des noch in der Justizvollzugsanstalt in Nordrhein-Westfalen an den Petenten ausgegebenen Medikaments durch den für die Behandlung des Gefangenen zuständig gewesenen Anstaltsarzt der Außenstelle B fand mangels medizinischer Indikation und den umfangreichen Erkrankungen des Petenten nicht statt. Außerdem enthalten die Tropfen Alkohol, weshalb eine Aushändigung an Insassen einer Justizvollzugsanstalt grundsätzlich ausscheidet.

Ein von dem Petenten zudem behaupteter eigenmächtiger Austausch des Protonenpumpenhemmers Omeprazol gegen das Medikament Pantoprazol durch den Leiter des Sanitätsdienstes hat demgegenüber nicht stattgefunden. Tatsächlich sind die beiden Medikamente im allgemeinen medizinisch-wissenschaftlichen Konsens nahezu wirkungsgleich.

Zu 12. (Isolationshaft):

Zutreffend ist, dass eine Verlegung des Petenten in den nach innen geöffneten Bereich der Außenstelle B innerhalb der Orientierungsphase nicht stattgefunden hat. Der Petent wurde dabei jedoch nicht von anderen Gefangenen vollständig isoliert.

Zu 13. (Besuch):

Dem Petenten wurde abweichend von seiner Darstellung in der Justizvollzugsanstalt C eine allgemeine Besuchserlaubnis erteilt, aufgrund derer er am 28. Oktober 2020 erstmals Besuch empfangen hat.

Zu 14. (Antibiotikuvorrat):

Eine Indikation der Verordnung eines Antibiotikums für den Notfall kann im Einzelfall für Reisen in Regionen ohne ärztliche Versorgung indiziert sein. In einer Justizvollzugsanstalt, in der eine regelmäßige ärztliche Versorgung gewährleistet ist, wird ein Antibiotikum demgegenüber fachgerecht nur nach Nachweis eines klinischen Befundes verordnet. Dem Petenten bleibt es unbenommen, sich für den Fall einer Erkrankung beim Anstaltsarzt vorzustellen.

Zu 15. (Offener Vollzug):

Zutreffend ist, dass im Vollzugsplan vom 27. Oktober 2020 eine Unterbringung des Petenten im offenen Vollzug abgelehnt wurde.

Dies beruht im Wesentlichen darauf, dass eine Missbrauchsgefahr angesichts der unbeirrten langjährigen Delinquenz des Petenten bis mittlerweile ins höhere Lebensalter nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. So vermochte ihn selbst die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren, die er vor dem aktuellen Freiheitsentzug verbüßt hatte, nicht

von der Begehung der der nunmehr zu verbüßenden Strafe zugrundeliegenden, einschlägigen Straftat abzuhalten.

Der Ausgang des Verfahrens bezüglich des hiergegen gerichteten Antrags des Petenten auf gerichtliche Entscheidung bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer bleibt abzuwarten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

23.6.2021

Der Vorsitzende:

Marwein